

# Imago Hominis

BAND II/Nr. 2 • 1995 • PREIS ATS 120

EDITORIAL .....85

## AUS AKTUELLEM ANLASS

N. AUNER

*Die Enzyklika EVANGELIUM VITAE aus ärztlicher Sicht* .....87

T. MAYER-MALY

*Die Enzyklika EVANGELIUM VITAE und das österreichische  
Rechtsleben* .....91

I. CARRASCO DE PAULA

*EVANGELIUM VITAE: Der Weg zu einer neuen  
ethischen Sensibilität* .....95

*EVANGELIUM VITAE Auszüge aus der Enzyklika* ... 101

## FOCUS

T. TARMANN

*Menschliche Embryonalentwicklung von Anfang an* .... 109

## SCHWERPUNKT Natur und Fortpflanzung

E. PRAT

*Naturalismus und menschliche Fortpflanzung* ..... 121

R. KNOLL

*Gedanken zur Rezeption von „Humanae vitae“* ..... 133

J. BONELLI

*Antikonzeption aus der Sicht der hippokratischen Ethik* .. 137

M. RHONHEIMER

*Empfängnisverhütung, Sexualverhalten  
und Menschenbild* ..... 145

## TAGUNGSBERICHT *Behandlungsverzicht und*

*Behandlungsabbruch in der Praxis* ..... 153

NACHRICHTEN ..... 155

*„Pflegenmanagement“ Organisationen: eine sinnvolle Einrichtung?*

• *Dänische Hämophile verlieren Prozeß* • *Diskriminierung*

*HIV-infizierter Frauen in Afrika* • *Holland: Schwer behindertes*

*Baby getötet* • *Langzeitfolgen bei in-vitro-Fertilisation*

• *Medikamente zweiter Klasse für die Dritte Welt*

ZEITSCHRIFTENSPIEGEL ..... 159

BUCHBESPRECHUNG ..... 161

IMPRESSUM ..... 166



DVR: 002987(017)

**IMABE**

QUARTALSSCHRIFT DES INSTITUTS  
FÜR MEDIZINISCHE ANTHROPOLOGIE UND BIOETHIK • WIEN

ISSN  
1021-9803

Das Titelbild zeigt die „Skizze zum Gesicht des Adam“ aus der sixtinischen Kapelle von Michelangelo (seitenverkehrt).

# Imago Hominis

## Herausgeber

Johannes BONELLI  
Enrique H. PRAT DE LA RIBA

## Schriftleitung

Notburga AUNER

## Wissenschaftlicher Beirat

Klaus ABBREDERIS (Innere Medizin, Dornbirn)  
Robert DUDCZAK (Innere Medizin, Wien)  
Titus GAUDERNAK (Unfallchirurgie, Wien)  
Martin GLÖCKLER (Chirurgie, Wien)  
Gerhart HITZENBERGER (Klin. Pharma., Wien)  
Oswald JAHN (Arbeitsmedizin, Wien)  
Reinhold KNOLL (Soziologie, Wien)  
Friedrich KUMMER (Innere Medizin, Wien)  
Wolfgang MARKTL (Physiologie, Wien)  
Theo MAYER-MALY (Bürgerl. Recht, Salzburg)  
Günther PÖLTNER (Philosophie, Wien)  
Hugo RAINER (Onkologie, Wien)  
Mohammed RASSEM (Soziologie, Salzburg)  
Gottfried ROTH (Neurologie, Wien)  
Kurt SCHMOLLER (Strafrecht, Salzburg)  
Dieter SCHWEIZER (Genetik, Wien)  
Franz SEITELBERGER (Neuropathologie, Wien)

Das *IMABE - Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik* hat die Aufgabe, die Medizin in Forschung und Praxis unter dem besonderen Aspekt der Würde des Menschen auf der Grundlage des christlichen Weltbildes zu betreiben bzw. zu fördern. Das *IMABE - Institut* veranstaltet Symposien, Seminare und Vorträge über Themen, die sich mit bioethischen und medizinisch-anthropologischen Fragen beschäftigen und fördert den Dialog mit Experten aus den Bereichen Medizin, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Demographie, Soziologie und Theologie, um so aktuelle medizinische Probleme interdisziplinär zu durchleuchten.

**IMABE**

QUARTALSSCHRIFT DES INSTITUTS  
FÜR MEDIZINISCHE ANTHROPOLOGIE UND BIOETHIK • WIEN ISSN 1021-9803



**E**S ist vielleicht mehr als nur ein Zufall, daß wir in den Vorbereitungen dieses *Imago Hominis*-Heftes, das dem Thema Leben und der Weitergabe des Lebens gewidmet ist, von der Publikation einer neuen Enzyklika über das Leben, „*Evangelium vitae*“, überrascht wurden. Gerne haben wir die ursprünglichen Pläne umgestoßen, um dem neuen Schreiben ausreichend Raum zu gewähren. Dieses päpstliche Dokument beleuchtet sämtliche Facetten des menschlichen Lebens im Miteinander der Gesellschaft, wohl wissend und immer betuernd, daß im Letzten das Leben ein großes Geheimnis ist, dem einzig und allein die Haltung der Ehrfurcht gebührt. Das menschliche Leben präsentiert sich in manchen Lebensabschnitten, aber auch unter bestimmten Bedingungen als schwach, vulnerabel und äußerst schutzbedürftig. Die Kirche stellt sich mit diesem Dokument wieder als Anwältin für dieses schutzbedürftige Leben dar. Sie erinnert daran, daß die Pflicht, den Schwachen beizustehen weder einzelnen Individuen noch bestimmten Gruppierungen oder Berufsgruppen der Gesellschaft auferlegt ist, sondern Angelegenheit aller Menschen sein muß. Die Bequemlichkeit des Entziehens oder Delegierens darf sich niemand leisten. Besonders Ärzten, überhaupt allen Personen im medizinischen Berufsbereich, aber auch Politikern und Juristen kommt der Auftrag zu, das gefährdete menschliche Leben zu verteidigen und zu stärken.

Unter der Rubrik **AUS AKTUELLEM ANLAß** bringen wir drei verschiedene Kommentare zur Enzyklika *Evangelium vitae* aus medizinischer (N. AUNER), juristischer (T. MAYER-MALY) und theologischer (I. CARRASCO DE PAULA) Sicht. Im Anhang werden wichtige Zitate des Originaltextes gebracht.

Das päpstliche Schreiben bietet aber auch einen ausgezeichneten Einstieg in unser Schwerpunktthema, da Ursprung, Rang und Würde

des Menschenlebens eindeutig hervorgestrichen werden: „Das Leben des Menschen kommt aus Gott, es ist geschenkt, sein Abbild und Ebenbild, Teilhabe an seinem Lebensatem“ (EV 39). Die Weitergabe eines so großartigen Geschenkes mit unermesslicher Würde stellt folglich höchste moralische Ansprüche an den Menschen. Ist das Leben Teilhabe am Lebensatem Gottes, so ist auch die Weitergabe des Lebens ein Mittun des Geschöpfes an einem neuen Wirken des Schöpfers selbst.

Die Lehre der Katholischen Kirche über die Weitergabe des Lebens ist in unserer Gesellschaft zu einem heißen Eisen geworden. Ihr Standpunkt gilt als heillos überaltert und dem beharrlichen Festhalten des Lehramtes an einigen Grundprinzipien wird wenigstens Unverständnis, wenn nicht Weltfremdheit vorgeworfen. Die szientistische Denkweise der Gegenwart hat zweifelsohne zu einer schwerwiegenden Störung der Beziehung von Glauben und Wissenschaft geführt, eine ausgewogene und sachliche Diskussion scheint dadurch verhindert zu sein. De facto mangelt es an einer gemeinsamen Sprache zwischen Naturwissenschaft und Theologie. Wir greifen diese Thematik auf, vor allem mit dem Wunsch, einen Beitrag zur besseren Verständigung zwischen Wissenschaft und Lehramt zu leisten. In den Aufsätzen von E. PRAT und R. KNOLL soll versucht werden, die Rezeption von *Humanae vitae* im Hinblick auf die Auffassungsunterschiede bezüglich des Welt- und Menschenbildes in der christlichen Tradition und der gegenwärtigen naturwissenschaftlichen Denkart zu analysieren. Eine Bewußtmachung der unterschiedlichen Prämissen könnte auch eine Annäherung der Positionen möglich machen. J. BONELLI versucht aufzuzeigen, daß die katholische Lehre bezüglich antikzeptiver Eingriffe an sich kongruent mit der heute noch gültigen Ethik

der hippokratischen Tradition ist. Die Prinzipien der Integrität und der Totalität bringen wertvolle Ansätze, um das Anliegen der erwähnten Lehre zu verstehen. In seinem Aufsatz beleuchtet M. RHONHEIMER die Aussage von *Humanae vitae* aus philosophischer Sicht.

Die Lehren der Katholischen Kirche bezüglich der Weitergabe des menschlichen Lebens enthalten eine Fülle wertvoller Erkenntnisse und Einsichten. Sie stehen immerhin in einer

millenarischen Tradition. Es wäre schade, würde man sich diesen Ansichten grundsätzlich und pauschal verschließen. Selbst dann, wenn man in manchen Punkten zu anderen Schlußfolgerungen kommen sollte, lohnt sich eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumenten dieser Lehren auf alle Fälle, um das Grundanliegen besser verstehen zu können. Zu jenem besseren Verständnis möchten wir in diesem Band beitragen.

## Die Enzyklika **EVANGELIUM VITAE** aus ärztlicher Sicht

*Notburga AUNER*

**D**IE kürzlich erschienene Enzyklika *Evangelium vitae* (EV) hat in den letzten Monaten viele, zum Teil kontroversielle Beurteilungen in den Massenmedien hervorgerufen. Dieser Kommentar – aus der Sicht einer Medizinerin, soll mit einem vielleicht unüblichen Hinweis beginnen: Man sollte die Mühe nicht scheuen, dieses Schreiben selbst zu lesen, es lohnt sich! Viele kritische Stellungnahmen zur Enzyklika, die sich auf nur wenige Punkte konzentriert haben, sind der Gefahr nicht entgangen, die Fülle der Ausführungen des Dokumentes einseitig zu verengen und sind ihm inhaltlich nicht wirklich gerecht geworden.

Der Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ist die Kernaussage, um die sich sämtliche Ausführungen und Betrachtungspunkte ranken. Nicht bloß einmal wird betont, daß dem menschlichen Leben Ehrfurcht gebührt, weil es heilig ist und daher auch unantastbar sein muß (EV 40, 53). Dieses Leben hat niemand aus sich selbst, es bleibt im wesentlichen immer Geschenk und Teilhabe am Leben Gottes selbst (EV 39). Und daher gibt es so etwas wie eine Verantwortung, nicht nur dem eigenen Leben gegenüber, sondern auch gegenüber dem anderer Menschen. Jedes menschliche Leben verdient absolute Achtung.

### **Die ethische Dimension des ärztlichen Tuns**

Der Arzt hat seit jeher die seinem Beruf inwohnende ethische Dimension erkannt und

sich ihr verpflichtet gefühlt: Seit vielen Jahrhunderten geloben die Ärzte vor der Ausübung ihrer Tätigkeit den alten, aber immer noch aktuellen Hippokratischen Eid (EV 89). Im Rahmen der ärztlichen Praxis erfährt man häufig, daß der Umgang mit dem Leben kostbar, mehr noch, ehrfurchtgebietend ist.

Bei der ärztlichen Tätigkeit handelt es sich nicht um Macht oder Herrschaft über das Leben. Durch die Kenntnis und Anwendung der biologischen Gesetze kann der Arzt heilend oder lindernd bei Krankheiten eingreifen. Daß diese Gesetzmäßigkeiten vorgegeben sind, versteht sich von selbst. Als Ärzte übernehmen wir aufgrund der durch das Studium erworbenen Kenntnisse Verantwortung für das menschliche Leben, das sich uns anvertraut hat. Und dieses Leben hat einen besonderen Wert. So wird wiederholt ausdrücklich daran erinnert, daß die Existenz jedes einzelnen Menschen von ihren Anfängen an im Plan Gottes vorgegeben ist (EV 44); daß das Leben ein Geschenk, eine wunderbare Leihgabe ist (EV 52); daß das Leben als etwas Heiliges anzusehen ist, weil der Mensch lebendiges Abbild Gottes ist. Das Leben ist ein großes Gut!

### **Der Wert des Lebens**

Beeinflusst durch ein zunehmend leistungsorientiertes Denken, das spürbar in unserer Gesellschaft immer weitere Bereiche erfaßt, wird der Wert des Lebens in manchen Lebensabschnitten und Umständen verdunkelt und in

Frage gestellt. Was ist mit den Ungeborenen? Den unheilbar Kranken? Den Behinderten? Den Alten, Dahinsiechenden? Den Geisteskranken, die niemals der Gesellschaft zu Diensten sein werden?

Die Enzyklika erinnert an den Auftrag, der allen Menschen gegeben wurde und daher alle betrifft: das Leben anzunehmen, ihm zu dienen, allen und vor allem jenen gegenüber, die sich in einem Zustand größter Schwachheit befinden (EV 43). Mit Klarheit werden dann jene Grauzonen beleuchtet, in denen, wie bereits gesagt, der Wert des Lebens nicht mehr deutlich erkannt wird.

### Abtreibung

Die Abtreibung wird in EV als verabscheuungswürdiges Verbrechen bezeichnet. Diese harten Worte sind sicherlich deshalb gewählt worden, weil sich im Gewissen vieler die Wahrnehmung der Schwere des Vergehens nach und nach verdunkelt hat. Wir alle sind Zeugen einer Entwicklung, die sukzessiv die Abtreibung zunächst verharmlost und dann legalisiert hat. Jetzt wird sie als bloßes Mittel der Familienpolitik nur allzuoft ins Kalkül gezogen. Die Abtreibung ist Mord, wie der Papst ausdrücklich sagt, um jeden zweideutigen Sprachgebrauch zu vermeiden. Das Verbrechen, das dabei begangen wird, wiegt umso schwerer, als es ein absolut unschuldiges Wesen betrifft, das niemals Angreifer sein kann. Es ist schwach, wehrlos, praktisch ohne jedes Minimum an Verteidigungsmöglichkeit, voll und ganz dem Schutz und der Sorge derjenigen anvertraut, die es im Schoß trägt (EV 58). Zweifelsohne, und so gibt auch die Enzyklika zu, betrifft die Schuldfrage oft mehrere Personen und mittelbar eine gegen das noch ungeborene menschliche Leben gerichtete Zivilisation. Das häufige Argument, daß das eben erst begonnene Leben noch nicht als ein persönliches menschliches Leben angesehen werden

müsse, wird entkräftet: in Wirklichkeit beginnt in dem Augenblick, wo die Eizelle befruchtet wird, ein Leben, das nicht das des Vaters oder das der Mutter, sondern jenes eines neuen menschlichen Geschöpfes ist. Es entwickelt sich eigenständig. Es würde nie menschlich werden, wenn es das nicht vom ersten Augenblick an gewesen wäre. Für die Augenfälligkeit dieser alten Einsicht liefert die moderne genetische und embryologische Forschung wertvolle Bestätigungen. Sie hat gezeigt, daß vom ersten Augenblick an das Programm für das, was dieses Lebewesen sein wird, festgelegt ist. Es enthält alle Anlagen für diese individuelle Person mit ihren bekannten, schon genau festgelegten Wesensmerkmalen. Bereits mit der Befruchtung hat das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen, von dessen großen Fähigkeiten jede einzelne Zeit braucht, um sich zu organisieren und funktionsbereit zu sein (EV 60). Selbst wenn das Vorhandensein einer Geistseele keiner experimentellen Beobachtung zugänglich ist, liefern die Schlußfolgerungen der Wissenschaft über den menschlichen Embryo wertvolle Hinweise, um das Dasein einer Person von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Lebens an rational zu erfassen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß so viel auf dem Spiel steht, daß die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird (EV 60).

Das Dokument läßt keinen Zweifel daran, daß jede Abtreibung scharf zu verurteilen ist. Trotzdem, und das ist eigentlich berührend, widmet das Schreiben dann gegen Ende einen eigenen Absatz jenen Frauen, die sich für eine Abtreibung entschieden haben. Auch wenn die Tat, die vielleicht aus einer leidvollen und dramatischen Entscheidung erwachsen ist, nicht zu rechtfertigen ist, gäbe es keinen Grund zur Entmutigung und Hoffnungslosigkeit. Der

Papst spornet an, das Geschehene zu verstehen und es in seiner Wahrheit zu interpretieren. Gerade aus einer derart schmerzlichen Erfahrung können Reue und Vergebung wachsen. Und es wird neue glaubwürdige Verfechter des Rechtes aller auf Leben geben (EV 99).

### Versuche mit Embryonen

Aufgrund der Überzeugung, daß dem Menschen vom ersten Moment der Zeugung an volle Achtung und Ehrfurcht gebührt, wird auch zu den Eingriffen an menschlichen Embryonen, insbesondere zur Durchführung von Versuchen an ihnen, Stellung genommen. Es ist offensichtlich, daß die Verwendung von Embryonen oder Föten als Versuchsobjekte kraß ihrer Würde widerspricht, weil sie dasselbe Recht auf Leben haben, wie es einem bereits geborenen Kind bzw. jeder anderen Person zugebilligt wird. Verwerflich sind auch Vorgangsweisen, bei denen überschüssige in-vitro befruchtete Embryonen als „biologisches Material“ verwendet bzw. als Lieferanten von Organen oder Geweben zur Transplantation verwertet werden. Solche Praktiken wären auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie für die Behandlung bestimmter Krankheiten von Nutzen wären. Denn die direkte Tötung unschuldiger menschlicher Geschöpfe ist, auch wenn sie zum Vorteil anderer erfolgen sollte, immer eine absolut unannehmbare Handlung (EV 63).

### Vorgeburtliche Diagnostik

Die vorgeburtliche Diagnostik ist in sich sittlich erlaubt, solange keine unverhältnismäßigen Gefahren für das Kind oder die Mutter damit verbunden sind (EV 14, 63). Allerdings wird sie häufig in den Dienst einer Eugenik-Mentalität gestellt, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Geburt von mißgebildeten oder kran-

ken Kindern zu verhindern. Diese Denkweise, die wir ja in Gestalt der sogenannten medizinischen Indikation auch in unserem Land kennen, bezeichnet das Dokument als „niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie „Normalität“ und physisches Wohlbefinden zu beurteilen und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindestötung und der Euthanasie den Weg bahnt“ (EV 63).

### Euthanasie

Die Enzyklika spricht am Beginn des Kapitels, das sie dem Thema der Euthanasie widmet, vom Geheimnis des Todes. Infolge des gesellschaftlich-kulturellen Wandels findet der Mensch zu ihm häufig keinen Zugang mehr. „Der Tod, der als absurd angesehen wird, wenn er ein Leben plötzlich unterbricht, das noch für eine an möglichen interessanten Erfahrungen reiche Zukunft offen ist, wird dagegen dann zu einer beanspruchten Befreiung, wenn das Dasein bereits für sinnlos gehalten wird, weil es in Schmerz getaucht und unerbittlich für weiteres noch heftigeres Leiden bestimmt ist“ (EV 64). In einem solchen Umfeld drängt sich die Versuchung zur Euthanasie auf. Man neigt dazu, sich zum Herren über das Leben zu machen, indem man den Tod vorzeitig bzw. zum gewünschten Zeitpunkt herbeiführt. Um die Euthanasie klar von Handlungsweisen abzugrenzen, die moralisch anders zu beurteilen sind, wird sie definiert: „Unter Euthanasie im eigentlichen Sinn versteht man eine Handlung oder Unterlassung, die ihrer Natur nach und aus bewußter Absicht den Tod herbeiführt, um auf diese Weise jeden Schmerz zu beenden. Bei Euthanasie dreht es sich also wesentlich um den Vorsatz des Willens und um die Vorgehensweisen, die angewendet werden“ (EV 65). Von ihr zu unterscheiden ist der Verzicht auf „therapeutischen

Übereifer“. Es kann tatsächlich Situationen geben, in denen man weitere Heilversuche unterlassen darf, die nur eine ungewisse und schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken könnten. Freilich dürfen dann die normalen Bemühungen nicht unterbleiben, die in ähnlichen Fällen dem Kranken geschuldet werden (EV 65). Ein Verzicht auf außergewöhnliche oder unverhältnismäßige Therapien wäre keinesfalls mit Euthanasie gleichzusetzen.

### Wende zu einer neuen Kultur des Lebens

Die Enzyklika bleibt jedoch nicht bei der Aufdeckung und Verurteilung diverser Angriffe gegen das Leben stehen. Im letzten Kapitel wird eine wahre Aufbruchsstimmung verbreitet. Es sei nötig, erklärt der Papst, eine Wende zu einer neuen Kultur des Lebens zu schaffen. Und dies ist zweifelsohne Aufgabe aller Menschen. Niemand besitzt das Monopol auf den Schutz und die Förderung des Lebens; dies ist Aufgabe und Verantwortung aller, und nur durch die Zusammenarbeit aller wird dieses Anliegen verwirklicht werden können. Es folgt eine ganze Reihe von sehr konkreten Vorschlägen, um in breiten Kreisen diese neue Sichtweise des Lebens wieder ins Bewußtsein zu bringen. Dem aufmerksamen Leser entgeht nicht, daß den Frauen ein einzigartiger und vielleicht entscheidender Denk- und Handlungsspielraum dabei zugesprochen wird. So heißt es etwa, daß die Frau berufen ist, den Sinn der echten Liebe zu bezeugen, jener Selbsthingabe und jener Aufnahme des ande-

ren, die die Grundlage jeder zwischenmenschlichen Beziehung sein soll. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, um seiner Würde willen anerkannt und geliebt zu werden, die ihm aus der Tatsache seines Personseins und nicht aus anderen Faktoren wie Nützlichkeit, Kraft, Intelligenz, Schönheit oder Gesundheit zukommen (EV 99). Die zwischenmenschliche Beziehung zwischen Arzt und Patient trägt gerade jene Merkmale. Die Hinneigung zum Patienten ist in erster Linie durch dessen Schwäche und Hilfsbedürftigkeit motiviert. Und jeder Arzt versteht sich primär als Helfer, wenn er auch nicht immer als Heiler auftreten kann.

Es ist beachtlich, mit welcher Stärke und Beharrlichkeit die Katholische Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen (von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod) verteidigt und immer wieder in Erinnerung ruft. Die Feststellung, das „Evangelium vom Leben“ sei nicht ausschließlich für die Gläubigen, sondern für alle da, versteht sich von selbst. Es geht ja in der Tat um einen Wert, den jedes Mitglied der Gesellschaft mit dem bloßen gesunden Menschenverstand erfassen kann. Und deshalb betrifft es notwendigerweise alle! Für die Ärzte stellt dieses Schreiben sicherlich eine Aufforderung dar, erneut über ihre Verpflichtungen dem anvertrauten Leben gegenüber nachzudenken und gegebenenfalls von Handlungen, die diesem Dienst am Leben widersprechen, abzusehen.

*Dr. N. Auner, Wissenschaftliche Referentin des IMABE-Instituts*

---

---

## Die Enzyklika *EVANGELIUM VITAE* und das österreichische Rechtsleben

Theo MAYER-MALY

**D**IE Enzyklika *Evangelium vitae* ist stärker als viele andere päpstliche Lehrschreiben vor ihr juristisch akzentuiert. Dies rührt nicht etwa daher, daß sich der Heilige Vater auf irgendeine Form von Legalismus zurückgezogen hätte. Im Gegenteil: Die Konfrontation des staatlichen Gesetzes mit dem Sittengesetz bringt, wie die Punkte 68 – 74 der Enzyklika zeigen, eine der hauptsächlichen Aussagen des neuen Dokuments. Doch kann ein auf effektiven Lebensschutz zielendes Konzept nicht umhin, das Instrumentarium des positiven Rechts in Anspruch zu nehmen. In diesem finden sich genug Entsprechungen zu den Leitgedanken der Enzyklika.

Die Anerkennung von Rechten, die zu jeder Person gehören, ordnet die Enzyklika (EV 18) treffend der Idee der Menschenrechte zu. In wenigen positiven Gesetzesbestimmungen hat dieser Gedanke so starken Ausdruck wie in §16 des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gefunden, in dem es seit 1811 unverändert heißt: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“. Der „überraschende Widerspruch“, in den der Menschenrechtsgedanke in unserer Zeit nach Auffassung des Papstes geraten ist (EV 18), kommt allerdings auch in der österreichischen Rechtslage zum Ausdruck: Zunächst heißt es zwar noch – in knappem Abstand von §16 ABGB –, selbst ungeborene Kinder hätten vom Zeitpunkt ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze (§22 ABGB). Doch §97 des Strafgesetzbuches reduziert diesen gesetzlichen Schutz für die drei ersten Monate nach Schwangerschaftsbeginn auf ein Nichts. Es ist beliebt, diesen Bruch mit dem

Menschenrecht auf Leben dadurch zu verharmlosen, daß man diese Bestimmung nicht als eine völlige Freigabe der Abtreibung, sondern nur als eine begrenzte Aufhebung ihrer Strafbarkeit, als bloße Anordnung eines Strafausschließungsgrundes ausgibt. Dieser Auffassung ist jedoch nicht nur entgegenzuhalten, daß §97 StGB im Ergebnis doch auf eine Freigabe der Abtreibung im Sinne der Fristenlösung hinausläuft, sondern auch, daß jedes Strafgesetzbuch durch Bezeichnung geschützter Rechtsgüter zugleich einen Wertekatalog der Gesellschaft, für die es gelten soll, darstellt. Insoweit geht das Argument, Strafandrohungen seien nicht das richtige Instrument zur Abwehr von Abtreibungen, ins Leere. Daß es anderer Instrumente auch bedarf, sagt die Enzyklika in Punkt 87 selbst. Sie betont dort die Notwendigkeit einer „Begleitung des werdenden Lebens“. Auf diesem Sektor ist die staatliche Gesetzgebung viel schuldig geblieben.

Die lebenszerstörenden Eingriffe, zu denen es sowohl durch die „Fristenlösung“ wie durch die derzeitige Regelung der *in-vitro*-Fertilisation kommen kann, vertragen sich weder mit Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention noch mit Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Dessen Abs. 1 lautet: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“.

Die Anerkennung des Rechtes auf Leben durch internationale Konventionen, die kein besonderes Naheverhältnis zu römisch-katholischen Lehrtraditionen aufweisen, ist unschwer zu erklären: Die gemeinsame Wurzel der Bejahung eines vorbehaltlosen Lebensschutzes durch

das Recht liegt in der Anerkennung „fundamentaler Rechtsgrundsätze“, deren Geltung von staatlichen Satzungsakten unabhängig ist. Man mag solche fundamentalen Grundsätze „Naturrecht“ oder „Sittengesetz“ (EV 70) nennen – das ist nicht so wichtig. Wichtig ist, was einer der angesehensten österreichischen Juristen, Franz BYDLINSKI, in seinem Buch „Fundamentale Rechtsgrundsätze“ (Wien 1988, S. 291) ohne jedwede konfessionelle Prämisse geschrieben hat: „Jeder Mensch hat im Verhältnis zu jedem anderen Menschen Anspruch auf Respektierung a) seines Lebens, sowie im davon untrennbaren Umfang seiner Gesundheit und körperlichen Integrität und b) seiner Personenwürde (Schutz der elementaren Persönlichkeitsgüter mit den Unterprinzipien des Lebensschutzes und der Personenwürde).“

An dieser Formulierung eines fundamentalen Rechtsgrundsatzes ist die Betonung der „Beziehungsdimension“ des Lebensrechts, die ihren Ausdruck in den Worten „im Verhältnis zu jedem anderen Menschen“ findet, besonders bemerkenswert. Von ihr spricht nämlich auch die Enzyklika (EV 19) – und das im Hinblick auf die Freiheit, die wie das Recht auf Leben zu den allem staatlichen Recht vorgegebenen Menschenrechten gehört. Sie wird nicht isoliert, nicht absolut gesetzt, sondern in einer „Beziehungsdimension“ erfaßt. Österreichs ABGB beruht auf keinem anderen Freiheitsverständnis. Es gibt, hierin Kant folgend, jedem Angehörigen der Rechtsgemeinschaft so viel Freiheit, als sich mit der Freiheit der anderen vereinen läßt (vgl. Gerhard LUF, Freiheit und Gleichheit, Wien 1978). Selbsternannten Nachlaßverwaltern des Liberalismus, denen die geistesgeschichtlichen Dimensionen leider oft ziemlich fremd sind, kann das Studium der Enzyklika nur anempfohlen werden. Sie würden, könnten sie die Zerrbrille des Kirchenhasses ablegen, in dieser mehr aus der Tradition des europäischen Freiheitsgedankens antreffen, als sie auch nur im entferntesten ahnen.

In einer Zeit, in der staatliche Gesetze die Abtreibung innerhalb einer bestimmten Frist ab der Empfängnis straflos stellen, die mit der sog. Fortpflanzungsmedizin verbundenen Embryontötungen partiell legalisieren und nach niederländischem Vorbild sogar ein Rückfall in die schönfärberisch so bezeichnete Euthanasie diskutiert wird, gerät die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem staatlichen und dem Sittengesetz mit Zwangsläufigkeit ins Zentrum der Diskussion. Die neue Enzyklika greift sie in den Punkten 68 – 74 mit einem Grad von Eindringlichkeit auf, der alle neueren Aussagen des Lehramtes über Grundsatzfragen des Rechts übertrifft. Dabei fällt auf, daß sich in der Auseinandersetzung mit dem juristischen Relativismus Argumente wiederfinden, die Joseph Kardinal RATZINGER in seinem Buch „Wahrheit, Werte, Macht“ (Freiburg 1993, S. 65 ff.) in verwandter Weise vorgetragen hat.

Entschieden wendet sich die Enzyklika (EV 70) gegen den „ethischen Relativismus“. Sie setzt sich mit der Behauptung auseinander, Relativismus sei Voraussetzung für die Demokratie, weil nur er Toleranz, gegenseitige Achtung der Menschen untereinander und Bindung an die Entscheidungen der Mehrheit gewährleisten würde. In der Tat ist die Annahme verbreitet, der Grundkonsens in einer Demokratie könne sich in der Einigung auf Spielregeln erschöpfen, nach denen der Wille einer quantitativ mehr oder weniger qualifizierten Mehrheit die Rechtsinhalte bestimmen könne. Dem gegenüber mahnt die Enzyklika die Bedeutung von Werten ein. Sie setzt dem beliebten Lobpreis der Demokratie eine deutliche Grenze: Diese darf nicht so lange zum Mythos erhoben werden, bis sie zum Ersatzmittel für das Sittengesetz wird. Darin liegt nicht eine geringschätzige, sondern eine realistische Haltung gegenüber der Demokratie. Diese kann ohne einen inhaltsbezogenen Grundkonsens nicht bestehen. Die Enzyklika erfaßt dies treffend mit dem Satz: „Der Wert der Demokratie steht und fällt mit den Werten, die sie verkörpert und fördert.“ (EV 70)

Wer glaubt, die Rechtsinhalte könnten dahingestellt bleiben und die Einigung auf Spielregeln könnte genügen, sollte sich zwei einfache Fragen vorlegen:

1. Ist es akzeptabel, daß es einer noch so qualifizierten Mehrheit (z.B. 2/3, 3/4 oder 4/5) freistehen sollte, die Sklaverei wiedereinzuführen?
2. Ist es akzeptabel, daß es einer irgendwie qualifizierten Mehrheit freistehen sollte, die Nürnberger Rassengesetze wiedereinzuführen?

Beide Fragen kann man nur verneinen. Es macht wenig Sinn, dabei zwischen Geltungsanspruch und Befolungsanspruch allzu akademisch zu unterscheiden. Der, dem an der Verneinung beider Fragen liegt, kann nicht umhin, jene Unterordnung des staatlichen Gesetzes unter das Sittengesetz anzuerkennen, von der die Enzyklika spricht.

An Klarheit der Konsequenz läßt die Enzyklika nichts zu wünschen übrig. Sie steht dabei in einer kirchlichen Lehrtradition, die von der Summa des heiligen Thomas von AQUIN (quaestiones 93 und 95 der Prima Secundae) über die Enzyklika *Pacem in terris* vom 11.4.1963 bis auf den heutigen Tag reicht: Ein elementare Menschenrechte verletzendes staatliches Gesetz ist nicht bloß anstößig, sondern entbehrt jeder – nicht „nur“ der moralischen – Verbindlichkeit. Es gilt nicht.

Von dieser kirchlichen Lehre sagt die Enzyklika in Punkt 72, ihre erste und unmittelbare Anwendung betreffe das menschliche Gesetz, „welches das jedem Menschen eigene fundamentale Grundrecht auf Leben nicht anerkennt“. Dabei entwickelt der Heilige Vater ein völlig neues, durch juristische Prägnanz ausgezeichnetes Argument: Jedes Gesetz, das schwächeres Leben (wie das der Ungeborenen und der in Lebensgefahr Stehenden) anders behandelt als durchschnittliches, verstößt gegen den allenthalben anerkannten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Für Österreich sind die Aussagen der Enzyklika zum Verhältnis zwischen Sittengesetz und staatlichem Gesetz besonders wichtig, weil das Rechtsdenken in unserer Heimat – vor allem auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts – durch den Versuch einer Trennung der staatlichen Ordnung vom Sittengesetz gekennzeichnet ist. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß Kardinal Ratzinger in seinem zitierten Buch (auf S. 70 ff.) sich eindringlich und sehr kritisch mit der Lehre von Hans KELSEN auseinandersetzt, den er als den „herausragenden Vertreter der streng relativistischen Überzeugung“ bezeichnet. Ist es also für den römisch-katholischen Juristen ein Fehltritt, wenn er sich auf KELSENS Reine Rechtslehre einläßt?

Die Enzyklika wendet sich, wenn ich sie richtig verstehe, gegen jenen Relativismus, der aus dem Fehlen der Bereitschaft, Werte anzuerkennen, hervorgeht. Es ist dies ein Relativismus, der auf Hochmut gründet. Daneben trifft man Positionen, die eher von wissenschaftlicher Demut bestimmt sind. Bei ihnen geht es vor allem um die Frage nach den Grenzen der Möglichkeit wissenschaftlicher Aussage. Aus Gesprächen mit Hans KELSEN habe ich die klare Erinnerung, daß es ihm völlig ferne lag, „jenseits von Gut und Böse“ zu denken. Das Böse war für ihn – anders etwa als für Konrad LORENZ – kein sogenanntes. Sein Zweifel kam aus Bescheidenheit: Er hielt die Möglichkeit wissenschaftlicher Aussagen über Rechtliches

\* Der Verfasser dieser Zeilen hat an seiner Entscheidung für die Tradition des christlichen Naturrechts nie Zweifel aufkommen lassen. Er dankt diese Entscheidung übrigens in erster Linie dem Wiener Hochschulseelsorger seiner Studienzeit, Dr. Karl STROBL, und in zweiter Linie seinem akademischen Lehrer Prof. Alfred VERDROß. Ein Jurist im österreichischen Umfeld kommt jedoch um eine permanente Auseinandersetzung mit den Grundgedanken der Reinen Rechtslehre nicht herum. Auf der Grundlage von Erfahrungen aus solchen Auseinandersetzungen wage ich die Aussage, daß man die neue Enzyklika mißverstünde, sähe man in ihr eine Verurteilung aller Spielarten des Rechtspositivismus.

für eng begrenzt. Daher wandte er sich Strukturanalysen wie der Frage nach dem Verhältnis zwischen Verfassung und Gesetz zu und mied die Diskussion des Inhalts von Rechtsvorschriften. Damit beschränkte er zwar das Arbeitsfeld des Juristen gegenüber den ihm gestellten Aufgaben in einer ebenso radikalen wie problematischen Weise, gelangte aber auf dem von ihm gewählten Segment zu Einsichten, die seinen Weltruhm verständlich machen. KELSENS Leistung wird aus katholischer Sicht von einer bisher leider nur in spanischer Sprache publizierten Arbeit gewürdigt. Sie stammt von ERRÁZURIZ und ist in der Zeitschrift „Persona y Derecho“ 26, 1992, S. 71 ff. erschienen.

An der Anfälligkeit der staatlichen Gesetzgebung für ihre Permissivität gegenüber der Abtreibung (mit Einschluß der schrecklichen Austrocknungsspielle RU 486) und der Alten- und Krankentötung trägt der Rechtspositivismus ebenso wenig Schuld wie an der Willfährigkeit des deutschen Juristenstandes gegenüber den Gesetzen der Nazis (die ihrerseits zur juristischen Absicherung der sog. Euthanasie, damals auch mit Einschluß der Behindertentötung, gefunden hatten). Man schafft und praktiziert gegen das Sittengesetz verstoßende Gesetze nicht, weil man einer bestimmten Rechtstheorie anhängt, sondern weil man die Bindung an das Sittengesetz verloren hat. Der Befolgungsanspruch des staatlichen Gesetzes dient bloß als klägliches Rechtfertigungsmittel zur Zeit seiner Befolgung und vor allem später – nach der Entlarvung seiner Verwerflichkeit.

Die für den Juristen entscheidende Aufgabe liegt also nicht auf der Ebene der rechtstheoretischen Diskussion. Sie liegt in der inhaltlichen Erfassung der Grundwerte menschlichen Zusammenlebens und in der Bereitschaft zu ihrer praktischen Umsetzung. Einer der führenden Repräsentanten der Reinen Rechtslehre in Österreich, Robert WALTER, hat dies kürzlich in einem Gespräch zwischen „Natur-

rechtlern“ und „Rechtspositivisten“ (vgl. den Bericht von GRAF in Juristische Blätter 1994, 322 ff.) auf den Punkt gebracht: Gerechtigkeitsvorstellungen müssen wir uns alle zulegen. Damit kommt der Aspekt der Verantwortung zur Geltung, von der die Enzyklika (EV 73 und 74) eingehend spricht. Die „Einführung ungerechter Gesetzgebungen“ (so der Anfang von EV 74) fällt in erster Linie in den Verantwortungsbereich von Politikern. Es geht um die „Mitwirkung an schlechten Handlungen“. Dabei greift die Enzyklika ein altes Element der Moralphilosophie auf: die Lehre vom geringeren Übel. Stehen in einem Parlament eine „Fristenlösung“ und eine „Indikationslösung“ zur Wahl, so kann ein Abgeordneter, der jede Abtreibung verwirft, ohne Schuld für das restriktivere Gesetz, also die Indikationsregelung, votieren

Es geht aber nicht nur um die Verantwortung von Politikern. Der Kampf um den Lebensschutz wurde schon bisher mehrmals vor Höchstgerichten, namentlich den Verfassungsgerichtshöfen, ausgetragen. Deren Richterinnen und Richter sind offenbar mitgemeint, wenn die Enzyklika in Punkt 90 von der Verantwortung jener Menschen spricht, die ein „Gesetzgebungs- oder Entscheidungsmandat“ innehaben. Von einer Rückbesinnung auf gegebene Verantwortungen der Richterschaft ist eine Korrektur eingetretener Fehlentwicklungen und die Verhinderung neuer Mißgriffe vor allem zu erhoffen.

Entscheidend für die Bewahrung der Funktionsfähigkeit einer Demokratie ist die Erhaltung ihres Grundkonsenses. Daß zu diesem auch die Anerkennung sittlicher Werte, insbesondere die Bereitschaft zu einem vorbehaltlosen Lebensschutz, zählen muß, ist die für einen Juristen wichtigste Botschaft der Enzyklika über das Evangelium des Lebens.

*Univ.-Prof.Dr.Dr. hc. mult. Theodor MAYER-MALY, Mitglied des Direktoriums der Päpstlichen Akademie für das Leben, Ordinarius für Röm. Recht und Zivilrecht an der Universität Salzburg.*

---

---

## EVANGELIUM VITAE:

### Der Weg zu einer neuen ethischen Sensibilität

Ignacio CARRASCO DE PAULA

**E**INEINHALB Jahre nach dem Erscheinen der Enzyklika *Veritatis splendor* – dem ersten pontificalen Schreiben über die Grundlagen der christlichen Moral – hat der Papst ein zweites Dokument vornehmlich ethischen Inhalts über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens veröffentlicht. Weder der Titel – *Evangelium vitae* – noch der Inhalt stellen eine Neuheit dar. Die kritischen Augenblicke des Lebens und des Sterbens werden häufig im Lehramt Johannes Pauls II. behandelt. Aber bis jetzt wurden sie nie, auch nicht von seinen Vorgängern, auf derart systematische und zugleich eingehende Weise zur Sprache gebracht.

Einige Kommentatoren wollten in der Enzyklika so etwas wie ein bioethisches Manifest des Papstes sehen. Dieses Urteil ist etwas leichtfertig. Sicherlich reflektiert das Dokument die besorgten Gedanken eines Autors, der mit Aufmerksamkeit und Ernst die Fortschritte der Biomedizin und ihre unvermeidlichen ethischen Probleme verfolgt. Aber dabei stellt der Heilige Vater weder die Wissenschaft noch die Biotechnologie in Frage. Die Enzyklika wurde im Bewußtsein jenes Zusammenspiels ideologischer, kultureller und politischer Faktoren geschrieben, das scheinbar unverständlich aggressive Haltungen gegen das menschliche Leben hervorruft; Haltungen, die bislang in der Geschichte der Menschheit unbekannt waren, die aber nicht dem technologischen Fortschritt zuzuschreiben sind.

#### 1. Vier Jahre Entstehungsgeschichte

Vor vier Jahren, Anfang April 1991, wurde ein außerordentliches Konsistorium, an dem 112 Kardinäle aus aller Welt teilnahmen, abgehal-

ten. Fast alle Purpurträger waren anwesend. Auf der Tagesordnung standen bloß zwei Themen: die Bedrohungen gegen das menschliche Leben und das Phänomen der Sekten. Es wurde keine ausführliche Information über die Arbeiten veröffentlicht, aber im Schlußdokument hieß es unter anderem, daß die Teilnehmer den Papst gebeten hatten, er möge in einem feierlichen Dokument (die Mehrzahl der Kardinäle schlug eine Enzyklika vor), die beständige Lehre der Kirche über den Wert des menschlichen Lebens und seine Unantastbarkeit im Licht der aktuellen Umstände und der gegenwärtigen Angriffe, die es bedrohen, erneut bekräftigen<sup>1</sup>.

Zwei Monate später, am 22. Juni 1991, veröffentlichte der Osservatore Romano einen Brief Johannes Pauls II., der an alle Bischöfe der Katholischen Kirche gerichtet war. Der Text hätte die Aufmerksamkeit der Presse hervorrufen müssen. Möglicherweise aber verwechselte man ihn mit einer gewöhnlichen päpstlichen Ermahnung, in der die Bischöfe aufgefordert werden, sich mehr noch für die Verteidigung des Lebens, gegenüber den Staaten und Regierungen einzusetzen, ohne sich durch irgend jemanden einschüchtern zu lassen. Eine aufmerksamere Lektüre hingegen bringt einige Dinge ans Licht:

1. daß der Papst, wie vorauszusehen war, die Besorgnis der Kardinäle teilte und beschloß, ihrer Bitte nachzukommen;
2. daß er das Schlimmste und Beunruhigendste nicht die Angriffe gegen den Menschen an sich sind, sondern „die Tatsache, daß das moralische Gewissen sich ängstlich zu verfinstern scheint;“<sup>2</sup>
3. daß es gerade diese Verfinsternung in der Wahrnehmung des Wertes des menschl-

chen Lebens ist, die es den Mächtigen erleichtert, ungestraft die Lebensrechte der Schwächsten zu verletzen, so wie vor einem Jahrhundert die Rechte der Proletarier unterdrückt werden konnten;

4. daß Johannes Paul II. sein Lehrschreiben nicht allein auf die höchste Autorität des Lehrstuhls Petri stützen wollte, sondern auch eine Mitverantwortlichkeit des gesamten Apostelkollegiums wünschte.

Dieser letzter Punkt ist von außergewöhnlicher Wichtigkeit. Man sollte sich vor Augen führen, daß in den letzten Jahrzehnten und zum Teil auch im Zusammenhang mit der Debatte, die der Veröffentlichung der Enzyklika *Humanae vitae* Pauls VI. folgte, unter den Theologen eine sehr leidenschaftliche Diskussion über die Angebrachtheit einer „ex cathedra“-Definition in moralischen Fragen, ähnlich wie sie in dogmatischen Glaubensfragen üblich ist, entstand. Kardinal RATZINGER bezog sich im Rahmen der Eröffnungssitzung des Konsistoriums<sup>3</sup> möglicherweise auf diesen Punkt, als er an die historisch doktrinelles Authentizität des Prinzips „die direkte Tötung eines unschuldigen Menschen ist immer schwere Verfehlung“<sup>4</sup>, erinnerte.

Wenn diese Interpretation des Briefes des Papstes richtig ist, konnte man schon damals vermuten, daß Johannes Paul II. überlegte, den Bitten der Kardinäle nachzukommen, aber nicht mittels einer päpstlichen „ex cathedra“-Definition<sup>5</sup>, sondern durch eine in Übereinstimmung mit den Bischöfen unmißverständliche lehramtliche Erklärung bezüglich eines bestimmten moralischen Prinzips, wie z.B. durch Kardinal RATZINGER in seiner Ansprache oben erwähnte. Dem zweiten Vatikanischen Konzil gemäß (jenes übernimmt ein bereits aus dem vergangenen Jahrhundert im ersten Vatikanischen Konzil aufgestelltes Prinzip<sup>6</sup>) „besitzen die einzelnen Bischöfe zwar nicht den Vorzug der Unfehlbarkeit; wenn sie aber, in der Welt räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes

untereinander und mit dem Nachfolger Petri authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen, so verkündigen sie auf unfehlbare Weise die Lehre Christi“<sup>7</sup>. Mit anderen Worten: ein vom Papst definiertes Dogma lehrt unfehlbar durch einen außerordentlichen und feierlichen Akt, aber das gewöhnliche einstimmige, durch die Bischöfe vertretene Lehramt, erfreut sich nicht geringerer Unfehlbarkeit. Das *Problem* des Lehramtes durch das Bischofskollegium, dem der Bischof von Rom vorsteht, ist vielmehr die „Sichtbarkeit“. Wie ist es möglich, die Einstimmigkeit, wenigstens die moralische, von viertausend Bischöfen, die über die ganze Welt verstreut sind, zu beweisen? Das hat vielleicht der Papst mit diesem Brief von 1991 gelöst: die Antworten der Bischöfe darauf haben ihre „einmütige und überzeugte Teilhabe am Lehr- und Pastoralauftrag der Kirche in bezug auf das Evangelium des Lebens“ bezeugt, heißt es in der Enzyklika<sup>8</sup>.

## 2. Die Bedeutung des fünften Gebotes

Vom doktrinellen Standpunkt aus befinden sich die heiklen Texte im dritten Teil der Enzyklika. So besagt schon der Titel „Du sollst nicht töten! Das heilige Gesetz Gottes“, daß es sich um eine detaillierte Erläuterung der Bedeutung des fünften Gebotes des Dekalogs handelt. Der Heilige Vater legt dessen biblische Grundlagen und rationale Rechtfertigung dar, indem er drei ethische Prinzipien formuliert. Diese sind nicht kraft ihrer sicher beachtenswerten theologischen Vortrefflichkeit ausgewählt worden, sondern vielmehr, weil sie besonders geeignet sind Werte, zu schützen, die derzeit Gefahr laufen, zunächst in den Gesetzgebungen und danach auch in den Gewissen verloren zu gehen. Man soll nicht vergessen, daß „Evangelium“ genauegenommen Botschaft (Verkündigung) bedeutet.

Der Papst verkündet drei uralte moralische Wahrheiten mit der Überzeugung dessen, der weiß, daß sie als notwendige Voraussetzung für das Überleben der Menschheitsfamilie von Gott gegeben sind.

Die drei in der Enzyklika formulierten Prinzipien sind: 1) Das Verbot der „direkten und freiwilligen Tötung eines unschuldigen Menschen“<sup>9</sup>, 2) der „direkten Abtreibung“<sup>10</sup> – die als verabscheuungswürdiges Verbrechen<sup>11</sup> bezeichnet wird; und schließlich 3) der Euthanasie, die als „schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes“<sup>12</sup> verurteilt wird. Diese Prinzipien sind nichts anderes als Konkretisierungen des fünften Gebotes des Dekalogs, die nicht in Frage gestellt werden dürfen. Sie drücken drei absolute Verbote aus, die keine Ausnahmen dulden. Das erste Prinzip erinnert an eine allgemeine Norm: es gibt keinen Grund, so schwer oder dramatisch die Situation auch sein mag, der jemals die Tötung einer unschuldigen Frau oder eines unschuldigen Mannes rechtfertigen könnte.<sup>13</sup> Die beiden anderen Prinzipien gehen über eine bloß mahnende Darlegung dieser Norm hinaus. In der Tat, sowohl das eine, als auch das andere eilen den schwächsten menschlichen Existenzen zu Hilfe, jenen, die absolut unfähig zur Selbstverteidigung sind; auf der einen Seite dem ungeborenen Kind, das noch keine Stimme hat und auf der anderen dem unheilbar Kranken, dem das Leiden alle Kraft und Hoffnung genommen hat.

Die Ausdrucksweise, die bei der Darlegung der drei genannten Prinzipien verwendet wird, verdient ebenfalls einen kurzen Kommentar. Auffallend ist die technische Präzision der angewandten Termini, aber auch der ungewöhnliche, wohlüberlegt einprägsame Stil<sup>14</sup>, der entsprechend dem Wunsch der Kardinäle den üblichen Rahmen sprengt. Die einleitenden Worte zu jeder einzelnen Erklärung „mit der Autorität, die Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehen hat und in Einheit mit den Bischöfen der Katholischen Kirche erkläre ich...“<sup>15</sup> schließen jegliche Zweifel über die kla-

re Absicht des Heiligen Vaters aus, nämlich drei definitive und unveränderliche Wahrheiten zu verkünden. Ihre Gewißheit ist durch die Unfehlbarkeit, die das gewöhnliche universale Lehramt der Kirche innehat, garantiert und gründet auf dem *munus docendi* (Lehrauftrag), den Christus dem Petrus und den anderen Aposteln und ihren legitimen Nachfolgern übergeben hat.

Man kann sich auch fragen, warum es der Papst als notwendig empfunden hat, eine moralische Lehre zu wiederholen, die erst kürzlich durch das Lehramt bestätigt wurde. War das Zweite Vatikanische Konzil oder die Enzyklika *Humanae vitae* nicht klar genug? Oder sind etwa die Erklärungen über die Abtreibung und über die Euthanasie, die 1974 respektive 1980 durch die Kongregation für Glaubensfragen veröffentlicht wurden, überholt? Meiner Meinung nach ist jene neue Form, die der Papst gewählt hat, nicht dazu da, den Schatz der Wahrheit zu vermehren, sondern um Zweifel<sup>16</sup> zu zerstreuen und die Gewißheit in den Gläubigen und allen Menschen, in denen die Kultur des Todes die Überzeugung von der absoluten Untastbarkeit menschlichen Lebens geschwächt hat, zu stärken.

Die Enzyklika *Evangelium vitae* will den Weg aufzeigen, der aus der Unsicherheit herausführt, die auf mangelhafter moralischer Sensibilität beruht. Es wird vor allem die Rolle des Gewissens bei freien und autonomen Entscheidungen hervorgehoben, die ein Ausdruck der Würde der menschlichen Person sind.

Daher auch die stark kritischen Überlegungen zu ungerechten Gesetzen und zu der Anfälligkeit der Demokratie für die Diktatur von Mehrheiten. Es ist dies ein schwieriges Problem, vielleicht das am wenigsten verstandene in der Enzyklika. Aber es ist nicht meine Absicht mich dabei aufzuhalten. Auf jeden Fall scheint es, daß der Papst davon überzeugt ist, daß die Achillesferse, die den Ruin einer liberalen und säkularisierten Gesellschaft herbeiführen kann, der ethische Relativismus ist. Er

wird verstanden als utopische Forderung, die Freiheit ohne Bindung an die Wahrheit zu verkünden, so als ob der Mensch seine eigene Intelligenz nicht brauchte, nicht einmal, um nicht gegen sich selbst zu entscheiden.

Die Enzyklika erkennt auch die Gefahr des „Fundamentalismus“: in der Geschichte fehlt es nicht an Verbrechen, die begangen wurden, indem die Wahrheit je nach Interessen manipuliert wurde. Eine Wiederholung jener unglücklichen Vorfälle muß auf jeden Fall verhindert werden. Aber dieselbe Geschichte lehrt auch, daß andere, nicht weniger schlimme Verbrechen, bezeichnenderweise immer gepaart mit einer radikalen Verneinung der Freiheit und unter dem Deckmantel der Ablehnung moralischer Wahrheiten begangen wurden und weiterhin begangen werden.

Wo es keine Norm gibt, die die Freiheit aller bindet, ist das Risiko offensichtlich, daß das Gesetz des Stärkeren zum Tragen kommt. Voraussetzung für ein stabiles und gerechtes System mit Garantien für jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft ist daher die Anerkennung „wesentlicher, angestammter menschlicher und sittlicher Werte (...), die der Wahrheit des menschlichen Seins selbst entspringen und die Würde der Person zum Ausdruck bringen und schützen. Werte also, die kein Individuum, keine Mehrheit und kein Staat je werden hervorbringen, verändern oder zerstören können.“<sup>17</sup> Einer jener Werte ist gerade die Unverletzlichkeit oder Heiligkeit des unschuldigen menschlichen Lebens, einschließlich das des ungeborenen Kindes sowie das der Kranken und Alten in der letzten Phase ihrer Existenz.

### 3. Zu leben lohnt es sich immer

Es wäre meines Erachtens ein Irrtum, würde man aus dem bisher Gesagten schließen, daß das grundsätzliche Anliegen der neuen Enzyklika von Johannes Paul II. in den drei zitierten Prinzipien gründet. Wenn man sich be-

müht, eine neue moralische Sensibilität angesichts des menschlichen Lebens wiederherzustellen oder zu entwickeln, ist es zwar notwendig, daran zu erinnern, daß diese grundsätzlichen Grenzen von allen respektiert werden müssen, aber nur als eine sozusagen notwendige Voraussetzung. Die Tatsache freilich, daß man das Leben des Menschen mit einer Reihe von Verboten beschützen muß, macht dieses Leben noch nicht würdevoller, wünschenswerter oder attraktiver. Wir respektieren viele Dinge, die uns nicht gefallen und, es stellt für uns eine Schwierigkeit dar, die Gründe zu akzeptieren, die notwendigerweise respektiert werden müssen.

Das fünfte Gebot, wenn es den Mord und den Selbstmord verbietet, zeigt eine ethische Barriere auf, die niemand überschreiten darf; aber auf den ersten Blick sagt es nicht viel darüber aus, ob und warum es sich lohnt zu leben oder ob es nicht besser wäre zu sterben. Das Gebot „Du sollst nicht töten“ drückt den Willen Gottes aus. Das heißt aber trotzdem noch nicht, daß einer sich nicht wünschen darf zu sterben oder daß er gelegentlich daran denken könnte, daß der Tod für ihn besser wäre als das Leben. Wir benötigen mehr als eine Untersagung. Das Verbot zeigt nur auf, daß etwas unerlaubt und daher schlecht ist. Wenn aber bestimmte Strafhandlungen, wie die Tötung Unschuldiger, mit Scheinargumenten gerechtfertigt werden, die den Opfern sowohl ihre Würde als auch ihr Recht, sich zu verteidigen oder verteidigt zu werden, negieren, dann ist es klar, daß wir vor etwas stehen, das ernster ist als ein bedauernswerter „Verstoß gegen den Dekalog“. Nur eine schwerwiegende Pathologie des Gewissens kann diese Ungerechtigkeiten als geringes Übel betrachten, als ethisch nützlich oder sogar als besser. Mit solch einer kranken Logik geht man dann soweit, sie als ehrwürdig und empfehlenswert anzusehen und schließlich kommt man zu dem Schluß, daß sie notwendig sind.

In *Familiaris consortio*<sup>18</sup> bezeichnete Johannes Paul II. dieses Phänomen als Anti-life-mentali-

ty. Die Enzyklika *Evangelium vitae* setzt die dort begonnene Betrachtung fort und führt sie vor allem in Kapitel II zu ihrer Reife, wo die christliche Botschaft über das Leben ausgeführt wird. Hier scheint mir die prinzipielle Neuigkeit der Enzyklika zu liegen. Der Papst läßt überlegtermaßen die philosophischen, wissenschaftlichen Gesichtspunkte bezüglich des Lebens, denen er in anderen Dokumenten ausführliche Beachtung geschenkt hat, weitgehend beiseite, um ausschließlich gestützt auf die christliche Lehre Antwort zu geben auf Fragen wie: Kann das Leben in manchen Fällen eine so schwere Last werden, daß keine andere Wahl bleibt, als es bis zum befreienden Tod zu ertragen? Lohnt es sich immer zu leben? Warum ist das menschliche Leben in jedem Augenblick von erhabenem Wert? u.s.w.

Johannes Paul II. kennt die Vielfalt der bitteren und schmerzlichen Situationen, Erfahrungen oder Schicksale. Gleichzeitig weist er darauf hin, daß die Kostbarkeit der menschlichen Existenz nur durch das, was Gott selbst uns gesagt hat, in ihrer Fülle erfaßt werden kann. Wenn das menschliche Leben in den Texten der Heiligen Schrift nicht als solch kostbares Gut vor den Augen des Schöpfers und Erlösers des Menschen erschiene, wären wir tatsächlich vor einem sehr schwer zu lösenden Rätsel. Dennoch aber verkündigt der Christ die unglaubliche Tatsache, daß das menschliche Geschöpf das „Objekt einer zärtlichen und starken Liebe Gottes ist“, daß „das Leben ein Geschenk ist, durch das Gott sein Geschöpf an etwas von sich selbst teilhaben läßt“, daß im Menschen, der lebt und weil er lebt, die Herrlichkeit Gottes erstrahlt<sup>19</sup>, u.s.w. Das sind Behauptungen, in denen man klar das Echo jener Auffassung vom Menschen hören kann, die in ihm ein Abbild Gottes erkennt. Das sind Perspektiven, die allerdings eine aufmerksame Lektüre einer Enzyklika verlangen, die bereits an den Toren zum nächsten Jahrtausend geschrieben wurde in der Hoffnung, Vorläuferin für einen epochemachenden Wandel der Menschheit zu sein.

## Referenzen

1. Osservatore Romano, (dt. Ausgabe) 3.Mai 1991
2. Brief an die Mitbrüder im Bischofsamt, Joh. Paul II., 19.Mai 1991
3. Osservatore Romano, 5. April 1991
4. Der amerikanische Moraltheologe G.GRISEZ veröffentlichte 1987 eine interessante Arbeit unter dem Titel: „The definability of the proposition ‘the intentional killing of an innocent human being is always grave matter’“, in „Persona, Verità e Morale“, Città Nuova, Roma, 1987, S. 291-314
5. Ende des vergangenen und Mitte dieses Jahrhunderts erklärten Pius IX. und Pius XII. auf diese Art die Dogmen der Unbefleckten Empfängnis und die Aufnahme Mariens in den Himmel.
6. Dogmatische Konstitution Dei filius Nr. 3
7. Dogmatische Konstitution Lumen gentium Nr. 25
8. EV 5
9. EV 57
10. EV 62
11. Vgl. EV 58, jenes Urteil stammt vom II. Vatikanischen Konz., Pastoralkonstitution Gaudium et spes Nr. 51
12. EV 66
13. Vgl. EV Nr. 55, die Selbstverteidigung erlaubt im Extremfall, wo keine andere Alternative möglich ist, eine Handlung, die den Tod des ungerechten Angreifers verursacht. Damit dies aber legitim ist, darf das Ziel dieser Handlung nicht der Tod des anderen, sondern es muß der Schutz des eigenen Lebens sein. Der Haß kann nie gerechtfertigt werden.
14. Johannes Paul II. hat diesen Stil im vergangenen Jahr in einem Brief verwendet, in dem er bestätigt, daß nur Männer zum Priestertum zugelassen werden können (Vgl. De ordinatione sacerdotali, 22. Mai 1994)
15. Der Ausdruck, der den größten Ernst aufweist, bezieht sich auf die Abtreibung. Dort wird ausdrücklich erwähnt, daß alle Bischöfe diese Lehre in der oben erwähnten Umfrage einmütig bestätigt haben.
16. Als Beispiel – nicht Argument dafür – könnte man das oben zitierte Schreiben über die Priesterweihe nehmen, in dem Johannes Paul II. „expressis verbis“ seine Intention angibt „ut omne dubium auferatur“, um ein für alle mal jeden Zweifel zu beseitigen (vgl. De ordinatione sacerdotali 22.V.1994).
17. EV 71
18. Vgl. Nr. 30
19. EV 39, 34, 38 etc.

*Prof.Dr.theol.Dr.med. Ignacio CARRASCO DE PAULA,  
Vorstand der Moraltheologischen Abteilung des Ateneo Romano, Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben, Berater des Päpstlichen Konsiliums für die Familie und des Päpstlichen Pastoralkonsiliums für das Pflegepersonal*



---

---

## Enzyklika EVANGELIUM VITAE

### über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens

(Auszüge)

#### Achtung und Liebe für das Leben aller

39. Das Leben des Menschen kommt aus Gott, es ist sein Geschenk, sein Abbild und Ebenbild, Teilhabe an seinem Lebensatem. Daher *ist Gott der einzige Herr über dieses Leben*: der Mensch kann nicht darüber verfügen. Gott selbst bekräftigt dies gegenüber Noah nach der Sintflut: „Für das Leben des Menschen fordere ich Rechenschaft von jedem seiner Brüder“ (Gen 9, 5). Und der biblische Text ist darauf bedacht zu unterstreichen, daß die Heiligkeit des Lebens in Gott und in seinem Schöpfungswerk begründet ist: „Denn als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht“ (Gen 9, 6).

Leben und Tod des Menschen liegen also in den Händen Gottes, in seiner Macht: „In seiner Hand ruht die Seele allen Lebens und jeden Menschenleibes Geist“, ruft Ijob aus (12, 10). „Der Herr macht tot und lebendig, er führt zum Totenreich hinab und führt auch herauf“ (1 Sam 2, 6). Er allein kann sagen: „Ich bin es, der tötet und der lebendig macht“ (Dtn 32, 39).

Aber diese Macht übt Gott nicht als bedrohliche Willkür aus, sondern als *liebevolle Umsicht und Sorge gegenüber seinen Geschöpfen*. Wenn es wahr ist, daß das Leben des Menschen in Gottes Händen ruht, so ist es ebenso wahr, daß es liebevolle Hände sind wie die einer Mutter, die ihr Kind annimmt, nährt und sich um es sorgt: „Ich ließ meine Seele ruhig werden und still; wie ein kleines Kind bei der Mutter ist meine Seele still in dir“ (Ps 131 (130), 2; vgl. Jes 49, 15; 66, 12-13; Hos 11, 4).(...)

40. Aus der Heiligkeit des Lebens erwächst seine *Unantastbarkeit, die von Anfang an dem Herzen des Menschen, seinem Gewissen, eingeschrie-*

*ben* ist. Die Frage „Was hast Du getan“ (Gen 4, 10), mit der sich Gott an Kain wendet, nachdem dieser seinen Bruder Abel getötet hat, gibt die Erfahrung jedes Menschen wieder: in der Tiefe seines Gewissens wird er immer an die Unantastbarkeit des Lebens – seines Lebens und jenes der anderen – erinnert, als Realität, die nicht ihm gehört, weil sie Eigentum und Geschenk Gottes, des Schöpfers und Vaters, ist.(...)

#### Die Verantwortung des Menschen gegenüber dem Leben

43. Eine gewisse Teilhabe des Menschen an der Herrschaft Gottes offenbart sich auch in der besonderen *Verantwortung, die ihm gegenüber dem eigentlich menschlichen Leben* anvertraut wird. Eine Verantwortung, die ihren Höhepunkt in der Weitergabe des Lebens durch die Zeugung seitens des Mannes und der Frau in der Ehe erreicht, wie das II. Vatikanische Konzil ausführt: „Derselbe Gott, der gesagt hat: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“ (Gen 2, 18), und der „den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf“ (Mt 19, 4), wollte ihm eine besondere Teilnahme an seinem schöpferischen Wirken verleihen, segnete darum Mann und Frau und sprach: „Wachset und vermehret euch“ (Gen 1, 28)“.

Wenn das Konzil von „einer besonderen Teilnahme“ von Mann und Frau am „schöpferischen Wirken“ Gottes spricht, will es hervorheben, daß die Zeugung des Kindes ein zutiefst menschliches und in hohem Maße religiöses Ereignis ist, weil es die Ehegatten, die „ein Fleisch“ werden (Gen 2, 24), und zugleich Gott

selber hineinzieht, der gegenwärtig ist. Wenn, wie ich in meinem Brief an die Familien geschrieben habe, „aus der ehelichen Vereinigung der beiden ein neuer Mensch entsteht, so bringt er ein besonderes Abbild Gottes, eine besondere Ähnlichkeit mit Gott selber in die Welt: in die Biologie der Zeugung ist die Genealogie der Person eingeschrieben. Wenn wir sagen, die Ehegatten seien als Eltern bei der Empfängnis und Zeugung eines neuen Menschen Mitarbeiter des Schöpfergottes, beziehen wir uns nicht einfach auf die Gesetze der Biologie; wir wollen vielmehr hervorheben, daß in der menschlichen Elternschaft Gott selber in einer anderen Weise gegenwärtig ist als bei jeder anderen Zeugung „auf Erden“. Denn nur von Gott kann jenes „Abbild und jene Ähnlichkeit“ stammen, die dem Menschen wesenseigen ist, wie es bei der Schöpfung geschehen ist. Die Zeugung ist die Fortführung der Schöpfung“ (...)

### Die Würde des ungeborenen Kindes

44. Das menschliche Leben befindet sich in einer Situation großer Gefährdung, wenn es in die Welt eintritt und wenn es das irdische Dasein verläßt, um in den Hafen der Ewigkeit einzugehen. Die Aufforderung zu Sorge und Achtung, vor allem gegenüber dem von Krankheit und Alter gefährdeten Sein, sind im Wort Gottes sehr wohl vorhanden. Wenn es an direkten und ausdrücklichen Aufforderungen zum Schutz des menschlichen Lebens in seinen Anfängen, insbesondere des noch ungeborenen wie auch des zu Ende gehenden Lebens fehlt, so läßt sich das leicht daraus erklären, daß schon allein die Möglichkeit, das Leben in diesen Situationen zu verletzen, anzugreifen oder gar zu leugnen, der religiösen und kulturellen Sicht des Gottesvolkes fremd ist. (...)

„Noch ehe ich dich im Mutterleib formte, habe ich dich ausersehen, noch ehe du aus dem

Mutterschoß hervorkamst, habe ich dich geheiligt“ (Jer 1, 5): die Existenz jedes einzelnen Menschen ist von ihren Anfängen an im Plan Gottes vorgegeben. (...)

### Evangelium und Gebot

52. (...) Gottes Gebot ist niemals getrennt von seiner Liebe: es ist stets ein Geschenk zu Wachstum und Freude des Menschen. Als solches stellt es einen wesentlichen Aspekt und ein unverzichtbares Element des Evangeliums dar, ja, es nimmt selbst Gestalt an als „Evangelium“, das heißt als frohe Botschaft. Auch das Evangelium vom Leben ist für den Menschen ein großes Gottesgeschenk und zugleich eine verpflichtende Aufgabe. Es weckt beim freien Menschen Staunen und Dankbarkeit und erfordert, mit lebendigem Verantwortungsbeußtsein angenommen, bewahrt und erschlossen zu werden: Gott fordert vom Menschen, dem er das Leben schenkt, daß er es liebt, achtet und fördert. Auf diese Weise wird das Geschenk zum Gebot, und das Gebot selbst offenbart sich als Geschenk. (...)

### Das menschliche Leben ist heilig und unantastbar

57. Wenn auf die Achtung jeden Lebens, sogar des Schuldigen und des ungerechten Angreifers, so große Aufmerksamkeit verwendet wird, hat das Gebot „du sollst nicht töten“ absoluten Wert, wenn es sich auf den *unschuldigen Menschen* bezieht. Und das umso mehr, wenn es sich um ein schwaches und schutzloses menschliches Lebewesen handelt, das einzig in der absoluten Kraft des Gebotes Gottes seinen radikalen Schutz gegenüber der Willkür und Gewalttätigkeit der anderen findet.

Die absolute Unantastbarkeit des unschuldigen Menschenlebens ist in der Tat eine in der Heiligen Schrift ausdrücklich gelehrt, in

der Tradition der Kirche ständig aufrechterhaltene und von ihrem Lehramt einmütig vorgetragene sittliche Wahrheit.(...)

Mit dem besonders insistierenden päpstlichen Lehramt hat sich das bischöfliche Lehramt mit zahlreichen umfassenden Lehr- und Pastoraldokumenten der Bischofskonferenzen wie einzelner Bischöfe stets vereinigt. Und auch der feste und in seiner Kürze markante Beitrag des II. Vatikanischen Konzils blieb nicht aus.

Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität *bestätige ich* daher in Gemeinschaft mit den Bischöfen der Katholischen Kirche, *daß die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist.* Diese Lehre, die auf jenem ungeschriebenen Gesetz begründet ist, das jeder Mensch im Lichte der Vernunft in seinem Herzen findet (vgl. *Röm 2, 14-15*), wird von der Heiligen Schrift neu bestätigt, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt gelehrt.

Die willentliche Entscheidung, einen unschuldigen Menschen seines Lebens zu berauben, ist vom moralischen Standpunkt her immer schändlich und kann niemals, weder als Ziel noch als Mittel zu einem guten Zweck gestattet werden. Sie ist in der Tat ein schwerer Ungehorsam gegen das Sittengesetz, ja gegen Gott selber, seinen Urheber und Garanten; sie widerspricht den Grundtugenden der Gerechtigkeit und der Liebe. „Niemand und nichts kann in irgendeiner Weise zulassen, daß ein unschuldiges menschliches Lebewesen getötet wird, sei es ein Fötus oder ein Embryo, ein Kind oder ein Erwachsener, ein Greis, ein von einer unheilbaren Krankheit Befallener oder ein im Todeskampf Befindlicher. Außerdem ist es niemandem erlaubt, diese todbringende Handlung für sich oder für einen anderen, der seiner Verantwortung anvertraut ist, zu erbitten, ja man darf in eine solche (Handlung) nicht einmal explizit oder implizit einwilligen. Auch kann sie keine Autorität rechtmäßig auferlegen oder erlauben.(...)

## Das verabscheuungswürdige Verbrechen der Abtreibung.

58. Unter allen Verbrechen, die der Mensch gegen das Leben begehen kann, weist die Vornahme der Abtreibung Merkmale auf, die sie besonders schwerwiegend und verwerflich machen. Das II. Vatikanische Konzil bezeichnet sie und die Tötung des Kindes als „verabscheuungswürdiges Verbrechen“.(...)

Die sittliche Schwere der vorsätzlichen Abtreibung wird in ihrer ganzen Wahrheit deutlich, wenn man erkennt, daß es sich um einen Mord handelt, und insbesondere, wenn man die spezifischen Umstände bedenkt, die ihn kennzeichnen. Getötet wird hier ein menschliches Geschöpf, das gerade erst dem Leben entgegengeht, das heißt das absolut *unschuldigste* Wesen, das man sich vorstellen kann: es könnte niemals als Angreifer und schon gar nicht als ungerechter Angreifer angesehen werden! Es ist *schwach*, wehrlos, so daß es selbst ohne jenes Minimum an Verteidigung ist, wie sie die flehende Kraft der Schreie und des Weinens des Neugeborenen darstellt. Es ist *voll und ganz* dem Schutz und der Sorge derjenigen *anvertraut*, die es im Schoß trägt. Doch manchmal ist es gerade sie, die Mutter, die seine Tötung beschließt und darum ersucht und sie sogar vornimmt.

Gewiß nimmt der Entschluß zur Abtreibung für die Mutter sehr oft einen dramatischen und schmerzlichen Charakter an, wenn die Entscheidung, sich der Frucht der Empfängnis zu entledigen, nicht aus rein egoistischen und Bequemlichkeitsgründen gefaßt wurde, sondern weil manche wichtigen Güter, wie die eigene Gesundheit oder ein anständiges Lebensniveau für die anderen Mitglieder der Familie gewahrt werden sollten. Manchmal sind für das Ungeborene Existenzbedingungen zu befürchten, die den Gedanken aufkommen lassen, es wäre für dieses besser nicht geboren zu werden. *Niemals jedoch können* diese und ähnliche Gründe, mögen sie noch so ernst und

dramatisch sein, *die vorsätzliche Vernichtung eines unschuldigen Menschen rechtfertigen.*

59. Den Tod des noch ungeborenen Kindes beschließen außer der Mutter häufig andere Personen. Schuldig sein kann vor allem der Vater des Kindes, nicht nur, wenn er die Frau ausdrücklich zur Abtreibung drängt, sondern auch, wenn er ihre Entscheidung dadurch indirekt begünstigt, daß er sie mit den Problemen der Schwangerschaft allein läßt: auf diese Weise wird die Familie tödlich verletzt und in ihrem Wesen als Liebesgemeinschaft und in ihrer Berufung, „Heiligtum des Lebens“ zu sein, entwürdigt. Nicht verschwiegen werden dürfen sodann die Beeinflussungen, die aus dem weiteren Familienverband und von Freunden kommen. Nicht selten ist die Frau einem so starken Druck ausgesetzt, daß sie sich psychologisch gezwungen fühlt, in die Abtreibung einzuwilligen: ohne Zweifel lastet in diesem Fall die sittliche Verantwortung besonders auf denen, die sie direkt oder indirekt gezwungen haben, eine Abtreibung vorzunehmen. Verantwortlich sind auch die Ärzte und das Pflegepersonal, wenn sie ihre berufliche Kompetenz, die sie erworben haben, um das Leben zu fördern, in den Dienst des Todes stellen.(...)

60.(...) Auch wenn das Vorhandensein einer Geistseele von keiner experimentellen Beobachtung ausgemacht werden kann, liefern die Schlußfolgerungen der Wissenschaft über den menschlichen Embryo „einen wertvollen Hinweis, um das Vorhandensein einer Person von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Lebens an rational zu erkennen: sollte ein menschliches Individuum etwa nicht eine menschliche Person sein?“

Im übrigen ist der Einsatz, der auf dem Spiel steht, so groß, daß unter dem Gesichtspunkt der moralischen Verpflichtung schon die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der

zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird. Eben deshalb hat die Kirche jenseits der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und selbst der philosophischen Aussagen, auf die sich das Lehramt nicht ausdrücklich eingelassen hat, stets gelehrt und lehrt noch immer, daß der Frucht der menschlichen Zeugung vom ersten Augenblick ihrer Existenz an jene unbedingte Achtung zu gewährleisten ist, die dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit und Einheit moralisch geschuldet wird: „*Ein menschliches Geschöpf ist von seiner Empfängnis an als Person zu achten und zu behandeln*, und deshalb sind ihm von jenem Augenblick an die Rechte einer Person anzuerkennen, als deren erstes das unverletzliche Recht auf Leben angesehen wird, dessen sich jedwedes unschuldige menschliche Geschöpf erfreut“.

62.(...) Mit der Autorität, die Christus Petrus und seinen Nachfolgern übertragen hat, erkläre ich deshalb in Gemeinschaft mit den Bischöfen – die mehrfach die Abtreibung verurteilt und, obwohl sie über die Welt verstreut sind, bei der eingangs erwähnten Konsultation dieser Lehre einhellig zugestimmt haben – daß die *direkte, d.h. als Ziel oder Mittel gewollte Abtreibung immer ein schweres sittliches Vergehen darstellt, nämlich die vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen*. Diese Lehre ist auf dem Naturrecht und auf dem geschriebenen Wort Gottes begründet, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche gelehrt. (...)

### Das Drama der Euthanasie

64. Am anderen Ende seines Daseins steht der Mensch vor dem Geheimnis des Todes. Infolge der Fortschritte auf medizinischem Gebiet und in einem kulturellen Umfeld, das sich der Transzendenz zumeist verschließt, weist die Erfahrung des Sterbens heute einige neue Wesensmerkmale auf. Denn wenn die Neigung vor-

herrscht, das Leben nur in dem Maße zu schätzen, wie es Vergnügen und Wohlbefinden mit sich bringt, erscheint das Leiden als eine unerträgliche Niederlage, von der man sich um jeden Preis befreien muß. Der Tod, der als „absurd“ angesehen wird, wenn er ein Leben plötzlich unterbricht, das noch für eine an möglichen interessanten Erfahrungen reiche Zukunft offen ist, wird dagegen dann zu einer „beanspruchten Befreiung“, wenn das Dasein bereits für sinnlos gehalten wird, weil es in Schmerz getaucht und unerbittlich für weiteres noch heftigeres Leiden bestimmt ist.

Außerdem glaubt der Mensch, der seine wesentliche Beziehung zu Gott ablehnt oder verißt, er sei sich selber Maßstab und Norm, und maßt sich das Recht an, auch von der Gesellschaft zu verlangen, sie solle ihm Möglichkeiten und Formen garantieren, damit er in voller und vollständiger Autonomie über sein Leben entscheiden könne. Es ist besonders der Mensch in den entwickelten Ländern, der sich so verhält: veranlaßt fühlt er sich dazu auch durch die ständigen Fortschritte der Medizin und ihre immer mehr fortgeschrittenen Verfahren. Mit Hilfe äußerst spitzfindiger Systeme und Apparate sind Wissenschaft und ärztliche Praxis heute in der Lage, nicht nur für früher unlösbare Fälle eine Lösung zu finden und Schmerzen zu lindern oder zu beheben, sondern auch das Leben selbst im Zustand äußerster Schwäche zu erhalten und zu verlängern, Personen nach dem plötzlichen Zusammenbruch ihrer biologischen Grundfunktionen künstlich wiederzubeleben sowie Eingriffe vorzunehmen, um Organe für Transplantationen zu gewinnen.

In einem solchen Umfeld zeigt sich immer stärker die Versuchung zur *Euthanasie*, das heißt, *sich zum Herrn über den Tod zu machen, indem man ihn vorzeitig herbeiführt* und so dem eigenen oder dem Leben anderer „auf sanfte Weise“ ein Ende bereitet. In Wirklichkeit stellt sich, was als logisch und menschlich erscheinen könnte, wenn man es zutiefst betrachtet, als *absurd und unmenschlich* heraus. Wir stehen

hier vor einem der alarmierendsten Symptome der „Kultur des Todes“, die vor allem in den Wohlstandsgesellschaften um sich greift, die von einem Leistungsdenken gekennzeichnet sind, das die wachsende Zahl alter und geschwächter Menschen als zu belastend und unerträglich erscheinen läßt. Sie werden sehr oft von der Familie und von der Gesellschaft isoliert, deren Organisation fast ausschließlich auf Kriterien der Produktion und Leistungsfähigkeit beruht, wonach ein hoffnungslos arbeitsunfähiges Leben keinen Wert mehr hat.

65. Für ein korrektes sittliches Urteil über die Euthanasie gilt es zunächst, diese klar zu definieren. Unter Euthanasie im eigentlichen Sinn versteht man eine Handlung oder Unterlassung, die ihrer Natur nach und aus bewußter Absicht den Tod herbeiführt, um auf diese Weise jeden Schmerz zu beenden. „Bei Euthanasie dreht es sich also wesentlich um den Vorsatz des Willens und um die Vorgehensweisen, die angewandt werden“. (...)

Nach diesen Unterscheidungen bestätige ich in Übereinstimmung mit dem Lehramt meiner Vorgänger und in Gemeinschaft mit den Bischöfen der Katholischen Kirche, daß die Euthanasie eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes ist, insofern es sich um eine vorsätzliche Tötung einer menschlichen Person handelt, was sittlich nicht zu akzeptieren ist. Diese Lehre ist auf dem Naturrecht und auf dem geschriebenen Wort Gottes begründet, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche gelehrt. (...)

### Dem Evangelium vom Leben dienen

89.(...) *Von besonderer Art ist die den im Gesundheitswesen Tätigen anvertraute Verantwortung: der Ärzte, Apotheker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Seelsorger, Ordensleute, Verwalter und der freiwilligen Helfer. Ihr Beruf*

macht sie zu Hütern und Dienern des menschlichen Lebens. In dem heutigen kulturellen und sozialen Umfeld, in dem die Wissenschaft und die ärztliche Kunst Gefahr laufen, die ihnen eigene ethische Dimension zu verlieren, können sie bisweilen stark versucht sein, zu Urhebern der Manipulation des Lebens oder gar zu Todesvollstreckern zu werden. Angesichts dieser Versuchung ist ihre Verantwortung heute enorm gewachsen und findet ihre tiefste Inspiration und stärkste Stütze gerade in der dem Ärzteberuf innewohnenden, unumgänglichen ethischen Dimension, wie schon der alte und immer noch aktuelle *hippokratische Eid* erkannte, demgemäß von jedem Arzt verlangt wird, sich zur absoluten Achtung vor dem menschlichen Leben und seiner Heiligkeit zu verpflichten.

Die absolute Achtung jedes unschuldigen Menschenlebens erfordert auch die *Ausübung des Einspruchs aus Gewissensgründen* gegen vorsätzliche Abtreibung und Euthanasie. „Sterben lassen“ darf niemals als eine medizinische Behandlung angesehen werden, auch dann nicht, wenn man nur die Absicht hätte, damit einer Bitte des Patienten nachzukommen: es ist vielmehr die Verneinung des ärztlichen Berufes, der sich als leidenschaftliches und hartnäckiges „Ja“ zum Leben qualifiziert. Auch die biomedizinische Forschung, ein faszinierendes und neue große Wohltaten für die Menschheit verheißendes Gebiet, muß immer die Durchführung von Experimenten, Forschungen bzw. Anwendungen ablehnen, die infolge der Mißachtung der unverletzlichen Würde des Menschen nicht mehr im Dienst der Menschen stehen und zu Realitäten werden, die sie, obwohl sie ihnen zu helfen scheinen, tatsächlich unterdrücken.

### Um eine kulturelle Wende herbeizuführen

96. Der erste und grundlegende Schritt für die Verwirklichung dieser kulturellen Wende be-

steht in der *Bildung des sittlichen Gewissens* hinsichtlich des unermesslichen und unverletzlichen Wertes jedes Menschenlebens. Von größter Bedeutung ist die *Wiederentdeckung des untrennbaren Zusammenhanges zwischen Leben und Freiheit*. Das sind voneinander untrennbare Güter: wo das eine verletzt wird, wird zum Schluß auch das andere verletzt. Es gibt keine wahre Freiheit, wo das Leben nicht aufgenommen und geliebt wird; und Leben im Vollsinn gibt es nur in der Freiheit. Diese beiden Wirklichkeiten haben außerdem eine angestammte Sonderbeziehung, die sie unlösbar verbindet: die Berufung zur Liebe. Diese Liebe als aufrichtige Selbsthingabe ist der eigentlichste Sinn des Lebens und der Freiheit der Person.

Nicht minder entscheidend bei der Gewissensbildung ist die *Wiederentdeckung des Zusammenhanges, der zwischen Freiheit und Wahrheit* besteht. Wie ich wiederholt hervorgehoben habe, macht es die Entwurzelung der Freiheit von der objektiven Wahrheit unmöglich, die Rechte der Person auf einer festen rationalen Basis zu begründen, und schafft die Vorbedingungen dafür, daß sich in der Gesellschaft die unlenkbare Willkür einzelner oder der beschämende Totalitarismus der staatlichen Macht durchsetzen.

Es kommt also wesentlich darauf an, daß der Mensch die urgegebene Augenfälligkeit seines Zustandes als Geschöpf anerkennt, das von Gott das Sein und das Leben als Gabe und Aufgabe empfängt: nur wenn er diese seine angeborene Abhängigkeit im Sein annimmt, kann der Mensch voll sein Leben und seine Freiheit verwirklichen und zugleich zutiefst das Leben und die Freiheit jedes anderen Menschen achten. Hier vor allem erweist sich, daß „im Mittelpunkt jeder Kultur die Haltung steht, die der Mensch dem größten Geheimnis gegenüber einnimmt: dem Geheimnis Gottes“. Wenn Gott geleugnet wird und man lebt, als ob Er nicht existierte oder wenn man sich nicht an seine Gebote hält, wird man am Ende auch leicht die Würde der menschlichen Per-

son und die Unantastbarkeit ihres Lebens leugnen oder kompromittieren.

98. Zusammenfassend können wir sagen, daß die hier herbeigewünschte kulturelle Wende von allen den Mut verlangt, *einen neuen Lebensstil zu entfalten*, der sich darin ausdrückt, daß den konkreten Entscheidungen – auf persönlicher, familiärer, gesellschaftlicher und internationaler Ebene – die rechte Werteskala zugrunde gelegt wird: der Vorrang des Seins vor dem Haben, der Person vor den Dingen.(...)

99. Bei der kulturellen Wende zu Gunsten des Lebens haben die Frauen einen einzigartigen und vielleicht entscheidenden Denk- und Handlungsspielraum: sie sind es, die einen „neuen Feminismus“ fördern müssen, der, ohne in die Versuchung zu verfallen, „Männlichkeits“-Vorbildern nachzujagen, durch den Einsatz zur Überwindung jeder Form von Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung den echten weiblichen Geist in allen Ausdrucksformen des bürgerlichen Zusammenlebens zu erkennen und zu bekunden versteht.(...)

Einen besonderen Gedanken möchte ich euch, den *Frauen*, vorbehalten, *die sich für eine Abtreibung entschieden haben*. Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Ent-

scheidung Einfluß genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, daß es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat. Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Laßt euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, daß nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt. Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredtesten Verfechterinnen des Rechts aller auf Leben sein können. Durch euren Einsatz für das Leben, der eventuell von der Geburt neuer Geschöpfe gekrönt und mit der Aufnahme und Aufmerksamkeit gegenüber dem ausgeübt wird, der der Nähe am meisten bedarf, werdet ihr eine neue Betrachtungsweise des menschlichen Lebens schaffen.



## FOCUS

---

# Menschliche Embryonalentwicklung von Anfang an: Ein Mensch entsteht aus Menschen

Theresia TARMANN

### ZUSAMMENFASSUNG

*Die menschliche Embryonalentwicklung ist ihrer äußeren Form sowie der inneren Struktur nach von Anfang an humanspezifisch. Nach dem Verschmelzen der Vorkerne beider Geschlechtszellen entwickelt sich eine unvorhergesehene Eigendynamik. Die Zygote ist die erste Erscheinungsform eines Menschen, seine erste „Werdegestalt“, die in viele weitere überleitet. Auch wenn man von einer Formenähnlichkeit der Embryonen verschiedener Species sprechen kann, ist doch keine Formgleichheit vorhanden. Die Vorformen zeigen immer eine jeweils artgemäße Umgestaltung bis zum eigentlich Gemeinten.*

**Schlüsselwörter:** menschliche Embryonalentwicklung, humanspezifisch, Formenähnlichkeit

### ABSTRACT

*Human embryonic development is species specific from its very onset. After the fusion of male and female pronucleus a process starts, which takes its own unexpected course. The zygote is the first stage of a new and unique human being, which gradually will take different shapes till it reaches its definite form. Though there are parallels in embryonic development of different species, there never is equality. Every species has its own „presshapes“ that evolve in an determined way, with a species specific timing and final stages.*

**Keywords:** human embryonic development, human species specific, similarity of developmental stages

## Einleitung.

Die rein naturwissenschaftliche Betrachtung der menschlichen Embryonalentwicklung liefert nur einen Teil des Gesamtbildes, das man vom Menschen gewinnen kann. Schon die menschliche Zeugung ist nicht auf ein biologisches Geschehen reduzierbar, sondern soll erstlich und zutiefst als Ausdruck der gegenseitigen liebenden Hingabe und Annahme von Mann und Frau verstanden werden, bei der einem neuen Menschen mit der Zustimmung beider sein je eigener Anfang eingeräumt wird.<sup>1</sup> Kenntnisse des biologischen Ablaufs frühesten Stadien der Entwicklung des Menschen sind erst vor einigen Jahrzehnten<sup>2</sup> gewonnen worden. Die Freigabe der Abtreibung in manchen Ländern hat ein lückenloses Studium aller Stadien der menschlichen Embryonalentwicklung noch weiter gefördert, und es ist nicht selten, daß man in der Einleitung zu manchen embryologischen Arbeiten oder Büchern wie im „Atlas of Human prenatal Morphogenesis“ Sätze wie diesen finden kann: „This book attempts to present a complete realistic account of human morphogenesis, the differentiation of structures, using direct photographs of normal specimens obtained from legal medical abortions of unwanted pregnancies.“ Und ein wenig weiter im selben Buch: „Since 1960, I have collected, dissected, and incubated with various substrates, more than 500 specimens.“<sup>3</sup> In der Tat wird hier rasterelektronenmikroskopisches Bildmaterial vorgestellt, das die bekannten Embryonenbilder an Auflösungsvermögen und Schärfe weit übertrifft.

Seit die In vitro Fertilisierung weltweit etabliert ist, ist vor allem die Literatur über Präimplantationsstadien enorm angewachsen, wofür der „Atlas of the Human Oocyte and Early Conceptus“<sup>4</sup> ein Beispiel sein mag. Aktuelle Studien zur menschlichen Embryonalentwicklung bewegen sich auf genetischer und molekularer Ebene und die kürzlich erschienene „Medical Embryology“ weist auf neueste Erkennt-

nisse der Zellbiologie im Zusammenhang mit der Morphogenese hin.<sup>5</sup> Wenn auch manche dieser Erkenntnisse nicht immer unter Beachtung der Würde, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins zusteht, gewonnen wurden, so tragen sie doch auch dazu bei, zumindest die biologische Einzigartigkeit des Menschen zu belegen: „Auch die frühesten Embryonalformen sind in ihren Details jeweils artgemäß, der menschliche Embryo ist in seiner äußeren Form und inneren Struktur von Anfang an humanspezifisch.“<sup>6</sup>

Selbst in den frühesten Embryonalstadien ist der Mensch aber auch Träger sittlicher Werte, nicht in dem Sinn, daß er Gutes oder Böses tun kann, sondern daß ihm durch die Beachtung oder Mißachtung seines Menschseins Gutes oder Böses getan werden kann.

„Wir müssen es immer mehr lernen, bei aller gestaltlicher Unscheinbarkeit und Kleinheit der ersten Stadien der menschlichen Entwicklung die Möglichkeiten und die Fülle seiner sich Schritt für Schritt entfaltenden Lebensäußerung ganz in unser Bild vom Menschen hineinzunehmen und die Embryonalperiode des Menschen als eine der großen Epochen des menschlichen Daseins neben der Kindheit, dem Erwachsenenalter und der Lebensform der Alten anzuerkennen.“<sup>7</sup>

## Voraussetzungen zur Entstehung der männlichen Samenzellen und weiblichen Eizellen.

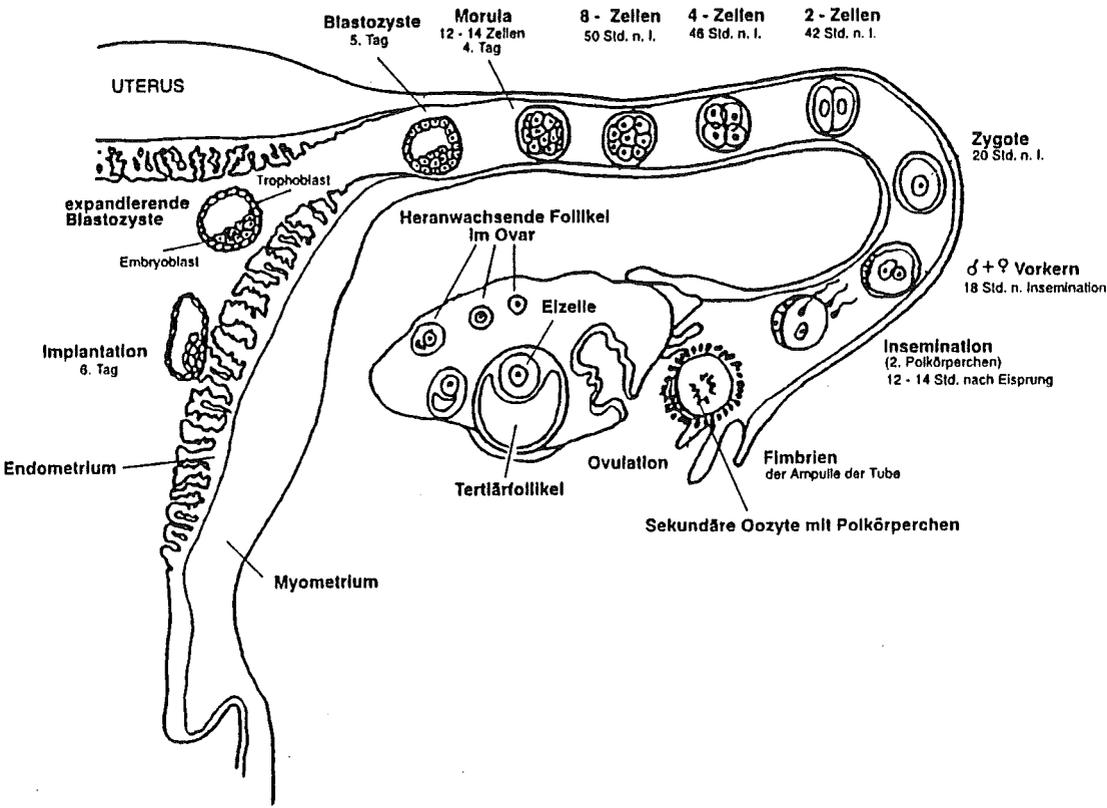
Die Urgeschlechtszellen können bereits beim Embryo der 3. Woche nachgewiesen werden. Sie stammen aus einem umschriebenen Zellbezirk an der Hinterwand des Dottersacks, nahe dem Abgang der Allantois.<sup>8</sup> Zellen aus diesem Bereich wandern aus und entlang der sogenannten Keimbahn in die Urogenitalleisten, die sich beim Embryo der 6. Woche gebildet haben. Diese Zellen teilen sich wie alle anderen Zellen mitotisch. Ihre Entwicklung verläuft aber bei

beiden Geschlechtern verschieden und darüberhinaus abweichend von allen übrigen Körperzellen. Nach einer massiven Vermehrung nimmt bei der Frau ihre Zahl schon vorgeburtlich rapid ab und auch postnatal gehen laufend Eizellen zugrunde, sodaß ihre Zahl beim Eintritt in die Pubertät nur mehr auf etwa 40.000 geschätzt wird. Erst jetzt wird die embryonal zum Stillstand gekommene spezifische Reifung und Teilung fortgesetzt, die unter anderem aus zwei Teilungsschritten besteht und zur Halbierung des Erbgutes (Haploidie) führt. Sie wird nur nach dem Eindringen eines Spermiums abgeschlossen. Das Resultat dieser Reifeteilung (Meiose) ist normalerweise nur **eine** haploide befruchtungsfähige Eizelle pro Zyklus. Die bei den zwei Teilungsschritten zusätzlich entstehenden Tochterzellen, die sogenannten Polkörperchen, gehen zugrunde. Anders verhalten sich die Stammzellen der Samenzellen: sie vermehren sich embryonal kaum und teilen sich erst ab der Pubertät laufend mitotisch. Aus den nachfolgenden Zellgenerationen machen einige eine Meiose durch, andere teilen sich weiter mitotisch. Die Reifeteilungen führen zu haploiden Samenzellen (je vier aus einer in die Meiose eingetretenen Zelle), welche in Millionenzahl in einem Ejakulat ausgestoßen werden. Normalerweise sind haploide Zellen, das sind Zellen mit 23 Chromosomen (anstatt 46 Chromosomen in den übrigen diploiden Körperzellen), nicht überlebensfähig. Bekanntlich ist die Lebensdauer der Eizelle ca. 12 Stunden, die der Samenzellen etwas länger: 3-4 Tage.

### **Besamung, Befruchtung und erste Entwicklungsschritte bis zur Blastozyste (1. - 6. Tag)**

Die beim Follikelsprung freigewordene Eizelle, die im Laufe ihrer Reifung so groß geworden ist, daß sie mit freiem Auge sichtbar ist (0,15 mm Durchmesser), wird in die Tube gespült. Sie befindet sich in der Metaphase der 2. Reife-

teilung, ein Polkörperchen ist abgeschnürt und liegt innerhalb der Zona pellucida, einer homogenen proteinreichen Hülle, die die Eizelle umgibt. An der Zona pellucida haftet noch ein Kranz von Granulosazellen. Die Oberfläche der Zona pellucida ist rau, netzig. Sie besteht aus charakteristischen Proteinen, von denen zumindest eines hochspezifisch ist für die jeweilige Art. So stellt sie einen Schutzwall gegen das Eindringen artfremder Spermien dar, auch verhindert sie eine vorzeitige Einnistung in die Schleimhaut des Eileiters. Die menschliche Samenzelle -und nur sie- verfügt über den geeigneten Enzymbesatz zur stufenweisen Durchdringung der Zona pellucida. In den Spaltraum zwischen Zona pellucida und Eizelloberfläche, den perivitellinen Raum, können unter Umständen mehrere Spermien gelangen. Sobald jedoch das erste Spermium Kontakt mit dem Plasmalemm der Eizelle aufnimmt und die beiden Zellmembranen verschmelzen, kommt es, ausgelöst durch die Eizelle, zu einer Spermienblockade. Die Zona pellucida verändert schlagartig ihre chemische Struktur so, daß kein weiteres Spermium eindringen kann. Sobald der Spermienkopf in das Cytoplasma der Eizelle gelangt ist, ist die Insemination abgeschlossen. Die Eizelle vollendet mit der Abstoßung des 2. Polkörperchens die 2. Reifeteilung und der Kern der Eizelle ist nun bereit zur Verschmelzung mit dem Kern der Samenzelle, der sich unter dem Einfluß der Eizelle zum größeren Vorkern entwickelt und dem Kern der Eizelle genähert hat. Das Verschmelzen beider Kerne wird als Befruchtung bezeichnet. Eine solche Kernverschmelzung kann nirgends sonstwo im Organismus beobachtet werden, sie ist einmalig und ihr Ergebnis ist ebenso einzigartig: der dabei entstehende Einzeller, die Zygote (von „zygos“-Joch) entwickelt eine unvorhergesehene Eigendynamik. „Two gametes, on the brink of death, meet, fuse, and are rejuvenated in the form of a zygote, sparkling with vigor.“<sup>49</sup> Die Zygote besitzt einen vollständigen und in seiner Zusammensetzung völlig neuen Chromosomensatz, der das Programm für ein neues Menschen-



**Schema I**

leben beinhaltet. Was hier zu sein angefangen hat, wird um so deutlicher, je weiter entfernt der zeitliche Beginn zurückliegt. Die Zygote ist die erste Erscheinungsform eines neuen Menschen, seine erste „Werdegestalt“, die in viele weitere überleitet. Die Entwicklung, die die Zygote mitmacht, ist die dem Menschen eigene in „timing“ und Ausprägung der verschiedenen Stadien und völlig kohärent, sodaß ein Entwicklungsschritt den nächsten ermöglicht.

Mit der Zygote beginnt die Schwangerschaft, die ein Gemeinschaftsprojekt von Mutter und Conceptus ist. Eine erste mitotische Teilung der Zygote erfolgt etwa 40 Stunden nach der Insemination, darauf folgen Teilungsschritte in immer

kürzeren Intervallen. Die Zellen werden immer kleiner, da sich alle Teilungen innerhalb der Zona pellucida abspielen. Vorerst sind die Zellen noch totipotent, es könnte sich aus jeder einzelnen Zelle ein Individuum entwickeln. Erst im 8 - 16-Zellstadium kommt es zur breitbasigen Aneinanderlagerung der Zellen und zur Ausbildung von Zellkontakten („Compaction“). Die nun entstandene kompakte Kugel aus Zellen nennt man Morula. Um den fünften Tag entsteht in ihrem Inneren ein Hohlraum, und man spricht jetzt von Blastozyste. Es hat bereits eine Aufgabenteilung der Zellen stattgefunden: eine Lage äußerer Hüllzellen wird später für die Ernährung des Embryos sorgen müssen, es sind die

Trophoblastzellen; ein kleiner Zellhaufen, der die Wand der Hohlkugel an einem Pol verdickt, wird das Gewebe für den eigentlichen Embryo liefern, er wird als Embryoblast bezeichnet.

Mittlerweile, am 5. bis 6. Tag post conceptionem (p.c.), ist die Blastocyste im Uteruscavum angelangt. Die Uterusschleimhaut, das Endometrium, ist stark verdickt (auf der Höhe der Sekretionsphase); sowohl das Epithel zeigt eine für diesen Zeitpunkt charakteristische Oberflächendifferenzierung wie auch das Bindegewebe darunter, die Zellen werden als Deciduazellen bezeichnet, sie sind glykogenreich, was sonst für Bindegewebszellen nicht üblich ist („Implantationsfenster“ des Endometriums). Alles ist bereit für die Einnistung der Blastocyste. Diese muß sich noch aus der Zona pellucida „befreien“, was einerseits durch ihren enzymatischen Abbau, andererseits mechanisch durch den Druck der Blastocystenöhle bewirkt wird. Im übrigen scheint auch dieser Mechanismus artspezifisch zu sein, jedenfalls wird zumindest bei einigen Arten vom „Schlüpfen“ der Blastocyste gesprochen, bei welchem das leere Proteinhütchen der Zona pellucida zurückbleibt, in anderen Fällen ist ihr enzymatischer Abbau vollständig.

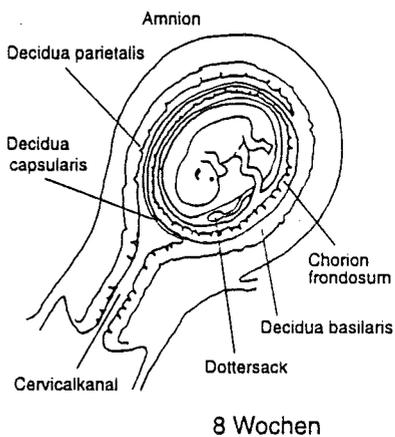
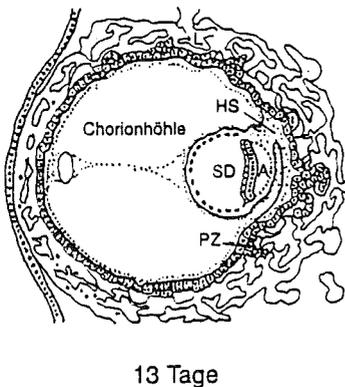
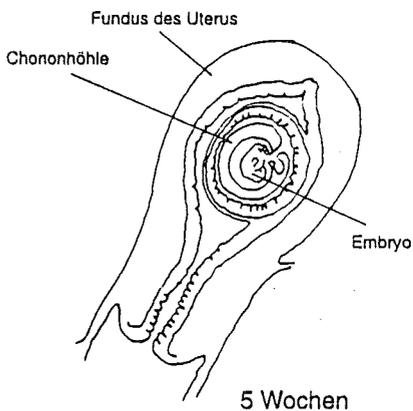
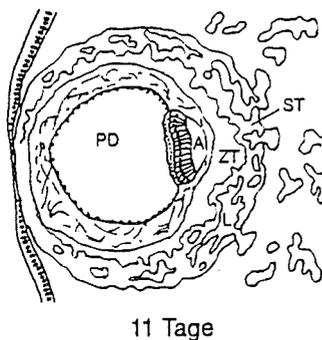
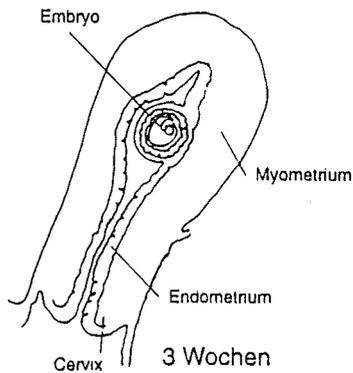
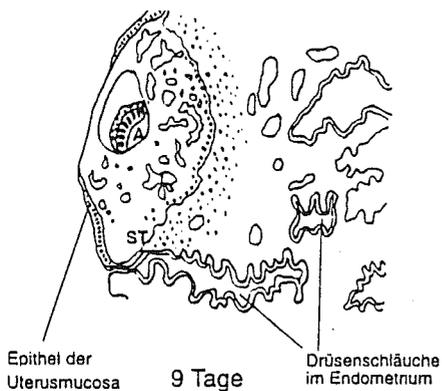
### Morphologie der Implantation

Man versteht darunter ein Geschehen, das knapp 10 Tage umfaßt, vom 6. bis 16. Tag p.c., von der ersten Kontaktaufnahme der freien Blastocyste mit dem Endometrium bis zur Ausbildung der Decidua capsularis über dem implantierten Keim, d.h. bis zu seinem vollständigen Einschluß im Endometrium. Die freie Blastocyste, ein äußerst zartes Gebilde von etwa 100 Zellen, heftet sich mit dem embryonalen Pol, der von Trophoblastzellen überzogen ist, die einen spezifischen Enzymesatz aufweisen, an das Uterusepithel an. Ein bevorzugter Anheftungsort ist die hintere Uteruswand. Der Anheftungsmechanismus ist nicht völlig geklärt. Sicher spielt die Expression von Adhäsionsmo-

lekülen auf den Trophoblastzellen sowie den Epithel- und Bindegewebszellen des Endometriums eine Rolle. Je nach Implantationstyp bleibt es nur bei der Anheftung oder es werden die Epithelzellen und die Basalmembran aufgelöst, bzw. verdrängt, was beim Menschen der Fall ist. Die Trophoblastzellen teilen sich sehr rasch und invadieren das Bindegewebe des Endometriums, in welchem sie sogar Gefäße eröffnen. So gelangt mütterliches Blut in direkten Kontakt mit kindlichen Trophoblastzellen, was einen optimalen Stoffaustausch ermöglicht, aber auch Fragen der Immunabwehr aufwirft. Der Embryo bringt ja väterliches Erbgut mit und kann väterliche Antigene exprimieren, auf die eine Antwort von seiten der immunkompetenten Mutter zu erwarten wäre, die aber ausbleibt. Es liegt hier eine besondere Immunsituation vor, deren Mechanismen nur bruchstückhaft geklärt sind!

Kehren wir zu einer schrittweisen Beschreibung des Geschehens zurück, und zwar anhand von Zeichnungen, deren Grundlage Schnitte aus der Carnegie-Sammlung menschlicher Embryonen sind.

Die ursprünglich annähernd kugelige Blastocyste kollabiert bei der Anheftung an das Endometrium, das Blastocystencavum wird erst wieder nach einigen Tagen deutlich sichtbar. Es setzt eine massive Zellvermehrung am embryonalen Pol ein, die einschichtige Trophoblastzellschicht wird mehrschichtig, die Zellen an der vordersten Front, die in Kontakt mit den Bindegewebszellen des Endometriums stehen, verschmelzen zu einem Syncytium, dem Syncytiotrophoblasten (ST). Dieser ist nicht mehr mitosefähig, die Mitosen erfolgen im darunterliegenden Zytotrophoblasten (ZT). Die Energiezufuhr ist in dieser ersten Phase durch das aus den Deciduazellen des Endometriums freier werdende Glykogen gewährleistet. Bereits in diesem frühen Stadium trägt die implantierte Blastocyste wesentlich zur Erhaltung der Schwangerschaft bei. Die Trophoblastzellen erzeugen nämlich humanes Choriongonadotro-



**Schema II:**

- A = Amnion
- ST = Syncytiotrophoblast
- PD = primärer Dottersack
- ZT = Zytotrophoblast

- L = Lakunen
- PZ = Primärzotten
- SD = sekundärer Dottersack
- HS = Haftstiel

pin (hCG), welches bewirkt, daß der Gelbkörper des Ovars bestehen bleibt und weiterhin Progesteron erzeugt. Progesteron verhindert unter anderem die Abstoßung des Endometriums und hält für die Zeit der Schwangerschaft den normalen Zyklus der Frau auf. Schon am 8. Schwangerschaftstag kann man geringe Mengen im Serum von hCG nachweisen. Das Endometrium um den Implantationsort zeigt eine reichliche Leukozyteninfiltration, wie sie auch bei einer Entzündungsreaktion zu sehen ist. Es handelt sich um einen Subtyp der NK (natural killer) Zellen, die LGLs (large granular leukocytes), die derzeit noch näher erforscht werden.

In diesen ersten Tagen hat man tatsächlich den Eindruck eines sich Überstürzens von Ereignissen, es scheint die Zeit zu drängen, da der Trophoblast außer der Hormonproduktion auch noch das „Terrain“ erschließen muß, das heißt, die Ernährung für den Embryo sicherstellen muß. Er arrodirt Drüsenschläuche und vorerst kleine, später größere mütterliche Gefäße. Der Embryoblast wird vorläufig in seinem Wachstum zurückgestellt. Eindrucksvoll stellt sich das bei einem Vergleich der Größenverhältnisse von Embryoblast und Trophoblast zwischen 8. und 16. Tag p.c. dar. Auffällig sind in dieser Zeit auch die Höhlenbildungen: aus der Blastocystenhöhle entwickelt sich über mehrere Schritte der Dottersack, der von einem Epithel ausgekleidet ist und seinerseits in einer weiteren Höhlenbildung, der Chorionhöhle, zu liegen kommt. Schon sehr früh hat sich im Embryoblasten die Amnionhöhle gebildet, deren Boden die inzwischen zweiblättrige Keimscheibe bildet. Sie ist nun endlich der Embryo im engeren Sinn. Amnionhöhle, Keimscheibe und Dottersack stehen nur mehr über einen Haftstiel mit dem Trophoblasten in Verbindung.

Im Trophoblasten sind Lakunen entstanden, er hat sich in ein Trabekelwerk aufgelöst. ZT-Zellen wachsen in die Trabekel ein und bilden die ersten Zotten, in die später Bindegewebe und schließlich Gefäße einwachsen. Die

ZT-Zellen proliferieren außerordentlich stark, wachsen über die Zotten hinaus und durchbrechen auch die ursprüngliche Syncytiotrophoblastschicht, um ihrerseits eine mehrschichtige Zelllage in der Decidua zu bilden. Einige ZT-Zellen wandern sogar bis ins Myometrium, andere brechen in mütterliche Gefäße ein und steifen die Gefäßwände aus. Dieser extravillöse Zytotrophoblast zusammen mit Deciduazellen wird später die Basalplatte der Placenta bilden bzw. als mehrschichtige Zelllage in den Eihäuten nachzuweisen sein. Da die ZT-Zellen in direktem Kontakt mit mütterlichem Gewebe stehen, sind sie Gegenstand vieler Untersuchungen, die helfen sollen, die Interaktionen zwischen mütterlichem und kindlichem Gewebe besser zu verstehen.

Das ganze zottige Gebilde, dessen Durchmesser am 16. Tag bis auf 1 cm angewachsen ist, nennt man jetzt Chorionblase, oder kurz Chorion (Schafshaut), es ist überdeckt von der Decidua capsularis, das ist jener Teil der Uterusschleimhaut, der den Implantationsort überwachsen hat. Damit ist die Implantation abgeschlossen. Die Weiterentwicklung des ernährenden Gewebes ist genauso typisch für den Menschen, wie die des Embryonalkörpers. Chorion und Decidua werden an umschriebener Stelle eine scheibenförmige Placenta bilden. Placentaform und Interaktion von mütterlichem fetalen Gewebe sind sehr unterschiedlich bei den verschiedenen Arten.

### Von der Keimscheibe zum Embryonalkörper (15.-28. Tag)

Die zweiblättrige Keimscheibe, die zunächst noch keine Polarisierung aufweist, wird in der 3. Embryonalwoche dreilagig durch Einwandern von Zellen aus der äußeren Schicht, dem Ektoderm, entlang einer Längsachse, die nun sichtbar wird. Diese mittlere Schicht ist das Mesoderm, dem auf der Seite des Dottersacks

die innere Zellschicht, das Entoderm aufliegt. Über dem axialen Mesoderm, welches eine Induktorwirkung hat, kommt es zu einer starken Vermehrung des Ektoderms und zur Bildung der Neuralplatte, die zu den Neuralwülsten beidseits der Mittelachse aufgeworfen wird. Zwischen ihnen entsteht eine Rinne, die in weiterer Folge durch die Annäherung der beiden Längswülste zum Neuralrohr geschlossen wird.

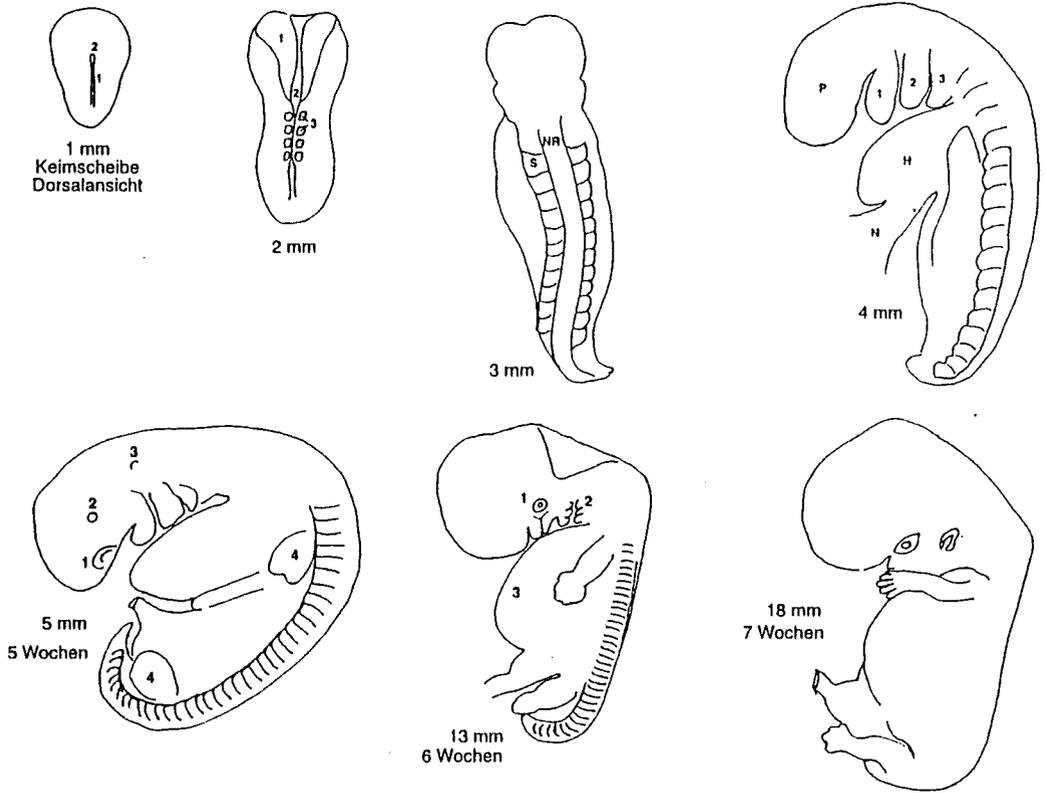
Die ursprünglich flache Keimscheibe wird in dieser 3. Woche noch eine einschneidende Formänderung mitmachen. Die breite Verbindung zum Dottersack wird von allen Seiten eingeeengt, einerseits durch zwei Längsfalten, die das Amnion beidseits entlang des Embryonalkörpers bildet und andererseits durch eine Kopf- und Schwanzfalte, die die Keimscheibe unterfüttern und vom Dottersack abheben; dabei erfährt sie eine konvexe Krümmung gegen die Amnionhöhle hin. Das Entoderm wird miteingerollt und schließlich zu einem Rohr, das sich in Vorderdarm, Mitteldarm mit breiter Öffnung zum Dottersack, und Enddarm gliedert. Vorerst sind Vorder- und Hinterende noch Blindsäcke, im Bereich der Anlagerung an das Ektoderm entsteht vorne die Rachenmembran und am hinteren Körperende die Kloakenmembran. Beide reißen im Lauf der Entwicklung durch.

**In der 4. Embryonalwoche** ist die Abfaltung des Embryonalkörpers beendet, im Mesoderm haben sich Gefäße gebildet, der Herzschlauch zeigt bereits rhythmische Kontraktionen. Das Neuralrohr hat sich, ausgehend von einem mittleren Anteil, geschlossen, die vordere Öffnung, der Neuroporus anterior, etwas früher als der Neuroporus posterior. Entlang des Neuralrohres werden jetzt äußerlich paarige Gewebswürfel, Somiten, sichtbar, die aus dem 3. Keimblatt, dem Mesoderm stammen. Ihre Vermehrung wird die 5. Woche kennzeichnen. Darüberhinaus erscheinen Arm- und Beinknospen als erste Anlage der Extremitäten. Es ist anzumerken, daß die vor-

dere Körperhälfte in der Entwicklung immer ein bis zwei Tage vorausseilt, da sie die Hauptmasse des sauerstoffreichen Blutes über den jetzt schon etablierten Nabelschnurkreislauf erhält. Auffällig ist auch die überschießende Anlage von Neuralgewebe; dieses ist offensichtlich der Vorläufer für alle weiteren später entstehenden Gewebe.

In diesen allerersten Entwicklungswochen werden auch die Sinnesorgane schon angelegt. Äußerlich werden sie zum Großteil als umschriebene Ektodermverdickungen kenntlich, Plakoden, die sich einsenken, zu Grübchen werden und sich schließlich vom Ektoderm ablösen. Das ist ein Vorgang, den man zum Beispiel bei der Anlage des Innenohrs verfolgen kann, oder auch bei der Bildung der Linse des Auges bzw. bei der Anlage des Riechorgans. Eine erste Organe bedeutet natürlich nicht, daß diese Anlagen schon funktionsfähig wären. Das Ohrbläschen, das man in der 5. Embryonalwoche schon findet, ist nicht schallempfindlich. Zu meinen, daß der Embryo in einem so frühen Stadium schon hören kann, ist ein ebensolcher Euphemismus, wie wenn man von einem eben gesäten Baumsamen erwartete, daß er Schatten spende. Ein tatsächliches Funktionieren eines Sinnesorgans ist an sein Reifestadium gebunden.

**Der Embryo der 5. Woche** ist C-förmig gekrümmt. Sein Kopfende zeigt schon eine beträchtliche Differenzierung. Am auffallendsten ist der mächtige Stirnfortsatz, der durch den Schluß des Neuroporus anterior entstanden ist. An ihm erkennt man seitlich zwei Plakoden, die sich im Laufe einiger Tage zu Riechgrübchen einsenken., um die hufeisenförmige Verdickungen entstehen, die Nasenwülste. Auch haben sich andere Wülste gebildet als Folge von Querfaltenbildungen des Vorderdarms, die das darüberliegende Gewebe mitgenommen und ausgebuchtet haben: so sind die Schlundbögen entstanden, die in weiterer Folge unter anderem das Material für den Ober- und Unterkieferfortsatz liefern werden. Aus



**Schema III:**

1 MM: 1 = Primitivstreifen; 2 = Primitivgrube

2MM: DORSALANSICHT

1 = Neuralwülste; 2 = Neuralrinne; 3 = Somiten

3MM: DORSALANSICHT

NR = Neuralrohr; S = Somitenpaare; Embryo relativ gestreckt

4MM: SEITENANSICHT

P = Prosencephalon; 1, 2, 3 = Schlundbögen;

H = Herzbuckel; N = Nabelstrang

5MM: SEITENANSICHT, C-förmige Krümmung

1 = Riechgrube; 2 = Augenanlage;

3 = Ohrbläschen; 4 = Arm- und Beinknospen

13 MM, 6 WOCHEN

1 = Augenanlage mit Linsenbläschen;

2 = Auricularhöcker; 3 = Herz-Leberbuckel

18 MM, 7 WOCHEN

Lidspalte; Ohrmuschel; Schulter; Ellenbeuge angedeutet; Finger vereinzelt; Zehenstrahlen

der Furche zwischen erstem und zweitem Schlundbogen wird sich der äußere Gehörgang bilden und aus Höckerchen in diesem Bereich die Ohrmuschel.

Eine Abgrenzung zwischen Kopf und Rumpf ist noch nicht gegeben. Eine deutliche Vorwölbung im Rumpfbereich entspricht dem Herzbuckel und ein wenig später vergrößert die Leberanlage diesen Buckel zum Herzleberbuckel. Die Armknospen wachsen im

Lauf der 5. Woche aus, die Handplatten setzen sich von den künftigen Unterarmen ab, die Beinknospen werden paddelförmig.

Auch im Inneren des Embryos ist die Ausgestaltung mächtig vorangegangen. Aus der ersten Anlage des Großhirns, dem Prosencephalon, stülpen sich seitlich die Augenbläschen aus, die sich zum 2-blättrigen Augenbecher eindellen, sie setzen sich durch den Augenbecherstiel deutlich vom Prosencephalon ab. Im

Ektoderm über der Augenanlage wird die Bildung der Linsenplakode induziert. Die Ohrbläschen haben sich auch schon vom Ektoderm gelöst. Der Vorderdarm hat sich in Speiseröhre und Luftröhre geteilt und letztere zeigt auch schon eine Aufzweigung in sich wieder dichotom teilende Hauptbronchien. Das Röhrensystem des Bronchialbaums wird sich in den nächsten Wochen weiter entfalten. Der ursprünglich s-förmig gekrümmte Herzschlauch zeigt bereits eine Unterteilung in Vorhöfe und Kammern.

Beim **Embryo der 6. Woche** vergrößert sich die Leberanlage mächtig und wölbt den Herz-Leberbuckel vor. Die Leber ist in dieser ersten Zeit für die Blutbildung verantwortlich und füllt praktisch den ganzen Bauchraum aus, so daß die ab der 6. Woche sich bildenden Darmschlingen in die Nabelschur ausweichen müssen. Man spricht von einem physiologischen Nabelschnurbruch, der bis zum Ende der 12. Fetalwoche bestehen bleibt, erst dann finden die Darmschlingen im vergrößerten Bauchraum Platz. Eine transversale Gewebsplatte, die nach der Abfaltung des Embryonalkörpers kaudal von der Herzanlage zu liegen kommt, unterteilt die primitive Körperhöhle in Pleura- und Bauchhöhle. Sie liefert zum Großteil das Material für das spätere Zwerchfell. An der hinteren Körperwand wölben sich paarige Längsfalten in die Körperhöhle vor, es sind die Urogenitalleisten, in welche in der sechsten Woche die Urkeimzellen einwandern. Auch Vor- und Urnieren entstehen zu dieser Zeit.

Äußerlich ist ebenfalls einiges mehr zu sehen: die vorerst extrem seitlich gelegenen Augenanlagen sind nach vorne gerückt, das Linsenbläschen (entstanden aus der Linsenplakode) hat sich vom Ektoderm gelöst, das innere Blatt des Augenbeckers hat Pigment eingelagert, das als dunkler Fleck durchschimmert. Nach vorne gerichtete Nasenlöcher haben sich aus den Riechgrübchen entwickelt. Die Mundspalte ist schon beträchtlich kleiner. Die Aurikularhöcker sind zu Ohrmuscheln verschmol-

zen. An den Handplatten sind zu Beginn der 6. Woche Fingerstrahlen sichtbar, und am Ende der 6. Woche haben sich die Finger schon einzeln, die Fußplatten sind noch im Stadium der Zehenstrahlen. Die Steiß-Scheitellänge (SSL) des Embryos beträgt jetzt um die 1,5 cm.

Innerhalb von **2 Wochen** wird die SSL sich verdoppeln. Äußerlich kann vor allem eine weitere Ausgestaltung des Gesichtes wahrgenommen werden, es wachsen Augenlider über die Augenanlage, die Nase wird schmaler und erhebt sich mit der Ausformung einer Nasenspitze. Der Kopf beginnt sich durch die Ausbildung von Kinn und Hals vom Rumpf abzusetzen. An den Extremitäten werden Ellbogen und Kniebeugen sichtbar. Das äußere Genitale läßt noch keinen deutlichen Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht erkennen, das wird erst nach der 10. Woche möglich sein. Im Inneren des Embryos werden in diesen beiden Wochen alle Organe angelegt. Das Gehirn macht eine weitere Ausgestaltung mit starken Zellvermehrungen an umschriebenen Stellen mit. Aus der in der 6. Woche auftretenden Zahnleiste wachsen Zahnknospen aus, die in der 8. Woche zu Schmelzorganen werden. Drüsen werden angelegt, das Skelett existiert in knorpeligen Vorformen, die Wirbelkörper der Wirbelsäule zeigen schon primäre Knochenkerne. Die Körperwandmuskulatur entsteht aus den Myotomen, einer Zellpopulation der Somiten, und Ende der 8. Woche gibt es schon eine quergestreifte und glatte Muskulatur. Mit dem Abschluß der Organogenese wird allgemein die **Embryonalzeit** als beendet betrachtet.

Es folgt die **Fetalzeit** bis zur Geburt. Sie ist gekennzeichnet durch ein beträchtliches Größenwachstum, das durch die allmähliche Ausgestaltung aller Organe zustandekommt. Die Anhangsgebilde der Haut (Haare, Nägel, Drüsen), sowie das Unterhautfettgewebe erscheinen, das Nerven-, Skelett- und Muskelsystem reift, Herz- und Kreislaufsystem werden auf die Abkoppelung vom Placentarkreislauf vor-

bereitet. Auffallend ist die „Stilllegung“ von Sinnesorganen: in der 9. Woche verwachsen die Augenlider über den Augen und öffnen sich erst wieder gegen Ende des 6. Fetalmonats; die volle Funktionstüchtigkeit erlangt das Auge aber erst nach der Geburt, wenn der adäquate Reiz, nämlich Licht, auf die Netzhaut auftrifft. Dann erst kommt es zur vollen Ausreifung des Sehnerven. Eine angeborene Linsentrübung liefert den Beweis: sie führt zu irreversibler Blindheit durch Atrophie des Sehnerven, wenn nicht innerhalb der ersten Lebensmonate die Linse entfernt wird. Die Nasenlöcher werden durch Epithelpfropfen verschlossen, die Riechregion wird erst nach der Geburt voll funktionstüchtig. Der äußere Gehörgang ist ebenfalls bis zur 28. Woche epithelial verschlossen, und die Gehörknöchelchen des Mittelohrs sind „eingepackt“ in lockereres Bindegewebe, das sich im 9. Fetalmonat auflöst.<sup>10</sup> Von der Morphologie her ist es daher eher unwahrscheinlich, daß ein Fetus im eigentlichen Sinn des Wortes hören kann.

Für den Embryologen ist das Studium des Embryos bis zum Ende der 8. Woche die aufschlußreichste Zeit.

Im Vergleich mit der Embryonalentwicklung anderer Arten trifft zu, was BLECHSCHMIDT einprägsam formuliert: „Der Embryo entwickelt sich **als** Mensch, nicht **zum** Menschen“.<sup>11</sup> Parallelen zur Entwicklung anderer Arten können natürlich gefunden werden, aber die **Formenähnlichkeit** der Embryonen verschiedener Spezies ab der Abfaltung des Embryonalkörpers ist nie so groß, daß man von **Formengleichheit** sprechen könnte. In den Proportionen von Kopf und Rumpf, in den Größenverhältnissen der Hirnabschnitte, in der relativen Größe der Augenanlagen und ihrer Position, sowie in der Zahl der Somitenpaare bestehen deutliche Unterschiede, um nur einige Merkmale herauszugreifen, denn

wie schon erwähnt, sind auch „timing“ und Größe des Embryos artspezifisch. So ist z.B. ein Rattenembryo vom 16. Tag p.c. sehr gut vergleichbar einem menschlichen Embryo der 6. Woche. Aber der menschliche Embryo brauchte etwa 20 Tage länger, um zu diesem Stadium zu kommen, der Rattenembryo ist bei gleichem Differenzierungsgrad kleiner; die Gesichtsentwicklung des Menschen ist eigenständig gelaufen. Die Ratte zeigt eine Schwanzanlage, beim Menschen sind die kaudalsten Somiten sogleich zurückgebildet worden. Vorformen zeigen eine jeweils artgemäße Umgestaltung, wobei das eigentlich Gemeinte am Ende eines solchen Umgestaltungsprozesses steht.

### Referenzen

1. G. PÖLTNER, Überlegungen zum Anfang unseres Daseins. in: Der Status des Embryos, Fassbaender, Wien, 1989, S. 96-103
2. AT. HERTIG, J. ROCK, EC. ADAMS, A description of 34 human ova within the first 17 days of development. *Am J Anat* 98:435-493, 1956
3. JE. JURÁSEK, Atlas of Human Prenatal Morphogenesis, Martinus Nijhoff Publishers, 1983, Preface
4. LL. VEECK, Atlas of Human Oocyte and Early Conceptus, Vol. 2 Williams and Wilkins, 1991
5. J. McLACHLAN, Medical Embryology, Addison Wesley Publishing Company, 1994
6. KV. HINRICHSSEN, ed. Humanembryologie. Springer Verlag, 1990, S 148
7. F. BÜCHNER, Die Entwicklung des Embryos bei normalem und gestörtem Stoffwechsel. in: Freiburger Univ. Blätter, 36: S 29-46, 1972
8. E. WITSCHI, Migration of the germ cells of human embryos from the yolk sack to the primitive gonadal folds. *Contr. Embryol. Carnegie Inst.* 209:67-80, 1948
9. S. SHOSTAK, Embryology, An Introduction to Developmental Biology. Harper Collins Publishers 1991, 227
10. BM. CARLSON, Human Embryology and Developmental Biology, Mosby Year Book Inc. 1994, 269-273
11. E. BLECHSCHMIDT, Vom Ei zum Embryo: Die Gestaltungskraft des menschlichen Keims. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1968



---

## SCHWERPUNKT NATUR UND FORTPFLANZUNG

---

# Naturalismus und menschliche Fortpflanzung

Enrique H. PRAT

### ZUSAMMENFASSUNG

*Es gibt zwei Prämissen, die zum richtigen Verständnis der Dokumente des Lehramtes der Kirche über das Leben unbedingte Voraussetzung sind. Sie betreffen den Begriff Natur und die Auffassung von Ethik. Für das katholische Lehramt ist in Anlehnung an die aristotelische Tradition die Natur teleologisch (zweckgerichtet) verfaßt. Der Naturalismus, jene vorherrschende Naturphilosophie, die der heutigen naturwissenschaftlichen und technischen Mentalität zugrunde liegt, stellt hingegen die teleologische Verfassung der Natur in Frage. Von diesen unterschiedlichen Standpunkten lassen sich aber auch grundlegend unterschiedliche Auffassungen über Ethik ableiten. Bei der Rezeption der wichtigsten Dokumente des katholischen Lehramtes wurden diese Auffassungsunterschiede kaum beachtet und daher die Aussagen oft mißverstanden. Wer sich hingegen diese Unterschiede vor Augen hält, wird leichter das Anliegen dieser Dokumente – u.a. auch *Humanae vitae* – verstehen können.*

**Schlüsselwörter: Naturbegriff, Naturalismus, Teleologie, Ethik, Fortpflanzung**

### ABSTRACT

*There are two premises which are absolutely necessary for understanding the documents on human life as issued by the Catholic Magisterium. They are the concept of nature and the conception of ethics. The Catholic Magisterium, in accordance with the aristotelian tradition, considers nature to be teleological. Naturalism, presently one of the leading natural philosophies, does not accept the teleological concept of nature. In addition, naturalism leads to a conception of ethics that is rather different from the aristotelian. If these differences in conception are not taken into consideration, the reception of the documents of the Catholic Magisterium on human life can be very difficult. This is what has occurred with the reception of *Humanae vitae*. Those who keep these premises in mind when reading documents on human life – i.e. especially *Humanae vitae* – will better understand the argumentation and purpose.*

**Keywords: nature, naturalism, teleology, ethics, human reproduction**

**I**N unserer Zeit erweist sich die Akzeptanz katholischer Lehren über das menschliche Leben und die Fortpflanzung als sehr schwierig. Dabei sollte man weniger von Ablehnung oder von Mangel an Verständnis sprechen als von einem kulturell bedingten Kommunikationsunvermögen. Es scheint, daß die von Naturwissenschaft und Technik beherrschte Kultur einerseits und das katholische Lehramt andererseits in den Fragen des Lebens und der Fortpflanzung aneinander vorbeireden. Es fehlt eine gemeinsame Sprache. In diesem Aufsatz soll aufgezeigt werden, daß es zwei Prämissen gibt, die zum richtigen Verständnis der Dokumente des Lehramtes über das Leben unbedingte Voraussetzung sind. Sie betreffen den Begriff Natur und die Auffassung von Ethik, wie sie das katholische Lehramt vertritt. Wer dieses zwei Prämissen nicht vor Augen hat oder nicht akzeptieren kann, wird die Schlußfolgerungen des Lehramtes auch nicht mitvollziehen können. Geht man jedoch von ihnen aus, wird man zumindest nicht behaupten können, daß das Lehramt fehlerhafte Schlüsse gezogen hat. Darüber hinaus soll gezeigt werden, daß die heute vorherrschenden naturalistischen und szientistischen Auffassungen von Natur und Ethik sich grundlegend von jenen unterscheiden, die den Aussagen des Lehramtes zugrundeliegen. Dies wird insbesondere im letzten Abschnitt dieser Arbeit im Zusammenhang mit der Rezeption der Enzyklika *Humanae vitae* (HV)<sup>1</sup> veranschaulicht.

## 1. Naturbegriff, Lehramt und Naturalismus

### 1.1. Der Begriff Natur als ein historisches Verwirrspiel

Natur ist einer jener Termini, die seit der Antike das Denken des Menschen begleitet haben. Aber unter „Natur“ wurde nicht immer dasselbe verstanden, ganz im Gegenteil: der Termi-

nus hat ein sehr breites semantisches Spektrum. Seine Vieldeutigkeit zeigt sich z.B. bei der Suche von Gegenbegriffen: natürlich – künstlich, natürlich – kulturell, natürlich – künstlerisch, natürlich – vernünftig, natürlich – technisch, natürlich – historisch, natürlich – frei, natürlich – konventionell. Es sind sogar gegensätzliche, einander ausschließende Bedeutungen möglich, wie z.B. „Natur“ als das Unvernünftige, das Unfreie, das Determinierte und das Mechanische im Gegensatz zur vernünftigen, freien, indeterminierten und zum Teil geistigen Natur des Menschen.

RODRIGUEZ-LUÑO hat bis zu 19 verschiedene Bedeutungen des Wortes Natur in der philosophischen Literatur identifiziert, die zum jeweiligen Zeitpunkt über die anderen dominiert haben. Diese Dominanz ist meistens vom gängigen Wissenschaftsbild und ganz besonders von jenem der Naturwissenschaften bestimmt gewesen<sup>2</sup>. Dieses intergenerationelle Verwirrspiel kann jene Stimmen rechtfertigen, die dafür plädierten, auf den Gebrauch des Wortes Natur überhaupt zu verzichten. Als im 17. Jahrhundert Robert Boyle oder Sturmius<sup>3</sup> vorschlugen, statt Natur das Wort Mechanismus zu verwenden, dürften sie gehaut haben, welche Probleme dieser Begriff in den darauffolgenden Jahrhunderten verursachen würde.

### 1.2. Natur und Teleologie

Bereits in der vorsokratischen Philosophie kann man zwei Bedeutungen von Natur – Physis – unterscheiden: Beschaffenheit bzw. Wesen sowie Werden und Wachstum. Diese zwei Bedeutungen konvergieren und werden in der Naturauffassung des Aristoteles vereint. In seiner „Metaphysik“ spricht er von sechs Bedeutungen der Natur (physis), die er dann zu der einen, als Wesen und Gesetz des Werdens und des Wachsens alles Seienden, konvergieren läßt. Die Natur ist die Wesensart des Seienden, wie sie diesem von seinem Ursprung her zukommt, d.h. sie ist der Wesenheit eines Seien-

den gleichzusetzen, aber nicht aus einer statischen, sondern aus der dynamischen Sicht. Die Natur ist also für Aristoteles Prinzip der Bewegung oder der Operationen.

Grundlegend in diesem Naturbegriff ist allerdings die Zweckgerichtetheit (Teleologie), d.h. Natur wird zielgerichtet verstanden. Dem Entstehen, dem Werden, der Bewegung und dem Verfall eines Wesens liegt ein Prinzip zugrunde, das Natur genannt wird. Dies bedeutet, daß jedes Wesen nicht alles werden kann und daß seine Bewegungen (d.h. Veränderungen) bis hin zur Wesensveränderung nicht einfach beliebig sind. Das Prinzip Natur beinhaltet einen „Telos“, d.h. ein Wozu, das gleichzeitig der Grund und Zweck der Bewegung (Veränderung) ist. SPAEMANN und Löw nennen diesen Telos ein „Um...willen“: „Ein Naturding ist dadurch charakterisiert, daß das Was und Wozu in ihm selbst in eins fallen. Der Zweck ist die Form der Sache selbst, darum auch das Wort entelecheia: ich trage das Ziel in mir. Wenn man die Prozesse zu verstehen sucht, die sich in einem lebendigen Körper abspielen, so muß man sich an ihren möglichen oder funktionalen Bedeutungen für die Erhaltung oder Produktion des Lebewesens orientieren.“<sup>44</sup> In diesem Naturbegriff ist also der Telos, der Zweck, der erste aller Gründe („causa finalis“). „Wenn wir etwas nicht unter dem Gesichtspunkt betrachten können, daß es sich in irgendeiner Weise positiv oder negativ auf ein „Um...willen“ bezieht, dann können wir sinnvollerweise gar nicht nach seinen Gründen fragen; denn dann ist es gar nicht ein bestimmtes Etwas.“<sup>45</sup>

### 1.3. Exkurs: Zur ethischen Relevanz der Teleologie

Was hat es mit der teleologischen Dimension im Naturbegriff auf sich? Oder konkreter formuliert, welche ist die ethische Relevanz der teleologischen Verfassung der Natur?

Jedes Wesen erlangt seine Vollkommenheit, indem es sein Ziel erreicht. Die Lebewesen sind

mit Anlagen ausgestattet, die es ihnen erlauben, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb muß man auch sagen, daß dieses Ziel nicht etwas Äußerliches, d.h. von außen Diktirtes, sondern etwas Innerliches, d.h. im Wesen Grundgelegtes. Auch der Mensch vervollkommnet sich, indem er auf sein Ziel hinsteuert.<sup>46</sup> Aber er hat als einziges Lebewesen zudem einen freien Willen und muß sein Ziel selber finden, kann sich ihm aber auch verweigern. Das Ziel des Menschen ist das Gute<sup>47</sup>, und „das Handeln ist sittlich gut, wenn die der Freiheit entspringenden Wahlakte mit dem wahren Gut des Menschen übereinstimmen und damit Ausdruck der willentlichen Hinordnung der Person auf ihr letztes Ziel, also Gott selber, sind: Das höchste Gut, in dem der Mensch sein volles und vollkommenes Glück findet.“<sup>48</sup> Sittlich gute Handlungen sind also jene, die der Mensch frei setzt, um das für ihn Gute zu erreichen. Das Gute tun, d.h. auf sein letztes Ziel hin tendieren, bedeutet also die Vervollkommnung des Menschen selbst, der gemäß seiner Natur handelt.

Wenn man aber sagt, daß der Mensch seiner Natur gemäß handeln muß, wird in keiner Weise behauptet, daß der physischen Natur irgendwelche Handlungsanweisungen entnommen werden können. Der Begriff „Menschliche Natur“ schließt die normative Ordnungsfunktion von Vernunft ein: „Menschliche Natur ist erst dort, wo die zu dieser Natur gehörende Vernunft das bloß Natürliche der Vernunft gemäß geordnet hat. Erst das Vernünftige ist hier das Natürliche; und das dem Menschen Natürliche ist gerade das Vernünftige.“<sup>49</sup> Die Vollkommenheit im Menschen befindet sich in jener goldenen Mitte, die wir Tugend nennen. Diese setzt aber das Erkennen des für Menschen vervollkommenden Guten, d.h. seines Zieles, voraus.

Wenn man kein Ziel des Menschen, d.h. keinen letzten Zweck des Handelns sieht, wenn für ihn alles gut sein kann und es nicht ein letztes absolutes Gutes gibt, an dem alles Gute teilhat, dann kann sich das Handeln des Menschen

auch nicht mehr an einer festgelegten Ordnung orientieren; der Mensch muß sich dann selber – oder gemeinsam mit anderen Menschen, mit denen er lebt – eine Ordnung geben.

Die Teleologie der Natur anerkennen, bedeutet hingegen, einzusehen, daß es eine vorgegebene sittliche Ordnung für den Menschen, d.h. eine von Gott dem Menschen gegebene und in seiner Natur innewohnende Ordnung gibt, die sich ihm durch seine eigene Vernunft erschließt. Teleologie ist somit Absage an ein autonomes, d.h. sich selbst normgebendes Gewissen.

#### 1.4. Die zwei Naturparadigmen

Die teleologische Naturauffassung, die seit der Antike und über das Mittelalter hinaus große Geltung hatte, wurde in der Neuzeit einer Revision unterzogen. Mit seiner Unterscheidung zwischen „res cogitans“ und „res extensa“ hat DESCARTES einen Riß zwischen der menschlichen und nichtmenschlichen Natur geöffnet und einen Prozeß der Entteleologisierung des Naturbegriffes eingeleitet, dessen Konsequenzen er kaum erahnen konnte. Der erste Schritt war, die Zwecke der Natur in den Griff zu bekommen. In der Tat ist das Ziel der neuzeitlichen Naturwissenschaft ausdrücklich die Beherrschung der Natur: „Denn sie haben mir gezeigt, daß es möglich ist, zu Kenntnissen zu kommen, die von großem Nutzen für das Leben sind, und statt jener spekulativen Philosophie, die in den Schulen gelehrt wird, eine praktische zu finden, die uns die Kraft und Wirkungsweise des Feuers, des Wassers, der Luft, der Sterne, der Himmelsmaterie und aller anderen Körper, die uns umgeben, ebenso genau kennen lehrt, wie wir die verschiedenen Techniken unserer Handwerker kennen, so daß wir sie auf eben dieselbe Weise zu allen Zwecken, für die sie geeignet sind, verwenden und uns so zu Herren und Eigentümern der Natur machen könnten.“<sup>10</sup> In der an DESCARTES anschließenden neuzeitlichen Anthropologie begab sich

der Mensch auf klaren Kollisionskurs gegen die Natur: Die „res cogitans“ hat sich berufen gefühlt, über die „res extensa“, eine mechanistisch verfaßte Natur, zu herrschen.

Die Naturbeherrschungsstrategie wurde aber in einem zweiten Schritt der modernen naturwissenschaftlichen bzw. technologischen, fortschrittsgläubigen Mentalität abgerundet: dem Machbaren könne keine Grenze gesetzt werden. Die Strategie bestand darin, die Zwecke selbst zu bestimmen, indem jedes in der Natur selbst innewohnende teleologische Gesetz gelehnet und höchstens – wie im evolutionistischen Weltbild – als zufällige Tendenz der Selbsterhaltung uminterpretiert wurde.

Der neue Naturbegriff weicht also wesentlich vom aristotelischen Entwurf ab. Natur ist nicht mehr ein ontologisches Prinzip der Dinge, sondern die physischen Dinge selbst sind die Natur. Natur ist „der Inbegriff aller Gegenstände der Erfahrung“,<sup>11</sup> aber kein wirkliches Prinzip der Dinge<sup>12</sup>. Hier geht die Zweckgerichtetheit verloren, Teleologie ist höchstens etwas Gedachtes, eine anthropomorphe Vorstellung. Man kann es drehen, wie man will, die ateleologische Verfassung der Natur, wie sie auch schon bei DEMOKRIT und EMPEDOKLES vertreten wird, entspricht dem materialistischen und mechanischen Weltbild, das den Naturwissenschaftler meistens nicht befriedigt.<sup>13</sup> Dieser Naturwissenschaftler muß letzten Endes zugeben, daß er immer wieder Zwecke in der Natur erkennen muß. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die Naturwissenschaftler seit der Neuzeit kausalmechanisch und teleologisch durcheinander argumentieren.<sup>14</sup> Tatsächlich wird der teleologische Gedanke nie ganz aufgegeben, obwohl ein wichtiger Strom der neuzeitlichen Naturphilosophie sich gegen ihn gewandt hat, erstens, weil immer noch viele an der Teleologie der Natur festhalten, und zweitens, weil viele Naturalisten, die die Teleologie negieren, sie in der Argumentation unter einem anderen Namen, wie z.B. dem der Teleonomie<sup>15</sup> wieder einführen.

Zusammenfassend: seit der Antike beanspruchen also zwei Paradigmen ihre Geltung: die Naturauffassung von DEMOKRIT und EMPEDOKLES gegen die von PLATO und ARISTOTELES. In unserer Zeit hat der teleologische Gedanke weniger Anhänger als der andere: er gilt allerdings in keiner Weise als widerlegt, sondern als im Sinne des Kuhn'schen Paradigmenwechsels<sup>16</sup> teilweise abgelöst. Es können hier nicht die zahlreichen Stationen des Naturbegriffes und der Teleologie der Neuzeit angeführt werden.<sup>17</sup> Für unsere Arbeit ist der Naturalismus<sup>18</sup> von besonderer Bedeutung, weil er das naturwissenschaftliche Denken unserer Zeit prägt. Er ist die Welterklärungsphilosophie, die den meisten evolutionistischen Positionen zugrunde liegt.

### 1.5. Der Naturalismus

Nach VOLLMER<sup>19</sup>, einem prominenten Vertreter des heutigen Naturalismus, versteht dieser sich selbst als eine naturphilosophisch-anthropologische Position mit universellem Anspruch, die sich programmatisch eine Beschränkung der zur Beschreibung und Erklärung der Welt zugelassenen Mittel (d.h. Verzicht auf Teleologie) auferlegt.<sup>20</sup>

Der moderne Naturalismus<sup>21</sup> ist eine Position, in der a) der Naturbegriff auf rein beobachtbare und meßbare Dimensionen reduziert wird, b) jede Verwendung von metaphysischen Prinzipien, wie dem der Kausalität, abgelehnt und daher auch auf die Teleologie verzichtet wird; c) die Evolution für das Universalparadigma der Veränderung der Natur bis hin zur Entstehung der Arten gehalten wird; d) die Natur das Reale ist; e) geistige Phänomene methodisch auf materielle reduziert werden; f) Instanzen, die die menschliche Erfahrung übersteigen, für denkbar gehalten werden, aber weder widerlegbar noch beweisbar sind. Man kann auf sie verzichten, weil sie keinen Erklärungswert haben. Es ist daher davon auszugehen, daß es solche Instanzen nicht gibt. Folglich stellt VOLLMER dann fest, daß der

Naturalist, „insbesondere hinsichtlich der Existenz eines persönlichen Gottes Agnostiker, wenn nicht sogar Atheist ist.“<sup>22</sup>

### 1.6. Naturalismus mit universellem Anspruch?

Der Widerspruch des Naturalismus liegt darin, daß er trotz selbstauferlegter Beschränkung der Mittel zur Erklärung und Beschreibung der Welt einen universellen Anspruch erhebt.<sup>23</sup> Pöltner hat gezeigt,<sup>24</sup> daß hier im Grunde eine Fachwissenschaft, die ihrem Wesen nach methodisch reduktiv vorgehen muß (d.h. sie blendet Teile der Wirklichkeit aus), zur Philosophie erklärt wird. Fachwissenschaft und Philosophie behandeln keine verschiedenen Bereiche, „sie unterscheiden sich vielmehr in der Art und Weise, wie sie das in der Lebenswelt Gegebene befragen.“<sup>25</sup> Das Philosophieren geht nicht methodisch reduktiv vor, „sondern fragt u.a. genau nach demjenigen, durch dessen systematische Ausblendung das fachwissenschaftliche Fragen überhaupt erst möglich wird, d.h. danach, was ausdrücklich schon gewußt sein muß, damit es unter einem Teilaspekt zum Gegenstand einzelwissenschaftlicher Untersuchungen gemacht werden kann.“<sup>26</sup> Naturalismus bedeutet, die Lebenswelt mit dem Instrumentarium der Naturwissenschaft (d.h. des Fachwissenschaftlers), zu befragen. Dabei können selbstverständlich nur naturwissenschaftliche und keine philosophischen, universal erklärenden Antworten gegeben werden.

### 1.7. These: Naturalismus und Lebramt sind unversöhnlich

1. Die oben erwähnten sechs Merkmale des Naturalismus können vielleicht zur Erklärung von Phänomenen in rein biologischer Hinsicht akzeptiert werden, aber nicht, wenn sie die allumfassende Erklärung der Wirklichkeit und noch dazu eine Weltori-

entierung liefern sollen. Hätte der Naturalismus universellen Anspruch, könnte es zweifelsohne keine gemeinsame Sprache mit einer christlichen Philosophie etwa, oder mit dem kirchlichen Lehramt geben, deren Aufgabe ja gerade darin besteht, allgemein gültige Erklärungen oder Richtlinien aufzustellen.

Es stellt sich auch die Frage, ob von einer Position aus, die „nur mit dem Agnostizismus, aber eher mit dem Atheismus“ kohärent ist, die Lehre der Kirche verstanden werden kann. Aber es genügt schon, daß jemand einen im Naturalismus begründeten Naturbegriff vertritt und keinen teleologischen Naturbegriff im aristotelischen Sinn anerkennt, um mit dem Verständnis dieser Lehren Schwierigkeiten zu haben.

2. In *Humanae vitae* (HV) beispielsweise wird Natur mindestens in vier verschiedenen Bedeutungen verwendet.<sup>27</sup> Nur eine davon kann annähernd mit der naturalistischen zur Deckung gebracht werden. Wird jedesmal, wenn in HV der Terminus Natur oder natürlich vorkommt, dieser naturalistisch verstanden, so entsteht ein ganz anderes Dokument, das weder logisch noch konsistent ist und Anlaß zu allerlei Mißverständnissen geben muß.

## 2. Die unterschiedlichen Auffassungen über Ethik

### 2.1. Das ethische Verständnis des katholischen Lehramtes

Im naturwissenschaftlichen Zeitalter hat die Rede über die Gesetze der Natur auch zu der vulgärphilosophischen Vorstellung geführt, daß die physikalisch-biologischen Gesetze und das sogenannte natürliche Sittengesetz auf der gleichen Ebene stehen oder zumindest, daß letzteres von den ersteren abzuleiten ist. Auf

Grund dieses Mißverständnisses werden die „sittlichen Naturgesetze“ zu einem Duplikat der Gesetze der Natur und die Naturwissenschaft an sich zum Ideal der Ethik. Naturwissenschaftliches Wissen ist aber ein partielles und zum Teil auch ein provisorisches Wissen. Theorien werden nach einiger Zeit abgelöst, überholt, erweitert, d.h. verändert. Die Einsichten in die Wirkungsweise der Natur, d.h. die Physik, die Chemie, die Biologie, die Medizin verändern sich ständig. Wenn die Naturgesetze die Vorgaben für die sittliche Ordnung und die Naturwissenschaft das Ideal der Ethik sind, dann wird auch die Ethik nur provisorisches Wissen erlangen. Da sich die Einsicht in die Gesetze der Natur ständig verändert, kann keine ethische Erkenntnis über Fragen der Natur als endgültig betrachtet werden. Dies ist z.B. eine immer wiederkehrende Kritik an *Humanae vitae* und *Donum vitae*<sup>28</sup>: Das Lehramt stütze sich auf biologische Tatsachen, es habe keine genügende Sachkenntnis über die Natur. Diese Argumentation geht aber deshalb fehl, weil hier Natur in der verkürzten naturwissenschaftlichen Bedeutung der Neuzeit verwendet wird, eine Bedeutung, die für die Ethik nur zweitrangig sein kann.

Ethik ist weder Naturwissenschaft noch Naturphilosophie, noch bedient sie sich der Methoden dieser Disziplinen. In ihrer Suche nach dem, was für den Menschen gut ist, geht sie nicht wie die Naturwissenschaft vor. Letztere beobachtet die physische Natur, um Regelmäßigkeiten herauszufinden, die sie dann zu erklären versucht. Sie nennt diese Regelmäßigkeiten Naturgesetze: es sind Regeln der physischen Natur. Aber aus dieser Naturordnung kann die Ethik noch keine sittlich verbindliche Ordnung herauslesen. Die Ethik wandelt Naturgesetze nicht in sittlich verbindliche Normen um. Wie geht sie dann aber eigentlich vor?<sup>29</sup>

- a) Sie geht davon aus, daß für den Menschen gut ist, was seiner Natur entspricht. Mit Natur ist aber, wie oben erwähnt, nicht das Ding gemeint, wie es vorgefunden wurde,

sondern das Wesen des Seienden und das ihm innewohnende Prinzip jener Tätigkeiten, die diesem Seienden eigentümlich sind. Nun ist aber die Natur des Menschen eine **vernünftige** Natur. Deswegen kann man mit dem hl. Thomas schließen, das Gute für den Menschen bestimme sich gemäß der Vernunft<sup>30</sup>. „Naturgemäß handeln, bzw. das Tun dem Sein gemäß ausrichten, heißt demnach beim Menschen nichts anderes als der Vernunft gemäß handeln. Und gegen die Natur handelt er, insofern er in Widerspruch zur Ordnung der Vernunft handelt.“<sup>31</sup>

- b) Da das Natürliche im Menschen das Vernünftige ist, wird klar, daß der Rekurs auf die Natur zur Begründung von sittlich verbindlichen Normen nicht möglich ist.<sup>32</sup> Die Erkenntnis dessen, was der menschlichen Natur entspricht, ist nämlich erst ein Resultat der Erkenntnis des sittlich Guten, d.h. erst im Zuge der Erkenntnis dessen, was vernunftgemäß und daher für den Menschen gut ist und was seine eigentümlichen Operationen sind, erkennt er das ihm Naturgemäße. Dazu RHONHEIMERS Formulierung: „Erst aus einer im Horizont des für den Menschen Guten erfaßten menschlichen Natur läßt sich dann weiteres für das menschliche Handeln ableiten.“<sup>33</sup>

**Zusammenfassend:** Die Ethik sagt nicht, daß etwas schlecht ist, weil es nicht naturgemäß ist, sondern umgekehrt, etwas widerspricht der Natur des Menschen, weil die Vernunft herausfindet, daß es schlecht für ihn ist. Im Zusammenhang mit der Fragestellung von HV ist das primäre ethische Argument also nicht, daß Antikonzeption deshalb abzulehnen ist, weil sie der Natur des Menschen widerspricht, sondern umgekehrt, Antikonzeption widerspricht der Natur des Menschen, weil sie unvernünftig und daher sittlich schlecht ist.

Enzykliken sind, ebensowenig wie andere Pastoraldokumente des ordentlichen Lehramts philosophische oder theologische Traktate und

führen daher meistens keine bis ins letzte Detail stringenten Argumentationen aus, weil sie darin gar nicht ihre Aufgaben erblicken. Das bedeutet aber keineswegs, daß es eine solche Argumentation nicht gibt und daß das Lehramt sich nicht konsequent an die Grundlagen der Ethik und der Moral hält. Mit diesen Grundlagen hat sich in jüngster Zeit die Enzyklika „*Veritatis splendor*“<sup>34</sup> auseinandergesetzt und darin mit Klarheit die oben erwähnte Auffassung von Natur und Ethik dargelegt: „Die Sittlichkeit der Handlungen bestimmt sich aufgrund der Beziehung der Freiheit des Menschen zum **wahrhaft Guten**. Dieses **Gute** ist als ewiges Gesetz durch Gottes Weisheit begründet, die jedes Wesen auf sein **Endziel** hinordnet: Erkennt wird dieses ewige Gesetz sowohl durch die natürliche Vernunft des Menschen (so heißt es „Naturgesetz“) als auch – in vollumfänglicher und vollkommener Weise – durch die übernatürliche Offenbarung Gottes (dann nennt man es „göttliches Gesetz“). Das Handeln ist sittlich gut, wenn die der Freiheit entspringenden Wahlakte mit dem wahren Gut des Menschen übereinstimmen und damit Ausdruck der willentlichen Hinordnung der Person auf ihr letztes Ziel (...)“<sup>35</sup> sind.

## 2.2. Die ethische Auffassung des Naturalismus

Die ethische Relevanz einer ateleologischen oder antiteleologischen Auffassung der Natur wurde bereits in Abschnitt 1.3. angeschnitten. Aus den dortigen Überlegungen geht hervor, daß eine ateleologische Auffassung der Natur eine ganz andere Ethik bedingt als eine teleologische, wie sie das Lehramt vertritt. Aber um den Unterschied noch deutlicher zu machen, wird die Frage kurz erörtert, welche ethische Auffassung mit dem Naturalismus kongruent ist.

Je nach der Konsequenz, mit welcher der Naturalismus vertreten wird, sind dazu mehrere Antworten möglich<sup>36</sup>. Ein nicht ganz kon-

sequenter Naturalismus wird der Natur konkrete Handlungsanweisungen entnehmen und eine Ethik vertreten, die biologistisch oder physizistisch genannt wird, weil sie, wie bereits im 1. Abschnitt gezeigt wurde, Naturgesetze unmittelbar in ethische Normen übersetzt. Das Programm des Ökologismus beinhaltet z.B. eine solche ethische Position: prinzipiell gut ist, in die Natur nicht einzugreifen; und wenn man eingreifen muß, soll dies nur unterstützend geschehen. Dieser Naturalismus ist allerdings nicht konsequent, weil er doch eine gewisse Teleologie, auch wenn er sie Teleonomie oder sonst wie nennt, durch eine Hintertür in die Argumentation wieder einführt. Zumindest wird jedem Naturwesen ein Ziel zugestanden: das Überleben.

Die konsequenteren Naturalisten, d.h. jene, die eine radikale ateleologische Verfassung der Natur vertreten und daher keine von der Vernunft zu erschließende sittliche Ordnung akzeptieren, müssen ihre Vorstellungen von ethischen Normen auf ganz andere Grundlagen stellen. Sie werden zur Diskursethik, Konsensethik, Konventionalethik, oder wie immer sie genannt werden, Zuflucht nehmen müssen. Der radikale Unterschied zwischen einer ateleologisch und einer teleologisch grundgelegten Ethik liegt in der entsprechenden Auffassung über die Normsetzung. Nur bei der zweiten kann von einer mit der Schöpfung gesetzten sittlichen Ordnung gesprochen werden. Bei der ersten dagegen ist diese Ordnung entweder evolutionistisch, soziologisch, politisch oder sonstwie begründet, jedenfalls vom Menschen geschaffen und von ihm zumindest prinzipiell – beliebig veränderbar.

### 2.3. *Zwei unversöhnliche Auffassungen von Ethik*

Was haben die naturalistischen Auffassungen von Ethik – auch die der inkonsequenten Naturalisten – gemeinsam? Sie argumentieren konsequentialistisch, d.h. sittliches Hauptbe-

urteilungskriterium für jede Handlung sind ihre voraussehbaren Folgen. Ist die Folgenbilanz positiv, dann ist die Handlung gut, andernfalls ist sie schlecht. Und warum ist der Naturalist ethisch Konsequentialist? Pöltner hat das indirekt, aber besonders klar in seiner Kritik des Konsequentialismus herausgearbeitet: „Der Konsequentialismus beruht (...) auf einer Reihe höchst problematischer metaphysischer Voraussetzungen: Er operiert mit einem reduktionistischen Seinsbegriff (...) und unterstellt, Mensch bzw. Person zu sein, sei eine Eigenschaft.“<sup>37</sup> Gerade die metaphysischen Voraussetzungen gelten im Naturalismus. Das läßt sich anhand des oben dargelegten Selbstverständnisses des Naturalismus leicht zeigen. Er ist reduktionistisch und verzichtet auf Metaphysik<sup>38</sup>. Die Reduktion des Seinsbegriffes – auch des moralischen Seins – bedingt den Hauptgegensatz zwischen der naturalistischen Auffassung von Ethik und dem Ethikverständnis des Aristoteles, des Hippokrates, der Scholastik und der Katholischen Kirche, deren Gedankengut bis heute nach wie vor viele Äußerungen des Lebens prägt. Dieser Gegensatz besteht in der unterschiedlichen Beurteilung des sittlichen Wertes einer Handlung an sich. Der Wert einer Handlung hängt nicht ausschließlich und allein – wie der Konsequentialismus behauptet – von den Folgen ab, sondern auch vom sittlichen Inhalt der Handlung an sich. Weder die Absicht noch die Folgen allein bestimmen die sittliche Qualität der Handlung. Diese ist primär durch eine weitere Differenzierung zu bestimmen, nämlich durch das Objekt oder den Gegenstand der Handlung als solcher, der mit dem wahren Gut des Menschen übereinstimmen muß. Ist dies nicht der Fall, können weder eine gute Absicht noch eine positive Folgenbilanz die Handlung rechtfertigen.<sup>39</sup> Die Konsequentialisten gelangen hingegen zu anderen Schlußfolgerungen: auch eine in sich verwerfliche Handlung wird als gut beurteilt, sobald die Absicht und die Folgen zu rechtfertigen sind.

Die Relevanz dieser Differenzierung liegt also vor allem darin, daß es nach der aristotelisch-christlichen ethischen Tradition Handlungen gibt, deren Gegenstand **in sich** schlecht oder unsittlich ist und die daher niemals – weder durch die Absicht noch durch die Folgen – gerechtfertigt werden können.<sup>40</sup> Das **in sich** Böse kann eine konsequentialistische Ethik hingegen nicht nachvollziehen, weil bei ihr neben der guten Absicht ausschließlich die Folgebilanz entscheidet.

### 3. Das Natürliche und das Künstliche in *Humanae vitae* (HV)

Eine der Hauptaussagen von HV lautet: „Ebenso ist jede Handlung verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzuges des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel“<sup>41</sup>. Mit anderen Worten: Antikonzeption, d.h. die absichtliche und direkte, natürliche oder künstliche Unfruchtbarmachung des ehelichen Aktes ist verwerflich.

**Antikonzeption in der Ehe ist in sich schlecht**,<sup>42</sup> und deshalb darf eine antikonzeptive Handlung niemals direkt gesetzt werden. Notwendige, wenngleich nicht ausreichende Bedingung, um diese Aussage von *Humanae vitae* annehmen zu können, ist ein Ethik-Verständnis, das „in sich schlechte“ Handlungen kennt, und das ist bei den naturalistischen Positionen nicht gegeben. Zuerst muß diese Prämisse akzeptiert werden, andernfalls erübrigt sich jede – zugegebenermaßen rational nicht für jedermann leicht nachvollziehbare – Argumentation<sup>43</sup> darüber, ob und warum Antikonzeption den **in sich schlechten Handlungen** zugeordnet werden muß.

Vom Inhalt dieser Enzyklika wird jedoch häufig nur die irreführende und falsche<sup>44</sup> zusammenfassende Kurzformel rezipiert, näm-

lich, daß **künstliche Methoden der Empfängnisverhütung unerlaubt, natürliche hingegen zugelassen sind**.<sup>45</sup> Damit wird faktisch die Unterscheidung zwischen künstlicher und natürlicher Empfängnisverhütung zum Kriterium der Sittlichkeit erhoben.

Wie bereits oben erwähnt, gründet nach der lehramtlichen Auffassung von Natur und Ethik die Sittlichkeit einer Handlung und daher auch der Empfängnisregelung auf keinen Fall auf der Unterscheidung natürlich-künstlich. Entscheidend für die negative Bewertung der Handlung ist – unabhängig von der Natürlichkeit und Künstlichkeit der Methode – daß sie kontrazeptiv, d.h. empfängnisverhütend ist.

Merkwürdig ist, daß sich diese mißverständliche Kurzformel, die keineswegs Aussage von *Humanae vitae* ist, so durchgesetzt hat, daß sie sogar in katholischen Kreisen üblich ist. Die Erklärung dafür liegt in einer naturalistisch geprägten Auffassung des Naturbegriffes und seiner unterschiedlosen Anwendung auf die Texte der Enzyklika. Dieses Mißverständnis ist deswegen sehr bedeutsam, weil es die Grundlage für einen der Haupteinwände gegen HV bildet, der darin besteht, daß man der Enzyklika vorwirft, von einem Naturbegriff auszugehen, der die jüngste Entwicklung der Naturwissenschaft ungenügend berücksichtigt (vgl. auch Kapitel 2.1). Diese habe nämlich gezeigt, daß die Natur kein statischer Begriff ist, da der Fortschritt der Wissenschaft ständig erforderlich mache, ihn neu zu definieren. So denke man z.B. an die zwei Entdeckungen dieses Jahrhunderts, die die Naturwissenschaft völlig verändert haben: die Quanten und die Gene. An diesem Vorwurf wird dann die Forderung geknüpft, HV zu revidieren. Der Naturalist muß freilich eine solche Schlußfolgerung ziehen, weil er beide oben erwähnten Prämissen für das richtige Verständnis von HV übersieht. Durch diese Prämissen wird HV zwar nicht begründet, aber sie wird verständlich und zumindest in ihrer Argumenta-

tion logisch konsistent. Wenn man jedoch HV durch das Sieb der naturalistischen Denkstrukturen und Begrifflichkeiten durchfiltert, kann nichts anderes als die erwähnte Kurzformel, die an der eigentlichen Aussage von HV vorbeigeht, herauskommen. Diese Kurzformel ist naturalistisch, HV ist es nicht. Der Vorwurf, *Humanae vitae* operiere mit einem überholten oder zumindest im Wandel befindlichen Naturbegriff geht ins Leere, weil er erkennt, daß der Naturbegriff der katholischen Moral auf einer ganz anderen, nicht naturalistischen Ebene liegt.

### Referenzen

1. Enzyklika Papst Paul VI., „Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschliches Lebens“, 1968.
2. A.RODRIGUEZ-LUÑO, „Ética General“, Eunsa, Pamplona, 1991, 245.
3. Zitiert nach R. SPAEMANN, „Natur“ in „Handbuch der Philosophischen Grundbegriffe“, Kösel-Verlag, 1973, 957.
4. R. SPAEMANN, R. LÖW, „Die Frage Wozu? Geschichte und Wiederentdeckung des teleologischen Denkens“, Piper, München-Zürich, 3. Auflage, Or.1985, 1991, 62.
5. R. SPAEMANN, R. LÖW, „Die Frage Wozu?“, 65.
6. ARISTOTELES „Nikomachische Ethik“ Buch I; THOMAS v. AQUIN, „Summa Theologiae“ I-II, Q 1, a 1-3.
7. THOMAS v. AQUIN, „Summa contra Gentiles“ 3. Teil, 3.Kap.
8. Enzyklika „*Veritatis splendor*“ 1993, Nr. 72.
9. M. RHONHEIMER, „Zur Begründung sittlicher Normen aus der Natur“, in J. BONELLI (Hrsg.) „Der Mensch als Mitte und Maßstab der Medizin“, Springer-Verlag, Wien, New York. 1992, 57.
10. R. DESCARTES, „Discours de la Méthode“. 6. Teil, Nr.62, zitiert aus der französisch-deutschen Ausgabe, Felix Mener Verlag, Hamburg, 1960, 101.
11. I.KANT, Prolegomena, 1783, § 16.
12. R. Löw zeigt, daß sich im späten Kant, ohne daß dieser die Transzendentalphilosophie verlassen hätte, eine Hinwendung zur aristotelischen Teleologie abgezeichnet hat. (Vgl. R. LÖW, „Philosophie des Lebendigen“, Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1980, 227 ff. und 270.
13. Vgl. dazu als Beispiele W. HEISENBERG, „Das Naturbild der heutigen Physik“, Rowohlt, Hamburg, 1955; P. JORDAN „Der Naturwissenschaftler vor der religiösen Frage“, Gerhard Stalling-Verlag, Oldenburg/Hamburg 1963; C.F.-v. WEIZSÄCKER, „Die Einheit der Natur“, Carl-Hanse-Verlag, München, 1971.
14. R. LÖW, „Philosophie des Lebendigen“, 231.
15. Teleonomie ist die Betrachtung der Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, wobei aber diese Zweckmäßigkeit nicht als Erklärungsgrund gilt. In der Evolutionstheorie z.B. wird das Überleben als ein solcher Zweck anerkannt. Der Begriff wurde von C.S.Pittendrigh in die biologische Literatur eingeführt (vgl. R.Spaemann, R.Löw, „Die Frage wozu?“, 300.
16. T.S. KUHN, „Die Struktur der wissenschaftlichen Revolutionen“, Suhrkamp, Frankfurt a. Main, 1991.
17. Für einen gründlichen historischen Überblick des teleologischen Gedankens im Laufe der Philosophiegeschichte kann vor allem R. SPAEMANN, R. LÖW, „Die Frage Wozu?“ herangezogen werden.
18. Auch - vor allem von den Kritikern - Biologismus genannt.
19. G. VOLLMER, „Was ist Naturalismus?“ in LOGOS Zeitschrift für systematische Philosophie, Band 1, Heft 2, April 1994, Verlag J.C.B.Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 200 - 219. Eine gründliche Kritik der Position von Vollmer hat Pöltner ausgearbeitet. G. PÖLTNER, „Evolutionäre Vernunft“, Verlag W.Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln, 1993.
20. G. VOLLMER, „Was ist Naturalismus?“, 202 u. 203.
21. Vollmer hat die Thesen des modernen Naturalismus folgendermaßen zusammengefaßt:  
 „a) Nur soviel Metaphysik wie nötig“ (Vgl. G. VOLLMER, „Was ist Naturalismus?“, 204).  
 „b) Soviel Realismus wie möglich!“ (205).  
 „c) Bei der Erforschung der Natur ist die erfahrungswissenschaftliche Methode allen anderen überlegen“ (207).  
 „d) Die Natur (die Welt, der Kosmos, das Universum, das Reale) ist primär materiell-energetisch, und zwar sowohl in zeitlicher als auch in kausaler Hinsicht“ (209).  
 „e) Alle realen Systeme - einschließlich des Kosmos als Ganzem - unterliegen der Entwicklung, der Evolution, dem Auf- und Abbau, dem Werden und Vergehen“ (209).  
 „f) Komplizierte Systeme be- und entstehen aus einfacheren Teilsystemen“ (212).  
 „g) Die reale Welt ist zusammenhängend und quasi-kontinuierlich“ (212).  
 „h) Instanzen, die alle menschliche Erfahrung übersteigen, sind zwar denkbar, für die Betrachtung, Beschreibung, Erklärung und Deutung der Welt jedoch entbehrlich“ (213).  
 „i) Wunder gibt es nicht“ (214).  
 „j) Es gibt keine außersinnliche Wahrnehmung“ (215)  
 „k) Auch das Verstehen der Natur führt nicht über die Natur hinaus“ (216).  
 „l) Es gibt eine Einheit der Natur, die sich in einer Einheit der Wissenschaft spiegeln könnte“ (217).  
 Obwohl diese Thesen als Arbeitshypothesen dargelegt werden, werden a) b) d) e) h) i) und k) als unabdingbare

- programmatische Forderungen betrachtet. Vgl. G. VOLLMER, Was ist Naturalismus? 204-217.
22. G. VOLLMER, „Was ist Naturalismus?“, 213.
  23. G. VOLLMER, „Was ist Naturalismus?“, 202.
  24. G. PÖLTNER, „Evolutionäre Vernunft“, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln, 1993, 186 ff.
  25. G. PÖLTNER, „Evolutionäre Vernunft“, 186.
  26. G. PÖLTNER, „Evolutionäre Vernunft“, 194.
  27. G.B. GIUZETTI, „La naturalità dell'agire umano con particolare riguardo alla genitalità coniugale“, in „*Humanae vitae*: 20 anni dopo“ Atti del II Congresso Internazionale di Teologia Morale, 1988, 439-444.
  28. Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre: „Über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“, 1987.
  29. Weiterführende Literatur zu diesem Thema M. RHONHEIMER, „Zur Begründung sittlicher Normen aus der Natur“ in J. BONELLI (Hrsg.) „Der Mensch als Mitte und Maßstab der Medizin“, Springer-Verlag, Wien, New York, 1992, 49, 94 und M. RHONHEIMER, „Natur als Grundlage der Moral“, Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien, 1987.
  30. Thomas von Aquin S.th. I-II, q. 71, a. 2.
  31. M. RHONHEIMER, „Zur Begründung sittlicher Normen aus der Natur“, 55.
  32. In der Ethik ist auch ein Rekurs auf die Natur möglich, allerdings kann dieser Rekurs keine eigentlich normenbegründende Funktion haben (vgl. M. RHONHEIMER, „Zur Begründung sittlicher Normen aus der Natur“, 60).
  33. M. RHONHEIMER, „Zur Begründung sittlicher Normen aus der Natur“, 60.
  34. Enzyklika „*Veritatis splendor*“, über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre“, 1993. Siehe dazu Kommentar von E. Prat „Die Enzyklika *Veritatis splendor*“ *Imago Hominis* I/1, 1994, 10-14.
  35. Enzyklika „*Veritatis splendor*“ 1993, Nr. 72 (Hervorhebung des Autors).
  36. R. LÖW, „Leben aus dem Labor“, C. Bertelsmann, München, 1985, 33 ff.
  37. G. PÖLTNER, „Die konsequentialistische Begründung des Lebensschutzes“, Zeitschrift für philosophische Forschung, Band 47, Heft 2, April-Juni 1993.
  38. G. VOLLMER, „Was ist Naturalismus?“, 204.
  39. „*Veritatis splendor*“, Nr. 76 ff.
  40. „*Veritatis splendor*“, Nr. 79 ff.
  41. HV Nr. 14.
  42. HV Nr. 14.
  43. Vielleicht die beste Argumentation, die bis jetzt veröffentlicht wurde, ist die von M. RHONHEIMER, „Sexualität und Verantwortung“, IMABE-Studie, Nr. 3, 1995.
  44. M. RHONHEIMER, „Empfängnisverhütung, Sexualverhalten und Menschenbild“ in diesem Heft und „Sexualität und Verantwortung“, Imabe-Studie Nr. 3, 1995.
  45. Jene, die die Lehre von HV akzeptieren und verteidigen, übernehmen nicht die Kurzformel mit der obigen Formulierung, sie sprechen nicht von Empfängnisverhütung, sondern von Geburtenregelung. Wenn man die Formel so ändert, ist sie auch mißverständlich, aber nicht mehr falsch. (Vgl. „*Familiaris consortio*“, 1981, Nr.35).



## Gedanken zur Rezeption von „*Humanae vitae*“

Reinhard Knoll

### ZUSAMMENFASSUNG

*Die Enzyklika Humanae vitae macht auf einen Widerspruch aufmerksam, der sich aus einem unkultivierten Entwurf von Individualität ergibt. Offensichtlich berührt dies jenen Punkt, der generell als das zentrale, letzte und verbreitetste Anliegen der Aufklärung mißverstanden wird: die grenzenlose Selbstbestimmung bei der Weitergabe menschlichen Lebens. Humanae vitae, verstanden als frontaler Angriff auf die subjektive Bestimmungsfreiheit des Menschen, mußte daher auf Ablehnung stoßen. Die Enzyklika sieht die Menschenrechte in einer weiteren, erlösungsgeschichtlichen Perspektive. Es geht ihr also nicht um Staatsbürger, Konsumenten oder Personen mit Eigeninteressen.*

**Schlüsselwörter:** Individualismus, Sozialität, Grundlagen der Sittlichkeit

### ABSTRACT

*The Encyclical Humanae vitae shows the contradiction which results from an uncultivated conception of individuality. Obviously this touches on a point generally considered the most wide spread and misunderstood concern of the rationalists i.e. the boundless right of self-determination regarding the transfer of human life. Humanae vitae was understood as a frontal attack on the subjective human rights of self-determination and therefore, was bound to meet with rejection. The Encyclica understands human rights in a wider, salvation historical perspective. It is not concerned with individual citizens, consumers, or persons with particular interests.*

**Keywords:** individualism, sociality, basic morality

SOLLTE in einem theoretischen Konzept die Bestimmung von Lebenswelt im Mittelpunkt stehen, immerhin der zentrale Punkt der phänomenologischen Soziologie, erscheint diese häufig mit den Eigenschaften der Harmonie oder Harmonisierung. Das Individuum scheint trotz der üblichen Probleme und Fragen letztlich doch an eine soziale Wirklichkeit gebunden und darf annehmen, innerhalb seiner Lebenswelt verstanden zu werden. Im Schatten der lebensweltlichen Bestimmung des Menschen verbleiben die Dissonanzen, die kaum erfüllbaren Anforderungen und Erwartungen, die letztlich die Gesellschaftstheorien nur deshalb weniger berücksichtigen, neigen sie doch dazu, die Spannungen und internalisierten Konflikte an die Psychologie abzutreten, die ihrerseits mit einer ähnlichen Geschicklichkeit die psychischen Störungen als psychosoziale an die Soziologie zurückreicht. Es gehört zum Selbstverständnis des geübten Wissenschaftlers, vorerst unüberwindlich erscheinende Problemstellungen den benachbarten Disziplinen zuzuteilen. So vermag man die Methoden frisch und fruchtbar zu erhalten, die Hypothesen zu stärken und Lehrmeinungen über weite Gebiete auszudehnen.

Zumeist werden unter diesem Gesichtspunkt Enzykliken gelesen und es liegt nahe, daß sie dem offiziellen Kanon eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses nicht zu genügen scheinen. Es ist noch die wohlwollendste Kritik, sollte eine Enzyklika als weltanschauungsgebundene Philosophie abgelegt werden, als Denkakt, der für eine Institution und deren Geschichte steht, jedoch unverbunden der Welt, dem Leben, der Wirklichkeit gegenüber. *Humanae vitae* war weit weniger auf „innerweltliche“ Toleranz gestoßen, ja sogar als Störung einer Lebenswelt empfunden worden, zu deren vordersten Wertmaßstäben die unbehinderte Individualität, die unbegrenzbare Freiheit und grundsätzliche Kompetenz für sich selbst zählen. *Humanae vitae* war als ein

frontaler Angriff auf die subjektiven Bestimmungen der Menschen abgelehnt worden und offenkundig hat sie jenen Punkt schmerzlich berührt, der generell als das zentrale, letzte und verbreitetste Anliegen von Aufklärung mißverstanden wird: Die Entstehung menschlichen Lebens, dessen Schutz und die grundsätzliche Verpflichtung zu dessen Erhaltung.

Inmitten außerordentlich widersprechender Faktoren, einerseits die drohende Überbevölkerung der Erde, die Hungersnöte, andererseits die sehr wörtlich verstandenen Leiberfahrungen des Menschen als Kriterium von Selbstfindung durch Sexualität, hatte sich eine Enzyklika quergelegt. Wie erwähnt, fehlte es nicht an bitteren bis ordinären Kommentaren, denn man fühlte sich im Grunde ertappt, was man schon weit hinter sich glaubte, nämlich mit Resten sozialer Moral.

Die Enzyklika, und hier weiß sie sich mit den Weltreligionen einig, machte unter anderem auf den Widerspruch aufmerksam, der sich aus der Asozialität eines wilden Entwurfs von Individualität ergab. Nicht nur das eigene Leben erscheint mit dem werdendem Leben in einen eifersüchtigen Überlebenskampf verwickelt, sondern in weiterer Folge glauben sich auch die Individuen von jeder gesellschaftskonstitutiven Verpflichtung befreit. Geleugnet wird, daß die Ehrfurcht vor dem Leben und das Miterleben anderen Lebens das große Ereignis der Welt ist. Mit dem neuen „Naturalismus“ sieht man sich in einen Prozeß einbezogen, in dem in der Natur Leben in sinnvollster Weise hervorgebracht und zugleich in sinnlosester Weise zerstört wird. Wie in der Natur, so ist man überzeugt, entsteht mit dem Leben ein Wille zum Leben, aber nicht die Fähigkeit zum Miterleben. Also sind die Menschen der Zivilisationen selbst zu Lebewesen geworden, die zwar leiden, aber nicht mitleiden können. Auf Kosten des Lebens anderer Lebewesen leben die sogenannten zivilisierten. Schon längst üben wir das schauerliche Handwerk von Spinnen aus, die mit Zä-

higkeit auf ihre Opfer warten, wie es ihnen die Natur gelehrt hat. Gegen die Bemühungen in der Geschichte, gegen alle Geschichtsphilosophie, die ja nicht gleich katholisch sein muß, sind wir zur Überzeugung gelangt, nunmehr wieder ein großes Kapitel im Buch der Natur zu sein, dessen Lektüre aber furchtbar ist. In rätselhafter Entzweiung steht im Willen zum Leben, Leben gegen Leben, schafft es Leiden und Tod, macht uns, so wir uns in dieser Weise interpretieren, schuldlos schuldig. Die Enzyklika, die nicht umgehend als Sexualmoral diffamiert werden sollte, ergreift jene Position, die den Menschen in diesen Verstrickungen nicht sehen will. Es ist ein Veto gegen jede kausalistische Erklärung von Natur und Welt, wollen wir dem grausamen Egoismus entgegen, den wir neuerdings unserer Lebenswelt als ein konkretes und empirisch erfahrbares Prinzip unterstellen. Es ist hier gar nicht von den Bezügen zur Offenbarung zu reden, von Heilsgewißheiten, die die geistige Mutation des Menschen ermöglichte, von Erlösung, sondern von der Abwehr eines Fingerzeigs, eine Wirklichkeit gegen die herrschende Realität zu stellen, weshalb wir verbissen am Todestrieb unserer mißlungenen und mißlingenden Sozialität hängen. Wenn eine Enzyklika mahnt, diesem Todestrieb einer Zivilisation zu entsagen, der zuerst im Tötungswunsch werdenden Lebens konsequent entsprochen wird, so behauptet sie von Menschen sprechen zu können, die in erster Linie ihre Fähigkeit des Mitlebens in Liebe und Hilfe sehen. Schließlich richteten sich dagegen die heftigsten Kritiken, als würde man dieser Tugend entbehren müssen, sollte man leben wollen.

So klar die Disposition dieser Enzyklika erscheint, keineswegs weltfremd in der Abwägung der Schwierigkeiten und Nöte, so deutlich tritt in deren Abwehr das Motiv eines unbeugsamen Lebenskampfes hervor, der immer deutlicher die Zivilisation pervertiert. Die En-

zyklika mahnt ein, woran wir längst nicht mehr glauben, daß nämlich unsere Theorien von den Natur- und Sitten“gesetzen“ grundsätzlich wieder zu vereinen seien, so rätselhaft und belastend auch dieser Vorgang sein mag. Warum müssen wir in diesem Widerstreit leben, ohne die Hoffnung, ihn jemals ausgleichen zu können? Warum ist der Gott, der sich in der Natur offenbart, die Verneinung von allem, was wir als sittlich empfinden? Die Enzyklika stellt an uns die dringliche Frage, die wir zu beantworten haben: Warum ist Gott Mensch geworden? Auf diesen Glaubenssatz ruhen der Schutz des Lebens, jede Sittlichkeit und soziale Angewiesenheit. Die Enzyklika hält daran fest, doch daran wollen wir nicht erinnert werden. Die Zivilisation tritt an uns mit der Versuchung heran, daß wir so nicht leben können, sie stellt sich weiser als alle Offenbarung dar, sodaß wir einander verschweigen, von Liebe und Mitleid bewegt zu werden. Die Möglichkeit, daß der in sich selbst entzweite Wille zum Leben nicht nur Elend, sondern die Erlösung gebracht hat und bringt, schlagen wir aus, weshalb wir unser Wissen um die Bedeutung um Erlösung nicht mehr nützen können. Immerhin ist inmitten dieser Spannung sowohl Leid als auch Glück begründet.

Die Enzyklika legte diese Gedanken nahe. Sie ist kein Köhlerglaube, wie er der Kirche vorgeworfen wird, kein Maßstab für Ungeschlechtlichkeit oder rigide Moral, sondern ein Dokument, das die Begründung der Menschenrechte in weiterer Perspektive sieht als die Verfassungen und Rechtssätze der Staaten. Es geht nicht um Individuen oder um Staatsbürger, um Konsumenten oder Personen mit Eigeninteressen, sondern um Seelen. Sie können nur in der Ehrfurcht vor dem Leben die eigene Würde durch die Hinnahme des Nächsten erfahren. Es ist ein Irrtum eine Enzyklika in kritische Soziologie zu verwandeln sie sit Theologie zum Geheimnis des Lebens.



## Antikonzeption aus der Sicht der hippokratischen Ethik

Johannes BONELLI

### ZUSAMMENFASSUNG

*Ein fundamentales Prinzip hippokratischer Ethik ist der Grundsatz „primum nil nocere“. Dieses Prinzip besagt, daß der Mensch kein unumstößliches Verfügungsrecht über seinen Körper hat, sondern, daß er auf seine physische und psychische Unversehrtheit (Integrität) zu achten hat. In der vorliegenden Arbeit wird die Antikonzeption im Licht dieser Norm untersucht. Dabei zeigt sich, daß Antikonzeption den Grundsatz „primum nil nocere“ durchbricht, denn es handelt sich dabei nicht um eine Heilbehandlung, sondern im Gegenteil: Antikonzeption macht den eheliche Akt untauglich für die Zeugung und schädigt daher den Organismus in seinen natürlichen Funktionen. Für den Arzt ist es interessant, daß in der Enzyklika „Humanae vitae“ dieselben Prinzipien angewendet werden, wie sie die hippokratische Ethik immerhin schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt aufgestellt hat.*

**Schlüsselwörter: Integritätsprinzip, Totalitätsprinzip, Antikonzeption, hippokratische Ethik**

### ABSTRACT

*A fundamental principle of the Hippocratic Code of Ethics is the maxim „primum nil nocere“. This means that man does not have an irrevocable right of disposal with regard to his body, but that man must safeguard his physical and psychological integrity. This paper will examine contraception in light of this principle. It will be shown that contraception makes the conjugal act useless with regard to procreation and therefore damages the human organism in its natural function. It is interesting for the medical doctor to note that the encyclical „Humanae vitae“ follows the same principles as the Hippocratic Code of Ethics, which was established several hundred years before the birth of Christ.*

**Keywords: principle of integrity, principle of totality, contraception, Hippocratic Code of Ethics.**

Die Frage nach der Weitergabe des Lebens ist ein Anliegen, das große Teile der Bevölkerung nachhaltig und sehr persönlich betrifft. Bei der Wahl und der Verwendung der verschiedenen Methoden der Empfängnisregelung ist der Arzt heutzutage zumindest als Berater unweigerlich in hohem Maße involviert und es stellt sich die Frage, inwieweit diese Aufgabe mit dem Selbstverständnis des ärztlichen Berufsbildes in Einklang zu bringen ist. Dabei wird man sich in erster Linie am Integritäts- und am Totalitätsprinzip als den grundlegendsten Kriterien ärztlicher Handlungsentscheidungen orientieren müssen.

### Das Integritätsprinzip

Das Integritätsprinzip ist in ärztlichen Kreisen besser unter dem Titel „primum nil nocere“ bekannt. Dieses Prinzip, das bereits auf Hippokrates zurückgeht<sup>1</sup>, besagt, daß der Mensch kein unumschränktes Verfügungsrecht über seinen Körper hat, sondern daß er auf seine physische und psychische Unversehrtheit (Integrität) zu achten hat. Medizinische Eingriffe in den menschlichen Organismus, die zu ernstlichen organischen oder funktionellen Schädigungen führen, wurden daher von Ärzten immer schon abgelehnt. So heißt es u.a. in Punkt 2 des Hippokratischen Eides: „... ich werde andererseits die Patienten vor jeder Schädigung und jedem Unrecht schützen“. Der Arzt hat also keineswegs unbeschränkte Befugnis zu Zerstörungs- und Verstümmelungshandlungen – weder an seinen Patienten noch an sich selbst. Denn der Mensch ist nach alter hippokratischer Lehre nicht Eigentümer, sondern Sachwalter seines Leibes<sup>2</sup>. Deshalb muß er bestimmte unüberschreitbare Grenzen respektieren, die der geschaffenen Wirklichkeit und speziell dem menschlichen Leib vom Schöpfer eingeschrieben sind. Die geschaffenen Dinge haben nämlich ihre eigene, in ihrer Natur verwurzelte Ordnung und Wahrheit, und diese Ordnung

muß sich nach Hippokrates auch in den ärztlichen Handlungen widerspiegeln<sup>3</sup>. So sind alle Organe und Funktionen auf ein spezifisch erkennbares Ziel hingebunden und begründen so ganz bestimmte Fähigkeiten des Organismus. Durch diese Fähigkeiten wird das Dasein der Organe verständlich, d.h. durch sie erhalten die Organe ihren Sinn. Die Hinordnung auf eine bestimmte Fähigkeit des Organismus kann als Zielbestimmung (oder als der Sinngehalt) eines Organs bezeichnet werden. Die Zielbestimmung (der Sinngehalt) des Auges ist z.B. das Sehvermögen. Die Zielbestimmung (der Sinngehalt) der Niere ist die Fähigkeit des Organismus, toxische Stoffe auszuschleiden. Durch den jeweiligen Sinngehalt wird das Gebrauchsrecht des Menschen über seine Organe und biologischen Funktionen gleichsam definiert bzw. geregelt, und an ihnen findet auch im wesentlichen das Integritätsprinzip sein Maß. Ärztliches Forschen und Handeln stellt wesentlich darauf ab, den Sinngehalt der einzelnen Organe zu erfassen, um ihren eventuellen Ausfall zu beheben bzw. zu ersetzen, es ist aber keinesfalls darauf gerichtet, sie zu schädigen oder zu zerstören. Das „primum nil nocere“ richtet sich also nicht gegen jeden Eingriff in den Organismus (dies wäre purer Biologismus – man dürfte sich demnach nicht einmal mehr die Haare schneiden lassen), sondern es verbietet Eingriffe, die seine naturgegebenen *Fähigkeiten* beeinträchtigen bzw. zerstören. Denn *sie* konstituieren die spezifische Integrität (Vollständigkeit) eines Individuums<sup>4</sup>. So wäre es unvertretbar – um zwei schwerwiegende Beispiele zu nennen – daß jemand mutwillig sein Augenlicht schädigt oder eine Extremität opfert, und kein Arzt würde sich für so etwas hergeben. Entscheidend dabei ist weniger der Verlust des Organs (Extremität) als solcher, sondern der damit verbundene Verlust von Fähigkeiten<sup>5</sup>.

Derartige Schädigungen können nur dann ethisch gerechtfertigt werden, wenn sie im Sinne einer Heilbehandlung angewendet werden, womit das Totalitätsprinzip angesprochen ist.

## Das Totalitätsprinzip

Das Totalitätsprinzip besagt, daß Schädigungen an Einzelorganen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie für das Wohl des Gesamtorganismus notwendig sind, um schwere Schäden zu beheben oder seinen Bestand zu sichern. Das Ganze hat also Vorrang vor den Teilen, das Leben vor dem einzelnen Organ. Dieses Prinzip ergibt sich aus dem Sinngehalt eines lebenden Organismus als ganzen: er ist gekennzeichnet durch eine übergeordnete Einheit, der alle Organe und Funktionen dienen, um seinen Bestand zu sichern<sup>6</sup>. Wenn dieser übergeordnete Sinngehalt eines Organismus, nämlich seine Selbsterhaltung, durch Krankheit gefährdet erscheint, ist es eine moralische Pflicht, entsprechend der im Organismus immanenten Ordnungshierarchie, diese zu schützen (Heilbehandlung!), auch wenn dabei die Zerstörung oder Verstümmelung untergeordneter Teile in Kauf genommen werden muß<sup>7</sup>. Hier zeigt sich erneut der spezifische Wesenszug ärztlichen Denkens und Handelns, wonach Eingriffe in den Organismus nur im Einklang mit der Schöpfungsordnung und niemals gegen sie erfolgen dürfen.

Man könnte nun freilich einwenden, daß Eingriffe, die den Organismus auch in seiner Ganzheit schädigen, dann in Kauf genommen werden können, wenn damit vielleicht ein guter Zweck im Dienst der Menschheit verbunden ist<sup>8</sup>. Immerhin werden auch Tierversuche mit diesem Argument gerechtfertigt.

Nun besteht die Würde des Menschen aber gerade darin, daß er im Gegensatz zum Tier um seiner selbst willen existiert und daher niemals bloß als Mittel gebraucht werden darf<sup>9</sup>. Die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes 1989 verpflichtet den Arzt ausdrücklich auf die ausschließliche Heilbehandlung: „Es ist der Auftrag des Arztes, die Gesundheit der Menschen zu schützen. Sein Wissen und Gewissen stellt er zur Verfügung, um diese Sendung zu erfüllen“. In der Genfer Deklaration 1983 heißt

es: „Die Gesundheit meines Patienten soll mein vornehmliches Ziel sein“. Wenn also ärztliche Handlungen ein anderes Ziel intendieren als die Gesundheit des Patienten, besteht die Gefahr, daß dieser für andere Zwecke instrumentalisiert wird. Der menschliche Leib hat aber im Gegensatz zum Tier keinerlei direkten Nutzwert. Er hat Seinswert und ist daher unveräußerlich. So darf z.B. ein Wissenschaftler weder sich selbst noch andere dadurch zum Objekt seiner Experimente machen, daß er gezielt eine ernste körperliche Schädigung vornimmt, auch wenn dies im Interesse der Beteiligten geschieht, weil dadurch nicht nur die eigene Integrität (s.o.), sondern auch die Menschenwürde verletzt wird.

Dieses ärztliche Berufsverständnis basiert, wie gesagt, auf alter hippokratischer Tradition. Sie setzt allerdings die Anerkennung einer teleologischen Schöpfungs metaphysik voraus, nach der den geschaffenen Dingen eine verbindliche Schöpfungsordnung zugrunde liegt. Wer hingegen die Wirklichkeit hin bis zum Menschen im Sinne eines bedingungslosen Evolutionismus als bloßes Produkt des Zufalls ansieht, wird wohl auch dem Integritäts- bzw. Totalitätsprinzip nicht viel abgewinnen können, denn für ihn hat die Schöpfung keine vorgeplante Zweckmäßigkeit und keinen immanenten, vorgegebenen Sinn. Dieser Sinn ergibt sich sozusagen erst im nachhinein, sodaß sich die Frage nach der Rechtfertigung des eigenen Handelns praktisch erübrigt. So gesehen wäre dann freilich auch der Arzt in seinem Tun nicht mehr an Behandlungsziele im Sinne von **Heilungsgebunden!**<sup>10</sup>

## Antikonzeption im Lichte von Integrität und Totalität

Als Arzt wird man sich nun die Frage stellen müssen, ob und inwieweit antikonzeptive Maßnahmen in die Kategorie „Heilbehandlung“ eingereiht werden können und – wichti-

ger noch – ob dabei das Fundament ärztlicher Ethik, nämlich der Grundsatz „primum nil nocere“ (Integritätsprinzip) geachtet wird.

Aus medizinischer Sicht ist klar, daß dem ehelichen Akt neben der Bezeugung gegenseitiger Liebe, entsprechend den biologischen Gegebenheiten, von Natur aus auch der Sinngehalt (d.h. die Zielbestimmung) der Fortpflanzung innewohnt. Die Fähigkeit, durch einen Geschlechtsakt Leben zu wecken; kann schwerlich als Krankheit bezeichnet werden; Krankheit ist im Gegenteil gegebenenfalls die Unfähigkeit, dies zu tun. Die Verursachung von Unfruchtbarkeit durch Antikonzeption kann daher sicher nicht als ärztliche Heilbehandlung betrachtet werden. Es erhebt sich sogar die Frage, ob der Arzt, der Antikonzeptiva verschreibt (bzw. antikonzeptive Maßnahmen setzt), möglicherweise auch das Integritätsprinzip verletzt. Das Wesen der Antikonzeption besteht darin, in den Ablauf des Fortpflanzungsvorganges so einzugreifen, daß dieser Vorgang sein natürliches Ziel nicht erreicht. Die Antikonzeption denaturiert den Sinngehalt (die Zielbestimmung) des ehelichen Aktes und verhindert so die Zeugung eines Menschen, die andernfalls unter den gegebenen Umständen stattfinden hätte können, wenn sich die Frau in einer fruchtbaren Periode befindet. Das Integritätsprinzip wird verletzt, weil eine Fähigkeit des Organismus unterbunden wird, ohne daß der Eingriff durch das Totalitätsprinzip (Heilung einer Krankheit) gerechtfertigt wäre.

Aus ärztlicher Sicht wäre also zu bedenken, daß Antikonzeption den Grundsatz „primum nil nocere“ durchbricht. Sie durchbricht ihn nicht wegen des physischen Eingriffs als solchen – weil z.B. durch Ovulationshemmer der weibliche Zyklus modifiziert wird; dies wäre Biologismus-, sondern wegen der Absicht, vorübergehend oder für immer, eine bestimmte Fähigkeit des Organismus, nämlich die Zeugungsfähigkeit, auszuschalten. Heilbehandlung wäre genau das Gegenteil: ein Eingriff, der die Zeugungsfähigkeit des Organismus bewahrt

bzw. schützt. Antikonzeption hingegen macht den ehelichen Akt für die Zeugung untauglich und schädigt daher den Organismus in seinen natürlichen Funktionen.

Man kann über die moralische Relevanz dieser Überlegungen geteilter Meinung sein. Keinesfalls aber sollte das Urteil darüber unter falschen Prämissen gefällt werden: Bei der Antikonzeption handelt es sich nicht um einen harmlosen Eingriff mit irgendwelchen belanglosen Konsequenzen (z.B. Verschiebung bzw. Hemmung der Ovulation), sondern hier wird der eheliche Akt gezielt unfruchtbar gemacht. Und dies bedeutet, daß in ein Geschehen eingegriffen wird, bei dessen ungehindertem Ablauf immerhin ein konkreter Mensch entstehen könnte.

### Antikonzeption in „*Humanae vitae*“ (HV)

Auch von ärztlicher Seite wird der Enzyklika „*Humanae vitae*“ (HV) häufig Biologismus vorgeworfen, wobei man unterstellt, daß künstliche Methoden der Geburtenkontrolle in HV allein deshalb abgelehnt werden, weil sie einen künstlichen Eingriff in die biologische Natur des Menschen darstellen. Mit Recht verweist man auf die Tatsache, daß wir Ärzte ständig künstliche Eingriffe am Menschen vornehmen, ohne im geringsten daran zu zweifeln, daß diese moralisch gerechtfertigt sind.

Dieser Vorwurf geht freilich ins Leere, denn in HV selbst wird ausdrücklich betont, daß „die Kirche jene therapeutischen Maßnahmen, die zur Heilung körperlicher Krankheiten notwendig sind, nicht für unerlaubt (hält), auch wenn daraus aller Voraussicht nach eine Zeugungsverhinderung eintritt“<sup>11</sup>.

Die Antikonzeption wird nämlich in HV nicht deshalb abgelehnt, weil der Eingriff „künstlich“ ist. Der Papst beruft sich vielmehr u.a. gerade auf jene Überlegungen, die wir eben auf der Grundlage der hippokratischen Ethik angestellt haben: die Antikonzeption verletzt

die Integrität des menschlichen Leibes, ohne daß dies durch das Totalitätsprinzip gedeckt wäre. Zunächst wird argumentiert, daß die biologischen Gesetze der Fortpflanzung beachtet werden müssen, weil sie tief „in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind“ und daher der menschlichen Person untrennbar angehören. Diese Sicht entspricht der Leib-Seele-Einheit der menschlichen Person, wie sie gerade heute wieder besonders von der psychosomatischen Medizin neu entdeckt wurde.

Weiters wird in HV darauf verwiesen, daß dem ehelichen Akt, entsprechend den biologischen Gegebenheiten, von Natur aus neben der liebenden Vereinigung untrennbar der Sinngehalt (d.h. die Zielbestimmung) der Fortpflanzung innewohnt. Wenn jemand daher den ehelichen Akt vollzieht, den natürlichen Sinn und das Ziel des Aktes jedoch zerstört (diesen Akt also für sein natürliches Ziel untauglich macht), handelt er in Widerspruch zur Natur des Mannes und der Frau und verletzt daher deren Integrität. Er verhält sich, als wäre er Herr über die Quellen des Lebens und als hätte er ganz allgemein eine unbeschränkte Verfügungsmacht über den Körper und im besonderen über seine Zeugungskräfte. Da der Mensch jedoch gemäß seiner metaphysischen Konstitution Geschöpf und nicht der Schöpfer selbst ist, hat er den Sinngehalt (Zielbestimmung) der biologischen Fortpflanzungsgesetze nach den Grundsätzen des Integritäts- bzw. Totalitätsprinzips (s. oben) zu respektieren bzw. zu bewahren.

Nach HV handelt es sich also bei der Antikonzeption um eine schwerwiegende Schädigung der Integrität der Ehepartner bzw. ihrer Zeugungsfähigkeit, woraus gefolgert wird, daß sie unter keinen Umständen angewendet werden darf.

Nicht jeder wird, wie gesagt, mit dieser Schlußfolgerung übereinstimmen. Um aber einen vernünftigen Dialog wieder möglich zu machen, ist es wichtig, die Grundaussagen von HV richtig zu verstehen und nicht zu mißdeuten. Für den Arzt ist es interessant, daß in HV

ganz offensichtlich Prinzipien angewendet werden, welche die hippokratische Ethik immerhin schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt aufgestellt hat.

Die Gründe dafür, daß HV die antikonzeptiven Eingriffe in die Integrität des Menschen negativ bewertet, beruhen nicht nur auf schöpfungsmetaphysischen (s. oben), sondern vor allem auch auf philosophisch-anthropologischen Argumenten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es sei jedoch auf die Ausführungen von M. Rhonheimer in dieser Ausgabe verwiesen. Im wesentlichen geht es dabei darum, daß die Verfassung des Menschen als personale Leib-Seele-Einheit eine innere – gleichsam metaphysische – Logik hat, aus der man das Biologische nicht einfach herauslösen kann, ohne dabei in vielen Fällen die personale Würde des Menschen zu verletzen.

### Zeitwahl

Es ist evident, daß bei der periodischen Enthaltsamkeit von all dem keine Rede sein kann. Denn hier wird die Integrität des Organismus und seiner Zeugungsfunktionen nicht durch einen Eingriff manipuliert bzw. verletzt, sondern das Ehepaar folgt – aus entsprechend ersten Gründen – dem natürlichen Zyklus der Frau und macht von einer naturgegebenen Möglichkeit Gebrauch (daß nämlich der Organismus nicht immer zeugungsfähig ist), ohne in Widerspruch zur Schöpfungsordnung zu geraten. Ja, die Methode der Zeitwahl zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie den natürlichen, periodischen Wechsel von Zeugungsfähigkeit und Zeugungsunfähigkeit des Organismus gleichsam widerspiegelt (um die hippokratische Diktion zu verwenden), sodaß sich die Empfängnisregelung harmonisch in die Schöpfungsordnung eingliedert. Dies bedeutet vor allem, daß sich das Ehepaar in fruchtbaren Zeiten enthält, sodaß es gar keinen Vorgang gibt, bei dessen Ablauf ein Mensch entstehen könnte. Daher

erübrigt sich auch jeder manipulative Eingriff, der einem solchen Geschehen entgegenwirkt. Der Organismus wird im Gegensatz zur Antikonzeption nie bei einer potentiellen Zeugung behindert.

Deshalb spricht HV davon, daß es sich bei Antikonzeption und Zeitwahl um je zwei „ganz unterschiedliche Verhaltensweisen“ handelt.<sup>21</sup>

### Ergänzung

Wie bereits erwähnt, wird HV immer wieder eine naturalistische Sichtweise vorgeworfen, als würde dort behauptet, jeder Eingriff in das Naturgegebene sei unmoralisch. Daß dieser Vorwurf zu Unrecht erhoben wird, sollte nach den obigen Ausführungen klar geworden sein.<sup>22</sup>

Zur weiteren Präzisierung soll noch auf den Fall einer möglichen Vergewaltigung eingegangen werden. Darf eine Frau, die in Gefahr steht, vergewaltigt zu werden (s. Bosnienkrieg oder z.B. auch den Fall einer Ehefrau über die der eigene Mann regelmäßig in betrunkenem Zustand herfällt), Antikonzeption betreiben (z.B. Ovulationshemmer einnehmen), oder verstößt sie dabei gegen das Integritätsprinzip? Wird der möglicherweise bevorstehende Sexualakt damit nicht in seinem „natürlichen Verlauf“ behindert?

Dazu wäre zunächst zu sagen, daß das Integritäts- bzw. Totalitätsprinzip, wie es die hippokratische Ethik versteht, auf dem Bestreben beruht, die Ordnung und Harmonie der natürlichen Dinge wieder herzustellen. Jede Gewaltanwendung und willkürliche Manipulation in und mit der Natur ist dem hippokratischen Weltbild fremd, ja sie sind ein Angriff auf die Schöpfungsordnung und bedürfen einer Korrektur. Bei der Vergewaltigung vergeht sich der Täter nicht nur am Opfer, sondern zugleich auch an der natürlichen Fortpflanzungsordnung. Der Sexualakt wird völlig zweckentfremdet pervertiert und seines natür-

lichen Sinngehaltes beraubt. Er ist kein legitimer Zeugungsakt, sondern ein brutaler Gewaltakt, der auch die Naturkräfte mißbraucht und die Naturgesetze vergewaltigt. Vom Standpunkt einer hippokratischen Ethik könnte man sagen, daß Antikonzeption in diesem Fall eher als Korrektiv einer geschändeten Natur anzusehen ist und keineswegs als Schädigung ihrer Integrität.

Im Bereich der katholischen Moralthologie gibt es gewichtige Stimmen, die Antikonzeption bei drohender Vergewaltigung gestatten.<sup>23</sup> Es würde den Rahmen dieses Beitrags und die Kompetenz des Autors überfordern, wollte man die verschiedenen Argumente, die zur Lösung dieses sittlichen Votums vorgebracht werden, hier abhandeln. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß das Verbot der Antikonzeption in HV nicht solche Fälle meint, sondern ausschließlich und ausdrücklich normale, also freigewählte eheliche Beziehungen. Bei der Vergewaltigung liegen völlig andere sittliche Voraussetzungen vor, die weder mit Liebe noch mit einer menschenwürdigen Weitergabe des Lebens etwas zu tun haben. Die Verwendung von Antikonzeptiva hat dann einen völlig anderen Sinn und ist moralisch gesondert zu beurteilen.

Damit wird nochmals deutlich gemacht, daß die katholische Morallehre keinesfalls einem primitiven Naturalismus oder Biologismus verfällt, sondern durchaus in der Tradition einer hippokratischen ärztlichen Ethik liegt. Beiden geht es darum, daß der Mensch mit Hilfe seines Verstandes den von Gott in die Natur eingeschriebenen Schöpfungsplan entdeckt, um innerhalb dieser schöpfungsimmanenten Grenzen sein Handeln auszurichten und die Welt nicht willkürlich, sondern gemäß seiner Würde als Ebenbild und Statthalter Gottes zu gestalten.

Dieses Anliegen sollte man – jenseits aller Meinungsverschiedenheiten und aller Polemik – auch bei *Humanae vitae* gerechterweise anerkennen.

## Referenzen

1. Vgl. dazu Charles LICHTENTHAELER „Der Eid des Hippokrates, Ursprung und Bedeutung“, S 189 ff, Deutscher Ärzteverlag, Köln, 1984
2. Zit. Anm. 1, Seite 124
3. Zit. Anm. 1, Seite 124
4. Dabei geht es weniger darum, daß alle Fähigkeiten aktuell ausgeführt werden (ihr Ziel erreichen), sondern darum, daß die Organe jederzeit funktionstüchtig bleiben. (Das Auge z.B. behält seine Funktionstüchtigkeit, auch wenn der Mensch schläft und daher nicht sieht.)
5. Deshalb ist z.B. eine Blutspende oder auch – bei Vorliegen ernster Gründe – die Spende einer Niere nicht problematisch, weil hier der Organismus in der Vollständigkeit seiner Fähigkeiten nicht beeinträchtigt wird. Wichtig ist also nicht so sehr, was geschieht, sondern was die Handlung im Organismus *bewirkt!*
6. Vgl. SPAEMANN, R. LÖW, R., „Die Frage Wozu?“, München, 1982, Serie Piper, Band 748.
7. Vgl. Pius XII, Ansprache vom 14.9.1952
8. So wird heute vor allem von den Befürwortern von Experimenten an Embryonen argumentiert
9. Vgl. Thomas von Aquin: „Summa contra gentiles III“, 112
10. Vgl. dazu auch den Beitrag von E.Pratt in diesem Heft: „Naturalismus und menschliche Fortpflanzung“
11. Vgl. HV 15
12. Vgl. HV 13, 17
13. Vgl. HV 10, 12
14. Vgl. HV 13
15. Vgl. HV 13
16. Vgl. HV 13
17. Vgl. HV 17
18. Vgl. auch M. Rhonheimer „Sexualität und Verantwortung“ in IMABE Studie Nr. 3, ISBN 3-85297-001-6 (1995)
19. Vgl. J. Ratzinger „Der Mensch zwischen Reproduktion und Schöpfung“ in: Bioethik, Hrsg. Artlef, Köln, Communio. 1990
20. Ein Rückgriff auf die Zeitwahl aus egoistischen Motiven wäre u.a. auch nach HV sittlich verwerflich
21. Vgl. HV 16
22. Vgl. dazu auch den Beitrag von E. Pratt in dieser Ausgabe: „Naturalismus und menschliche Fortpflanzung“
23. Gutachten der römischen Moraltheologen Hürth, Palazzini und Lambruschini, s. M.Rhonheimer „Natur als Grundlage der Moral“, Verlag Tyrolia, 1987, S 369



# Empfängnisverhütung, Sexualverhalten und Menschenbild Wider die angebliche Unbegründbarkeit der Lehre von „Humanae vitae“

Martin RHONHEIMER

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die Lehre von Humanae vitae bezieht sich auf das Sexualverhalten und die prokreative Verantwortung. Die anhaltende Kritik an der Enzyklika hat ihren zentralen Lehrgehalt mehr oder weniger systematisch verstellt. Die Frage dreht sich um die Empfängnisverhütung und nicht um natürliche oder künstliche Methoden. Dem christlichen Menschenbild folgend, ist die Person leiblich-geistige Wesenseinheit. Die personale eheliche Einheit im Geiste ist vermittelt durch das leibliche Einssein und besitzt in ihm seine personale Erfüllung. Empfängnisverhütung zersetzt diese Einheit und instrumentalisiert den Leib als Ausdrucksmedium des Geistes. Kontrazeptive Mentalität zeichnet sich dadurch aus, daß die prokreativen Folgen sexuellen Verhaltens nicht mit Verantwortung getragen werden wollen. Die hohen moralischen Ansprüche der gelehrten Norm entspringen der Liebe zum Menschen und der Treue zur Wahrheit.*

**Schlüsselwörter:** verantwortliches Sexualverhalten, Empfängnisverhütung, anthropologische Grundlagen, Humanae vitae

## ABSTRACT

*The teaching of Humanae vitae concerns sexual behavior and the personal responsibility of procreation. The continuous criticism of this Encyclical has more or less systematically disembodied its central teaching content. The matter in question is not natural or artificial methods of contraception, but rather contraception itself. According to christian anthropology the person is essentially a body-soul entity. The conjugal unity in the spirit is conveyed through the conjugal physical union and thus receives personal fulfilment. Contraception destroys this union and uses the body as an instrument instead of an expressive medium of the spirit. The "contraceptive mentality" is one which does not accept the responsibility of procreation being the natural result of sexual behavior. This moral norm of the Encyclical results from real love of the human person and faithfulness to the truth.*

**Keywords:** responsible sexual behavior, contraception, anthropological basis, Humanae vitae

**E**IN Grossteil der katholischen Gläubigen scheint – zumindest gemäß Umfrageergebnissen – die Lehre der 1968 erschienenen Enzyklika „*Humanae vitae*“ (HV) über die Empfängnisverhütung abzulehnen. Man darf sich jedoch fragen, wie viele Katholiken die Enzyklika wenigstens einmal gelesen oder sich mit ihr sogar ernsthaft auseinandergesetzt haben. Im Normalfall kennt der Gläubige die Lehre der Kirche, wenn überhaupt, nur aus der Perspektive ihrer Kritiker. Diese jedoch haben ein Feindbild aufgebaut, das dieser Lehre keineswegs entspricht und das zudem bei manchen die Frage hat aufkommen lassen, ob vielleicht das kirchliche Lehramt mit „*Humanae vitae*“ sich vielleicht nicht doch geirrt habe. Denn, so scheint es, ihr Lehrgehalt ist unbegründbar.

### Die irreführende Rede von der „künstlichen Empfängnisverhütung“

Die Lehre von HV ist eine Lehre über das verantwortliche Verhalten bezüglich der Zeugungsfolgen frei gewählter sexueller Akte im Kontext ehelicher Liebe. Die nun bereits seit über zwei Jahrzehnten anhaltende Kritik an der Enzyklika hat diesen zentralen Lehrgehalt mehr oder weniger systematisch verstellt. Von Anfang an verfehlte die Kritik den Punkt, um den es in Tat und Wahrheit geht. Daß dies möglich war, hat seine Gründe.

Missverständnisse gibt es wohlverstanden auch bei manchem, der die Lehre von HV zu verteidigen sucht. Und auch der Text der Enzyklika selbst bietet bei oberflächlicher Lektüre hier und dort Anlaß zur Fehlinterpretation. Zunächst: Es geht nicht um *künstliche* Empfängnisverhütung, sondern schlicht um *Empfängnisverhütung* (vgl. HV 14); der Zusatz „künstlich“ ist völlig überflüssig und leitet fehl. Zweitens geht es nicht um die Frage: „Künstliche Methode oder natürliche Methode“? Es geht weder um „Respektierung der

Natur“ als Alternative zu „künstlichem Eingriff in die Natur“, noch um die Frage: Welche Methode ist sittlich erlaubt? Die Geschichte der Kritik an HV ist eine Geschichte der Fixierung auf solche Fragestellungen.

Fehlleitende Redeweisen reflektieren einen entsprechend schief liegenden Ausgangspunkt. Dieser besitzt seine Wurzeln in der Zeit vor der Enzyklika, als noch mancher Empfängnisverhütung für sittlich intolerabel hielt, nur weil er in ihr einen Eingriff in die physische Integrität des Zeugungsaktes oder eine Ausschaltung „naturegebener“ Prozesse sah. HV hat diese Perspektive hinter sich gelassen, nicht aber taten das die Kritiker des Lehrschreibens: Sie behielten die „physizistische“ Perspektive bei, kehrten jedoch die *Wertung* um: „Physische Integrität naturegebener Funktionen“, so lautet seit über zwanzig Jahren das sich monoton wiederholende Argument, kann kein Kriterium für sittliche Normierung abgeben. So wurde eine angebliche, aber in Wirklichkeit gar nicht existierende Lehre von HV als biologisch, naturalistisch, physizistisch „entlarvt“ und wegen „Unbegründbarkeit“ abgelehnt.

### Die biologistische Perspektive der Kritiker von *Humanae vitae*

In Wirklichkeit waren und sind es natürlich die Kritiker, die „biologistisch“ denken. Wie man genau belegen kann, entstammten die Wortführer der Kontestation einer moraltheologischen Tradition, in der nun tatsächlich, vor allem in Fragen der Sexualmoral, das „Naturegebene“ gerne als sittlich-normatives Kriterium angegeben wurde. Es gab auch bessere „Traditionen“, in denen man das „Natürliche“ als das dem Menschen als freies, verantwortliches leib-geistiges Handlungssubjekt Angemessene betrachtete. Aus dieser Tradition schöpft die Enzyklika. Sie spricht nicht über „naturale Strukturen“, sondern über *menschliche Handlungen*. Sie lehrt eine Norm, die auf

die Natur des „ehelichen Aktes“, d.h. der personal-leiblichen Liebes-Vereinigung von Mann und Frau bezogen ist.

Die Kritiker gingen jedoch stillschweigend davon aus, die Enzyklika halte einfach den „Eingriff in die Natur“ für unerlaubt. So kamen sie zur irrigen Meinung, HV lehne „künstliche“ Eingriffe ab, anerkenne aber eine „natürliche Methode“. Wo liegt denn da der Unterschied? so fragte man sich zurecht. Ob man zum Beispiel die Ovulation „verhindert“ oder sie geschickt „umgeht“, das sei doch einerlei und nur eine Methodenfrage, um letztlich dasselbe zu erreichen: Keine Kinder zu bekommen. Und kann die Respektierung der „natürlichen Zyklen“ überhaupt ein Kriterium für Sittlichkeit einer Verhaltensweise sein? Deshalb kommt man zum Schluß: Diese Lehre ist einfach nicht einsichtig und zudem eine dermaßen ins Konkrete greifende Normierung, daß hier das Lehramt ohnehin schweigen sollte.

### Prokreative Verantwortung und Sexualverhalten

Man kann freilich Zitate aus HV so auswählen, daß der Eindruck entsteht, das von der Kritik entworfene Feindbild entspreche tatsächlich der Lehre der Enzyklika. In der deutschen Übersetzung von HV heißt es jedoch (Nr.16), es handle sich bei periodischer Enthaltensamkeit und Empfängnisverhütung „um zwei ganz verschiedene *Verhaltensweisen*“. Hier liegt dann auch der springende Punkt.

Ob Respektierung von Naturgegebenheiten wie Fruchtbarkeitszyklen überhaupt eine sittliche Forderung ist, kann ja erst deutlich werden, nachdem geklärt ist, was überhaupt bezüglich prokreativ verantwortlichem Verhalten sittlich gefordert ist. Erst im Lichte der sittlichen „Norm“ – des sittlich Guten oder Geforderten – erhalten dann u. U. auch naturale Strukturen ihre moralische Relevanz und Verbindlichkeit. Und um diese zu erkennen,

muß zunächst einmal Klarheit darüber bestehen, worin denn der objektive Unterschied zwischen Vermeiden einer Empfängnis durch periodische Enthaltung und Empfängnisverhütung liegt. Hier findet sich nämlich eine tiefgreifende Verschiedenheit im Sexualverhalten und deshalb auch im Willen dessen, der dieses Verhalten wählt: Denn der Wille richtet sich nicht nur auf die Absicht, „mit der“ man etwas tut, sondern auch auf das freie Tun selbst, das man um eines bestimmten Zieles willen wählt.

Vorausgesetzt, Eheleute besitzen zur Einschränkung der Kinderzahl wirklich ernsthafte Gründe prokreativer, elterlicher Verantwortung, so ist zwar die Absicht *mit der* man handelt in beiden Fällen dieselbe. Nicht aber ist identisch, was man *tut* und zu tun *wählt*. Periodische Enthaltensamkeit heißt, sich derjenigen Sexualakte enthalten, die voraussichtlich zur Folge haben, was man aus Gründen der Verantwortung gerechterweise vermeiden will: eine Empfängnis. Das Sexualverhalten wird aus Gründen der Verantwortung modifiziert und den Erfordernissen prokreativer Verantwortung angepaßt. Gewählt wird eben diese Modifizierung des leiblichen Verhaltens, das somit als Akt ehelicher Liebe selbst gemäß den Anforderungen elterlicher Verantwortung durchformt und von dieser geprägt wird. Es ist dies ein Akt der Tugend der *Temperantia*, und sie verlangt Selbstbeherrschung aus verantwortungsbewußter Liebe. Die Tugend des „rechten Maßes“ wird hier zum Ausdruck einer ehelichen Liebe, die die „Sprache des Leibes“ spricht.

Die Wahl von Empfängnisverhütung jedoch bedeutet, die Zeugungsfolgen eines nicht-modifizierten Sexualverhaltens verhindern zu wollen. Die kontrazeptive Handlungswahl lautet: Trotz der Einsicht, eine Empfängnis sei zu vermeiden, keine Änderung im leiblichen Verhalten, jedoch Verhinderung der unerwünschten Folgen dieses Verhaltens, das zu modifizieren somit überflüssig ist. Das

„Künstliche“ der meisten Kontrazeptionstechniken ist nebensächlich. Es gibt auch eine nicht-„künstliche“ Version, den *coitus interruptus*. Das ist „objektiv“ dasselbe. „Objektiv“ etwas ganz anderes ist aber etwa die Einnahme eines ovulationshemmenden Präparates zum Schutz vor den Folgen einer voraussichtlichen Vergewaltigung oder, im Falle einer Sportlerin, zur Vermeidung der Regelblutung während der Olympischen Spiele. Denn diese Handlungsweisen besitzen keinerlei Zusammenhang mit frei gewählten Akten sexuellen Verhaltens. (Der „Eingriff in die Natur“ als solcher, die Verhinderung von Eisprüngen oder die künstliche Verschiebung von Menstruationszyklen ist *als solches* kein moralisches Problem.)

Es geht also um objektiv verschiedene Handlungsweisen und keineswegs um einen Unterschied in der „Methode“. „Methoden“ zur Feststellung der unfruchtbaren Perioden liefern allein gewisse Kenntnisse. Es gibt keine „natürliche Methode“ zur Vermeidung einer Empfängnis. „Natürlich“ kann im Falle von Enthaltung nur eines genannt werden: das leibliche Verhalten und das heißt die ehelichen Beziehungen – die Liebe selbst in ihrer leib-geistigen Einheit – durch Akte des Verzichtens den Erfordernissen elterlicher Verantwortung anzupassen. Genau letzteres fehlt bei der Empfängnisverhütung.

### **Die leibliche Konstituierung ehelicher Liebe und ihre intentionale Offenheit auf „Weitergabe menschlichen Lebens“**

Freilich, wer Empfängnis verhütet, tut dies, im besten Fall, aufgrund einer Entscheidung aus Verantwortung. Aber dies ist auch schon alles. Das Sexualverhalten selbst – und damit die leibliche Dimension ehelicher Liebe – wird dadurch nicht geprägt, im Gegenteil: Sexualität, der sie bestimmende Trieb und das damit verbundene affektive Erlebnis wird aus dem Kon-

text prokreativer Verantwortung herausgelöst. Leib und Sexualität sind hier nicht mehr Träger (Subjekt) von Verantwortung, sondern lediglich „Objekt“ einer Maßnahme, die das Tragen von Verantwortung für mögliche prokreative Folgen sexueller Akte überflüssig macht.

Eheleute, die periodische Enthaltbarkeit praktizieren, leben hingegen in der leiblichen Dimension ihrer ehelichen Liebe die von ihnen geforderte elterliche Verantwortung. Akte der Enthaltbarkeit sind ja selbst wiederum Akte des Sexualverhaltens und leibliche Akte einer verantwortungsgeprägten Liebe. Sie besitzen deshalb durchaus einen prokreativen Sinngehalt. Auch ehelicher Verkehr in unfruchtbaren Perioden behält diesen Sinngehalt und ist – wie der Akt der Enthaltung ebenfalls – wahrer Ausdruck der Liebe zweier Menschen, die sich in der Aufgabe, verantwortlich der Weitergabe menschlichen Lebens zu dienen, „in einem Fleisch“, in der Gemeinsamkeit des Willens und der Affektivität vereint wissen.

Die genannten Akte tragen deshalb, – auch wenn sie „biologisch“ nichts mit Fortpflanzung zu tun haben –, *als leibliches Tun* den Sinngehalt prokreativer, elterlicher Verantwortung. Und das heißt, sie sind „von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeeordnet“ (HV 11). Mit dieser „Offenheit“ ist ja nicht die biologische Fruchtbarkeit des physischen Zeugungsaktes gemeint, sondern die *intentionale* Offenheit des ehelichen Aktes als einer menschlichen Handlung, in der sich Mann und Frau als freie Handlungssubjekte in ihrer leib-geistigen Ganzheit einander schenken. Diese Offenheit ist vorhanden, sofern eheliche Akte vollzogen werden als Akte, die etwas mit der ehelichen Aufgabe der verantwortlichen Weitergabe menschlichen Lebens zu tun haben. Insofern sie also Akte „verantwortlicher Elternschaft“ sind.

Empfängnisverhütung jedoch führt gerade auf der Ebene der Leiblichkeit und des leiblichen Verhaltens zu einer Sexualität, die weder

verantwortlich ist noch einen prokreativen oder elterlichen Sinngehalt besitzt. Kontrazeptive Sexualität hat schlicht und einfach nichts mehr mit einer Liebe zu tun, die durch den Sinngehalt „verantwortliche Weitergabe des menschlichen Lebens“ geprägt ist; und deshalb kann sie auch nicht affektiver Ausdruck einer Liebe sein, die der Weitergabe des Lebens dient. Der Unterschied ist markant und sowohl ethisch wie auch anthropologisch tiefgreifend, sofern man akzeptiert, daß menschliche Leiblichkeit, der ihr entspringende Sexualtrieb und dessen prokreativer, elterlicher Sinngehalt nicht einfach biologische Substruktur menschlich-personalen Seins ist. Genau das jedoch, wie leicht zu belegen ist, behaupten in der Regel Kritiker der kirchlichen Lehre.

### Anthropologische Voraussetzungen: Der Mensch als leib-geistige Wesenseinheit

Die genannten Kritiker gehen nämlich von einem Menschenbild aus, wonach die menschliche Person „Geist“ und „Freiheit“ ist, die sich in einer „Natur“ befinden, die – als solche – „untermenschlich“ ist. Sie halten das Leibliche und dessen natürliche Neigungen für eine unter dem Niveau des menschlich-Personalen stehende Realität, für „Rohmaterial“ (F. BÖCKLE) das der Verfügungsmacht der personal-geistigen Subjektivität untersteht und erst durch sie in die Sphäre des spezifisch Menschlichen erhoben wird. Deshalb komme es allein auf die „Liebe“ an.

Dieser spiritualistische Begriff menschlicher Personalität, der mit einem kruden „Biologismus“ einhergeht, lag auch der Argumentation der Mehrheitsgruppe der damaligen päpstlichen „Geburtenregelungskommission“ zugrunde. Aber Mehrheit schützt vor Irrtum nicht, und Paul VI. ließ sich durch Mehrheiten glücklicherweise nicht beeindrucken.

Die Entgegensetzung von *Person* als „Geist“ und „Freiheit“ auf der einen Seite und

*Natur* als leibliche, dingliche und „untermenschliche“ Realität auf der anderen ist falsch und verhängnisvoll. Die Natur, die uns umgibt (die „Um-Welt“) ist nicht dasselbe, wie die Natur und damit das Stück Welt, die wir selbst sind. Auch „Geist“ ist (menschliche) Natur. Aber vor allem: „Person ist nicht der Geist, sondern der ganze Mensch, aber kraft seiner Geistigkeit“ (Michael Schmaus).

Das heißt: Der Leib des Menschen ist menschliche Person. Das menschliche „Ich“ ist nicht ein geistiges Wesen, das sich zudem in einem Leib, den es „hat“, ausdrückt. Das menschliche „Ich“ ist die *Einheit* von Leib und geistiger Seele. *Anima mea non est ego*, „meine Seele ist nicht das Ich“, so schrieb Thomas von Aquin. Und aus dem gleichen Grunde war Thomas auch der Meinung, die nach dem Tod vom Leib getrennte Seele, könne nicht „Person“ genannt werden. Denn die menschliche Person ist das „konkrete Ganze“: das leib-geistige Individuum.

Deshalb ist menschliche Leiblichkeit nicht „untermenschlich“ oder „unterpersonal“. Der Mensch ist nicht „Geist in Welt“ (so der Titel eines berühmten Werkes von Karl RAHNER). Er ist auch nicht „Vernunft in Natur“ (Wilhelm KORFF). Er gehört nicht zur Gattung der Geister – deshalb ist er auch nicht „inkarnierter Geist“ -, sondern zur Gattung der „animalia“, der sinnesbegabten Lebewesen. Aber er ist geistbeseelter Körper, geistbeseeltes, vernunftbegabtes Lebewesen: „animal rationale“, wie die klassische Definition lautet. Ein Wesen also, das die zu seinem „Ich“ gehörende Leiblichkeit gemäß der Logik des Geistes, und das heißt eben personal, frei, verantwortlich, ja gottebenbildlich verwirklicht.

Im Streit um die Empfängnisverhütung geht es demnach letztlich um eine radikale Differenz in der Anthropologie, im Menschenbild. Da das Handeln dem Sein entspricht, so muß sich die personale Leiblichkeit des Menschen und seine Verantwortung auch im konkreten Handeln, und insbesondere in den leib-

lichen Akten prokreativer Verantwortung ausdrücken, oder es ist als menschliches Handeln entstellt. Eheliche Liebe heißt „eins sein in einem Fleisch“ und nicht nur „in einem Geist“. Und damit ist gemeint: Die personale eheliche Einheit im Geiste ist vermittelt durch das leibliche Einssein und besitzt in ihm seine affektive Erfüllung.

Empfängnisverhütung zersetzt diese Einheit gerade im innersten ehelichen Handlungsbereich und in der Sphäre ehelicher Affektivität. Damit führt Empfängnisverhütung zu desintegrierter und „isolierter“ Sexualität, welche Leiblichkeit zum „Ausdrucksmedium“ des Geistes herabsetzt und sie damit instrumentalisiert und, statt zu einen, den einzelnen affektiv auf sich selbst zurück wirft.

Doch der Leib ist nicht einfach „Ausdrucksmedium“, denn der menschliche „Geist“ bzw. die geistige Seele des Menschen ist ja auf Grund ihres Wesens gerade Form, Gestaltungs- und Lebensprinzip eines *Leibes*. Ohne den Leib „kann“ der menschliche Geist nichts, und was er, verbunden mit dem Leib kann, das kann er nicht, weil er sich nun einfach im Leib „ausdrückt“, sondern weil durch ihn, als Geist, der menschliche Leib erst zu Leben und Wirken gelangt. Das heißt aber auch: Der Geist „drückt“ sich nicht im Leib oder durch die Materie „aus“, sondern er wird überhaupt erst durch ihn und in Verbindung mit ihm zu einem menschlichen Handlungs-subjekt. Anders gesagt: „Im Menschen sind Geist und Materie nicht zwei vereinte Naturen, sondern ihre Einheit bildet eine einzige Natur“ (Katechismus d. Katholischen Kirche 365). Nicht der Geist drückt sich im Leib aus, sondern die Person als leib-geistige Einheit drückt sich in ihren Akten aus.

### Kontrazeptive Mentalität und Abtreibung

Desintegrierte Sexualität ist Sexualität, die gerade auf der Ebene des konkreten Tuns oder Ver-

haltens aus dieser Einheit herausgelöst ist. Sie verursacht die „kontrazeptive Mentalität“, die sich dadurch auszeichnet, gegenüber den prokreativen Folgen sexuellen Verhaltens nicht die Verantwortung tragen zu wollen. Diese mündet in die „Abtreibungsmentalität“ ein.

Damit ist freilich nicht gemeint, Empfängnisverhütung sei gleichsam eine Vorstufe zu Abtreibung, da sie, als gegen das Leben gerichteter Akt, eine lebensvernichtende Einstellung impliziere. Wer dies behauptet begeht einen Fehler in der Handlungsanalyse: er vergißt, daß, wer Empfängnis verhütet, primär und grundlegend nicht etwa sein Wollen gegen das Entstehen neuen Lebens setzt. Wäre es nur dies, so könnte er oder sie ja sehr wohl, genau aus diesem Grund, sich einfach entsprechender sexueller Akte, die solches Leben voraussichtlich verursachen werden, enthalten. Das Spezifische der kontrazeptiven Wahl ist etwas anderes und Grundlegenderes: Wer diese Wahl vollzieht, der möchte sexuell aktiv sein und gleichzeitig verhindern, daß diese Aktivität prokreative Folgen zeitige. *Er will also, daß seine sexuellen Akte prokreativ folgenlos bleiben*, – aus welchem weiteren Grund oder mit welcher weiteren Absicht auch immer.

Unter solchen intentionalen Voraussetzungen wird das Versagen eines Verhütungsaktes zur Vorstufe der Abtreibungsbereitschaft. Abtreibung wird hier zum nachträglichen Korrektiv, um das Geschehene „ungeschehen“ zu machen. „Man wollte es nicht“, weder vorher, noch nachher, folglich „macht man es weg“. Verdrängt wird hierbei gerade, daß man einen Menschen tötet. Wer Empfängnis verhütet, ist also keineswegs deshalb schon ein potentieller Abtreiber; sondern Abtreibung ist vor allem im Bereich außerehelicher Sexualität, so paradox es klingen mag, zur „Kontrazeptionstechnik“ geworden. Dies freilich nur in einem intentionalen Sinne; denn was man hier verdrängt und verdrängen muß ist dabei gerade, daß man jeweils einen Menschen tötet.

Wenn allerdings Empfängnisverhütung, wie es ja zumeist der Fall ist, praktiziert wird, um sich der Bürde der Elternschaft zumindest teilweise zu entziehen oder, um vorehelichen Verkehr, „safe sex“ konsumieren zu können, dann entsteht die, aus der Geschichte bekannte, eigenartige und selbstzerstörerische Kombination von Hedonismus und Lebensfeindlichkeit, die noch keine Gesellschaft schadlos überstanden hat.

### Das christliche Menschenbild als Feind spiritualistischer Moral

Die oben erwähnte spiritualistische Anthropologie der Kritiker von „*Humanae vitae*“ weckt gewisse Erinnerungen an die pneumatische Moral der spätantiken Gnostiker, die bis ins Mittelalter und über dieses hinaus fortlebt. Diese Moral war vor allem libertinstisch, und gemäß dem Bericht des Irenäus lehrten die Gnostiker, daß es keine „natürlicherweise richtigen Handlungen“ gebe. Diese Moral berief sich „lediglich auf die Indifferenz und nur menschliche Wertbelehren aller Handlungen“ (Hans JONAS). Das pneumatische Subjekt tritt gegenüber allem „Naturalen“ mit dem Anspruch aufgeklärter und selbstmächtiger Freiheit auf, und dies nicht selten mit dem Pathos des Befreiers aus der „Knechtschaft des Gesetzes“.

Die christliche Tradition hat sich immer sowohl gegen diese Form wie auch gegen die bekanntere mehr asketische, aber leibfeindliche Variante (Marcion) pneumatischer Moral gewandt, die Leiblichkeit, als „Untermenschliches“, der Verfügbarkeit von „Sachen“ gleichstellen. Die Kirche fand es angemessen, als Glaubensdogma zu definieren, daß die geistige Seele des Menschen *per se et essentialiter* („von sich aus und wesenhaft“) Form seines Leibes ist (Konzil von Vienne). Die jüngste Enzyklika „*Veritatis splendor*“ erinnert an diese Lehre und bestätigt sie, um zu bekräftigen, daß die menschliche Person gerade „in der Einheit

von Seele und Leib (...) das Subjekt ihrer sittlichen Akte“ ist (Nr. 48).

Die Konfrontation der frühen Christenheit mit der antiken, heidnischen und hedonistisch geprägten Kultur war in einem hohen Masse geprägt durch eine „Ethik der Leiblichkeit“, wie sie sich gerade in den paulinischen Briefen äußert. Christen sind hier zu allen Zeiten gegen den Strom geschwommen. Man ist versucht zu fragen: Ist das Salz der Erde schal geworden?

Der Streit um „*Humanae vitae*“ ist wirklich ein Streit um das christliche Ganze, zumindest was das Menschenbild betrifft, das diesem Ganzen zugrundeliegt. Papst Johannes Paul II. brachte dies bereits in den ersten Jahren seines Pontifikates, vor allem in seinen Mittwochskatechesen über die „Theologie des Leibes“ mit eingehenden Ausführungen über „*Humanae vitae*“ zum Ausdruck; allerdings wurden diese Katechesen in der moraltheologischen Diskussion kaum zur Kenntnis genommen. Sie paßten nicht zum Feindbild, das man brauchte.

### Liebe zum Menschen und Treue zur Wahrheit

Gewiß: Die von HV gelehrt Norm stellt hohe Ansprüche. Sie sind nicht leicht in die Praxis umzusetzen, stehen aber, wie alle Ansprüche der Moral, im Interesse des Menschen und seines Glücks. Vor allem tut Gewissensbildung not und die demütige Einsicht, daß es sich hier nicht um ein unerreichbares Ideal handelt, wohl aber um eine menschliche Vollkommenheit, zu deren Erreichung es der Gnade Gottes bedarf. Diese zu vermitteln, ist ja gerade Aufgabe der Kirche. Sie kommt nicht, um zu verurteilen und zu richten, sondern um zu heilen und zu retten, was verloren war. Gerade deshalb muß die Kirche und müssen alle Christen, die ja an ihrer Sendung teilhaben, sich von der Grundhaltung des Verständnisses

und des Erbarmens gegenüber einem jeden Menschen in seinen Schwierigkeiten und seiner Not leiten lassen. Gleichzeitig ist ihnen aber auch aufgetragen, die unverkürzte Wahrheit darzulegen, ohne Furcht vor den Menschen, wohl aber mit der Furcht, ansonsten womöglich die Sendung der Kirche zu verraten.

Wir dürfen annehmen, daß viele Gläubige – gerade auch durch das Schweigen oder Zögern ihrer Hirten – irregeführt wurden und in gutem Glauben handeln. Die Lehre von „*Humanae vitae*“ ist für die Kirche eine gewaltige pastorale Herausforderung, auf die mit Umsicht und Verständnis, aber auch mit un-

zweideutiger Klarheit einzugehen ist. Denn eine humane und christliche Alternative dazu gibt es einfach nicht. Selbstverständlich ist es ein leichtes, „Fälle“ und Situationen in die Diskussion einzubringen, in denen Empfängnisverhütung die einzige humane Lösung zu sein scheint. Gerade hier jedoch ist anzuraten, den Diskurs anders zu führen, nämlich zunächst einmal davon auszugehen, daß Empfängnisverhütung eben *keine* Lösung ist und keine Lösung sein kann, um dann auf *dieser* Grundlage einen Weg zu finden. Wahrscheinlich ist dieser Weg ein schwierigerer, dafür aber tatsächlich ein solcher, der zum Ziel führt.

## Expertentagung des IMABE-Institutes.

Zum „Behandlungsverzicht und Behandlungsabbruch in der Praxis“. 11.3.1995,

Hartmannspital, Wien.

**I**n seinem Grundsatzreferat – „Der holländische Weg bei Terminalpatienten“ – berichtete Prof. Philippe SCHEPPENS, Ostende, Generalsekretär der „World Federation of Doctors who respect human life“ und Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben über die Ursachen und die gegenwärtige Lage der besonders in den Niederlanden rasch fortschreitenden Praxis der Euthanasie. Wenn es sich hier auch um eine internationale Problematik handelt, so nimmt Holland doch eine protagonistische Extremposition ein. Prof. SCHEPPENS führte aus, daß er die Ursache hierfür zum einen in der Erfahrung des holländischen Volkes sieht, das sein Land durch Trockenlegung „selbst geschaffen“ hat und so auch alle anderen Lebensprobleme als durch menschliches Eingreifen allein regelbar erachtet. Zum zweiten entwickelte sich Holland seit den Unabhängigkeitskriegen gegen Spanien im 16. und 17. Jhd. zu einem Refugium aller Verfolgten Europas. So kam es zur Bildung einer vor allem religiös sehr heterogenen Gesellschaft, deren Notwendigkeit und Leistung die Herausbildung einer großen gegenseitigen Toleranz war. Gleichzeitig bedeutete dieser Prozeß aber auch die Akzeptanz eines Gesellschaftsvertrages, der sich in ethischen Fragen auf kaum mehr als den Dekalog einigen konnte. In der Moderne gewann auch der humanistische Atheismus an Einfluß.

Auf der Basis besonders der letzten Position wird heute die Euthanasie mit analogen Argumenten und Verhaltensweisen wie vor kurzem die Abtreibung propagiert. SCHEPPENS berichtete vom Fall Dr. CHABOT, der eine Frau tötete, die infolge des Todes ihrer beiden Kinder und

ihrer Ehescheidung unter Depressionen litt. Das Gericht entschied für Freispruch. Über das *intrinsic malum* dieser Handlung hinaus ist die physische Gesundheit der Patientin und das Fehlen ihrer Einwilligung zur Tat als gravierend festzustellen.

Als tragfähige Definition in der Diskussion um Euthanasie stützte sich SCHEPPENS auf die Aussage der „World Medical Association“, Madrid, 1987: „Das Leben eines Patienten – selbst auf sein oder seiner Familie ausdrückliches Verlangen hin – durch eine vorsätzliche Handlung zu beenden, ist nicht vereinbar mit der medizinischen Ethik“. Besonders wies SCHEPPENS auf die Notwendigkeit einer sauberen Begrifflichkeit hin. Die Unterscheidung in „aktive“ und „passive“ Euthanasie, wie sie gegenwärtig gehandhabt wird, subsumiert ethisch nicht zu vergleichende Handlungen unter einen Begriff. Die Gleichsetzung von abruptem Behandlungsabbruch (= Mord) und Verzicht auf unverhältnismäßige Maßnahmen angesichts Ausschöpfung der möglichen Therapie in den einen Ausdruck „passive Euthanasie“ ist inhaltlich nicht zulässig. Das eine Mal handelt es sich um vorsätzliche Tötung eines Menschen, das andere Mal um ein Sich-Fügen in den unabänderlichen, natürlichen Ablauf des menschlichen Lebens. Dies sind grundverschiedene Handlungen, auf deren saubere Trennung eine ethisch orientierte Medizin größten Wert legen muß.

In diesem Feld der „Grenzen des ärztlichen Heilauftrages“ stellte Prof. Johannes BONELLI, Wien, „Überlegungen zum Behandlungsverzicht“ an. Als maßgeblich für den ärztlichen

Umgang mit dem Lebensende zitierte er G. HERRANZ: „Das gesamte Schicksal der Medizin wird von der Fähigkeit der Ärzte abhängen, Kurs zu halten zwischen den trügerischen Klippen der Euthanasie und dem bewußt unnützen Behandlungseingriff“. Die Existenz dieser Polarität von Euthanasie und ziellosem therapeutischem Aktivismus sieht BONELLI begründet in der Weckung irrealer Hoffnungen auf diesseitig ewiges und gesundes Leben. Der Mensch, der autonom über sein Leben verfügen will, wird zunächst alle nur erdenklichen Maßnahmen zur Lebensverlängerung, auch irrationale, ergreifen. In diesem hybriden und daher undurchführbaren Anspruch ist dann auch der folgende Umschlag zu Verzweiflung und Auflehnung mittels der Euthanasie vorprogrammiert.

Als wesentlich sieht BONELLI ein bewußtes Bekenntnis der Medizin zu ihren beiden Aufträgen von Heilung einerseits, aber besonders auch Linderung (Palliation) und Tröstung andererseits. Um am Ende kurativer Therapiemöglichkeiten weder der Versuchung der Euthanasie noch der des therapeutischen Aktivismus zu verfallen, muß es klare Richtlinien zum Übergang von kurativer zu palliativer Therapie geben. Hierfür gibt BONELLI drei Kriterien an. (1) Wenn die Behandlung wegen fehlender Chancen auf Heilung oder Lebensverlängerung sinnlos ist. (2) Wenn keine Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und zu erwartendem Erfolg besteht. (3) Wenn es sich lediglich um eine Verzögerung des Sterbeprozesses handelt. Vor einem konkreten Handeln auf der Grundlage dieser Kriterien bedarf es freilich der Interpretation und Diskussion angesichts der realen therapeutischen Situation. Hier sieht BONELLI ein weites, noch praktisch unbestelltes Arbeitsfeld wissenschaftlicher Forschung. Deren Ziel sollte die Erlangung transparenter, nachvollziehbarer sowie ethisch haltbarer Entscheidungen für den Übergang der Kurativmedizin zu palliativen Maßnahmen sein.

Im dritten Referat beantwortete Dr. Enrique PRAT, Wien, die Frage „Darf Lebensqualität zu einem Schlüsselbegriff bei der Entscheidung über Lebensverlängerung oder -verkürzung werden?“ Die Fragestellung ist auf dem Hintergrund gerichtlicher Entscheide in den USA dahingehend zu sehen, daß die Pflicht staatlichen Lebensschutzes mit abnehmender Lebensqualität kleiner würde. Weiters ist die Diskussion um Lebensqualität als Teil der gegenwärtigen materialistisch-hedonistischen Kultur zu verstehen, die Eigenschaften als konstituierend für den Wert des Lebens ansieht, nicht aber die Inkommensurabilität der personalen Würde. Die Lebensqualität, verstanden als Summe aus objektiven Lebensbedingungen und subjektivem Lebensgefühl, ist kein Kriterium für Behandlungsverzicht; andernfalls gelangt man zu einem Konzept von lebensunwertem Leben und der Möglichkeit, Menschen ihr Lebensrecht abzusprechen. Erst wenn Behandlungsverzicht und Behandlung ethisch gleichwertige Optionen sind (z.B. wenn über den Erfolg einer möglichen Therapie keine Aussage gemacht werden kann) kann Lebensqualität im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Therapie als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Die anschließende Diskussion zeigte zum einen das große Interesse an begrifflicher Klärung der Sachlage rund um ärztliche Entscheidungen anlässlich des Lebensendes von Patienten. Gleichzeitig wurde aber deutlich, wie unterschiedlich der Prozeß der Bewußtwerdung dieser Problematik verlaufen kann und daß es noch eines guten Stücks Reflexion und Diskussion bedarf, bis es hier zu einem wissenschaftlich wie ethisch haltbaren Konsens kommen kann. Im Interesse der Patienten, aber auch angesichts der notwendigen Wahrung der Würde des ärztlichen Berufs ist es jedem Arzt empfohlen, sich dieser Mühe zu unterziehen.

G. TRIBL

**„Pflegemanagement“-Organisationen: eine sinnvolle Einrichtung?**

Menschen mit lang andauernden psychiatrischen Erkrankungen haben viele soziale, aber auch medizinische Bedürfnisse. Seit der Schließung von psychiatrischen Kliniken in GB suchte man neue Wege, diesen Notwendigkeiten weiterhin Rechnung zu tragen, da psychiatrische Patienten oft nicht in der Lage sind, sich diesbezüglich ausreichend zu organisieren. In den USA entwickelte sich als Lösungsversuch das sogenannte „Case-Management“, welches nun auch ein Eckpfeiler des englischen Gesundheitssystems geworden ist.

Ein „Case“ oder auch „Care“-Manager übernimmt die Verantwortung für einen Klienten, erstellt eine Beurteilung seiner Bedürfnisse, einen Plan zur Durchführung der notwendigen Dienstleistungen, und er beobachtet und überprüft die Behandlung des Patienten.

Man erwartet, daß die Einführung dieser Institution dazu beitragen würde, in Kooperation mit den bestehenden Behandlungsangeboten eine Verbesserung der Qualität und Effizienz der Behandlung der Patienten zu erzielen. Eine im UK an Obdachlosen durchgeführte Studie bewies indessen, daß jene Gruppe Obdachloser, die durch einen Case-Manager betreut wurde, nach einer Kontrollzeit von 14 Monaten keine signifikanten Unterschiede in Lebensqualität, Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, Arbeitssituation, sozialem Verhalten oder Psychopathologie im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Case-Manager aufweisen konnte. Dieses Ergebnis stellt die gängige Meinung, daß Case-Management effektiv sei, ernsthaft

in Frage.

In der Praxis muß leider oft festgestellt werden, daß die Einschaltung der Case-Manager Entscheidungen, die zügig gefällt werden sollten, bürokratische Hindernisse in den Weg stellt. Konkret sieht das etwa so aus: Steht ein psychiatrischer Patient vor seiner Entlassung aus der Klinik, wendet sich das behandelnde Personal mit Bedacht auf die Gewährleistung weiterer Behandlung des Patienten an die Abteilung für psychiatrische Sozialarbeit. Diese wiederum erstellt nun ihrerseits eine eigene Beurteilung der Bedürfnisse des Patienten, wobei das Krankenhaus wohl zu Rate gezogen wird, sehr oft aber auch ganz andere Informanten, etwa andere Care-Manager, heranzieht. Diese Prozedur verzögert nicht selten die Entlassung des Patienten. Kritik wird aber auch an den Case-Managern geübt, deren Kompetenz und Qualifikation nicht immer ausreichend ist. Wer sind diese Care-Manager eigentlich? Es sind meist Nicht-Ärzte, die von Managed-Care-Organisationen angestellt werden, um die medizinische Betreuung von Patienten zu koordinieren, deren Behandlung sehr aufwendig ist. Sie können Ärzte, die auch diesen Organisationen angehören, in ihrem Handlungsspielraum einschränken, wenn sie dies für notwendig halten oder auch Patienten und Ärzte über Alternativen informieren.

Interessenskonflikte sind also vorgeplant und die erhoffte Verbesserung der Effizienz der Behandlung ist bis dato noch nicht eingetreten.

*Lancet, Vol 345, Nr. 8947, Editorial M. MARSHALL, A. LOCKWOOD, D. GATH (Social services case-management for long-term mental disorders: a randomised controlled trial)*

**Dänische Hämophile verlieren Prozeß**

Die Klage auf Schadenersatz acht dänischer Bluter, die in den 80er Jahren im Rahmen einer Faktor VIII Therapie mit dem HIV-Virus infiziert worden waren, wurde vom Gericht abgewiesen. Lediglich einer der acht erhielt eine Entschädigung, da bei ihm der Zeitpunkt der Infektion eindeutig nachzuweisen war. Der Stichtag für das Verbot der Anwendung von ungetesteten Faktors VIII war der 1. Jänner 1986.

Bei den anderen sieben war der Zeitpunkt der Infektion nicht exakt zu eruieren und damit ihr Anspruch auf Schadenersatz hinfällig. Jorgen JACOBSEN, der Anwalt der Hämophilen, riet dazu, Berufung einzulegen, da vor dem Höchstgericht noch die Möglichkeit einer positiven Erledigung der Forderung bestünde. Er nahm auf einen Fall aus Deutschland bezug, der erst kürzlich publik geworden ist. In Deutschland wies der Bericht einer zuständigen Kommission den Ärzten, den Erzeugern und Behörden große Verantwortung zu, was den Gesundheitsminister dazu bewog, den 1300 HIV-Infizierten Blutern in Deutschland eine Entschädigung auszubezahlen und Kompensationszahlungen in der Höhe von DM 500.000 anzukündigen.

*Lancet, Vol 345, Feb. 18, 1995, (Kaare Skovmand)*

**Diskriminierung HIV-infizierter Frauen in Afrika**

Die Anzahl von HIV-infizierten Frauen im gebärfähigem Alter in Afrika steigt laufend an.

Seit etwa einem Jahrzehnt bereits führt man Studien durch, die sich

mit der Übertragung des HIV-Virus beschäftigen. Die Tests basieren auf freiwilliger Teilnahme der Frauen und sind mit dem Angebot verbunden, vor und nach dem Test eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Das Ziel war es, Frauen im Umgang mit der Infektion bzw. der manifesten Erkrankung zu unterstützen und Risikoverhalten einzudämmen. Nun liegt eine Studie aus Kenia vor, wo in den Jahren 1989-1992 an 7893 schwangeren Frauen gemäß einem Protokoll, welches durch das Nationale AIDS-Control-Programm gebilligt wurde, HIV-Tests und Beratungen durchgeführt wurden. Fielen die Tests positiv aus, so ermutigten geschulte Berater die Frauen, weitere Unterstützung an den Kliniken in Anspruch zu nehmen. Besonderes Augenmerk wurde auf Information bezüglich heterosexueller Übertragung von HIV, das Risiko einer perinatalen Übertragung und die hohe Mortalität infizierter Kinder gelegt. Weiters riet man den Frauen, ihrem Partner von ihren HIV-Befunden zu informieren und ihn ebenfalls zu einem Gespräch in die Klinik zu bewegen. Im Lauf der Studie gewann man den Eindruck, daß sich die Frauen über die Ergebnisse der HIV-Tests nicht deswegen informierten, weil sie selbst es wissen wollten, sondern weil man sie dazu angewiesen hatte. Dieses Nichtwissenwollen deutet auf eine große Angst, aber auch Unselbstständigkeit der Frauen hin. Kein Wunder, denn nicht selten werden sie beschuldigt, AIDS oder andere Krankheiten in die Familien gebracht zu haben. 80% der Patientinnen waren Frauen in stabilen Beziehungen. Weiters konnte man feststellen, daß das Wissen um eine HIV-Infektion und deren Auswirkungen auf die Gesundheit keine Auswirkungen auf die Anzahl der Geburten zeigte. Dies ist durch den starken Druck zum Kinderkriegen erklärbar, der in Afrika auf Frauen

ausgeübt wird.

Die Situation der Frauen ist also alles andere als zufriedenstellend. Zuwenig Mittel werden aufgewendet, um etwa eine Zidovudintherapie zu ermöglichen. Die Frauen haben also die Wahl, das Wissen um eine Infektion still mit sich zu tragen oder es dem Partner mitzuteilen auf die Gefahr hin, verstoßen oder geschlagen zu werden.

*Lancet Vol 345, April 15, 1995 (Marleen TEMMERMAN et al)*

### **Holland: Schwer behindertes Baby getötet**

Im März 1993 verabreichte der Gynäkologe Dr. H. PRINS einem 3-Tage alten Mädchen, das mit einer Spina bifida, Hydrocephalus, schwerer Hirnatrophie, Brown-Sequard-Syndrom und Mißbildungen der unteren Extremitäten zur Welt gekommen war, zwei tödliche Injektionen.

Die Gerichtsverhandlungen haben nun begonnen. Die behandelnden Ärzte stimmten darin überein, daß die Prognose des Mädchens sehr schlecht sei bzw., daß es unter sicherlich sehr großen Schmerzen vielleicht noch ein Jahr in einem komatösen Zustand zubringen würde.

Die Eltern waren es, die zuerst von einer vorzeitigen Beendigung des Lebens ihrer Tochter sprachen. Nachdem eine Reihe von Ärzten innerhalb und außerhalb der Klinik befragt worden waren und alle einstimmig die Tötung durch Injektion befürworteten, übernahm Dr. Prins anstelle des Kinderarztes, der den Eingriff nicht übers Herz brachte, die Verabreichung der tödlichen Spritzen.

Danach teilte er den „unnatürlichen Tod“ den Behörden mit.

Der Fall ist – auch aus holländischer Sicht – problematisch, da es sich laut Gesetz nicht um Euthanasie handelte, da das Kind ja noch

nicht eigene Wünsche ausdrücken konnte.

1992 berichtete Dr. C. VERSLUYS, Sprecher einer Gruppe von Experten für neonatale Medizin, daß jährlich 10 Babies absichtlich getötet werden und 200 nach Abbruch aller Behandlungen sterben.

In den letzten Jahren gab es immer wieder ethisch höchst problematische Vorfälle. 1989 sprach das Höchstgericht J.C. MOLENAAR frei, der sich gegen eine Operation an einem Baby mit Down-Syndrom entschieden hatte. In einem anderen Fall wurde ein Kinderarzt in Delft nicht zur Verantwortung gezogen, nachdem er einem behinderten Baby eine Dosis Sedativa verabreicht hatte, worauf dieses sofort verstarb. Der Staatsanwalt argumentierte, daß keinerlei Kausalzusammenhang zwischen der Verabreichung der Sedativa und dem Tod des Kindes festzustellen war. Der beschriebene Fall des 3-Tage alten Mädchens mit Spina bifida kommt demnächst vor das Höchstgericht.

*The Lancet, Vol. 345, April 15, 1995 (Marjanke Spanjer)*

### **Langzeitfolgen bei in-vitro-Fertilisation**

Das Australische National Health and Medical Research Council veröffentlichte seinen Bericht über Langzeitfolgen bei künstlicher Befruchtung, die sowohl Kinder als auch Frauen betreffen.

Bei Kindern wurden neben häufiger Frühgeburt, zu geringem Geburtsgewicht und vermehrter pränataler Sterblichkeit auch eine erhöhte Anfälligkeit für Mißbildungen festgestellt. Eine der häufigsten Komplikationen für die Frau stellt das ovariale Hyperstimulationssyndrom dar. Studien deuten darauf hin, daß auch mit häufigerem Auftreten von Brust- und Ovarialkrebs, aber auch von

endometrialen Tumoren gerechnet werden muß.

Zudem wiesen die Herausgeber der Studie darauf hin, daß ein großer Nachholbedarf darin besteht, die psychologische und soziale Dimension dieses Problembereiches zu untersuchen. Die Forschung an IvF-Kliniken deckte auf, wie mannigfaltig die Komplikationen bei der künstlichen Befruchtung sind: z.B. viszerale Verletzungen nach Eientfernungen, Beckenabzesse, Torsion des Ovars etc. Als Konsequenz der Untersuchungen steht nun die Forderung, daß die betrof-

fenen Frauen systematisch und regelmäßig betreut werden sollten und zwar mit besonderem Augenmerk auf ihren sozialen, emotionalen, geistigen und körperlichen Zustand.

*Lancet, Vol. 345, April 15, 1995, (Sandra CONEY)*

#### **Medikamente zweiter Klasse für die Dritte Welt**

Schockierende Studien der BUKO-Pharma Kampagne, eine Organisation, die es sich zum Ziel gesetzt hat, den Absatz qualitativ minder-

wertiger medizinischer Präparate in der 3. Welt zu stoppen, erregen nun wieder Aufsehen. Die Bemühungen der BUKO zeigten in den letzten 10 Jahren wenigstens einen kleinen Erfolg. Erhielten 1984 und 1988 noch 60% der abgesetzten Präparate das Prädikat „negativ“, was bedeutet, daß die Qualität der Präparate hinsichtlich Effizienz einer klinischen Testung nicht entsprach, so waren es 1991 „nur noch“ 53%.

*Lancet, Vol 345, Feb. 18, 1995, (Karl H.KIMBEL)*



**THE JOURNAL OF MEDICINE AND PHILOSOPHY.** A Forum for Bioethics and Philosophy of Medicine. Dordrecht / Boston / London. Bimestrale Zeitschrift in Englisch.

Vol.20 No.3 June 1995:

Robert M.VEATCH: Bioethics and Philosophy of Science; Ernan McMULLIN: Underdetermination; Robert M.VEATCH and William E.STEMPSEY, S.J.: Incommensurability: Its Implications for the Patient/Physician Relation; Carol BAYLEY: Our World View (May be) Incommensurable: Nor What?; Grant GILLET: Virtue and Truth in Clinical Science; Henrik R.WULFF: The Inherent Paternalism in Clinical Practice; Lisa S.PARKER: Breast Cancer Genetic Screening and Critical Bioethics' Gaze.

**REVISTA CUADERNOS DE BIOETICA.** Santiago de Compostela, Spanien.

Quartalsschrift in Spanisch.

Vol.V No.20, 4a 1994

**Tema de Estudio:** Vida humana y técnica, en las fronteras de la ciencia. José Hernández YAGO: El proyecto Genoma Humano; Angel J.López GUERRERO: La asistencia a enfermos terminales: la medicina paliativa; Rogelio Altisent TROTTA: El médico de familia ante el enfermo terminal; Martha Tarasco MICHEL: El enfermo crónico; Gonzalo HERRANZ: El código Deontológico de Medicina; Pilar Fernández FERNÁNDEZ: El Código Deontológico de Enfermería; Pilar Fernández OTERO: El Código Deontológico de Farmacia;

**Colaboraciones:** Antonio PARDO: Sobre el razonamiento de la atención médica; Francisco-Cristóbal Fernández SÁNCHEZ: La esterilización de deficientes mentales y su calificación moral; Antonio Oroz-

co DELCLÓS: Fundamentos antropológicos de ética racional (II).

**ETHICS & MEDICINE.** An International Christian Perspective on Bioethics. Bannockburn, IL, USA, London GB.

Quartalsschrift in Englisch.

11:1, Spring 1995:

Nigel M.de S.CAMERON: Bioethics and the Challenge of the Post-Consensus Society; David B.FLETCHER: Response to Nigel M.de S.CAMERON's Bioethics and the Challenge of the Post-Consensus Society; Barbara PARFITT: Models of Nursing and Theories of Humanity: A Christian Perspective; The Rev.Stanley L.JAKI: Consistent Bioethics and Christian Consistency; Major Conclusions and Recommendations from the Final Report of the NIH Human Embryo Research Panel.

**ACTA PHILOSOPHICA.** Rom, Italien.

Quartalsschrift in Italienisch.

Vol.4 (1995), Fasc.1 Gennaio/Giugno:

**Studi:** Juan Manuel BURGOS: Cinco claves para comprender a Jacques Maritain; Pierpaolo DONATI: Sociologia e teologia di fronte al futuro: un approccio relazionale; David M.GALLAGHER: Person and Ethics in Thomas AQUINAS; Alejandro LLANO: „Being as True“ according to AQUINAS;

**Note e commenti:** Alfred DRIESSEN: The question of the existence of God in the book of Stephen HAWKING „A Brief History of Time“; Miguel Pérez DE LABORDA: Es „unum argumentum“ de San Anselmo: un intento de demostrar lo que la fé enseña sobre Dios; Francesco RUSSO: Contemplazione e interpretazione. L'estetica kantiana nell'analisi di Luigi PAREYSON; Víc-

tor SANZ: Historia de la filosofía e historia. Notas para un debate;

**Cronache di filosofia:** Scienza e umanità (R.MARTÍNEZ); Natura: riflessioni in riferimento a Tommaso D'AQUINO (D. GAMARRA); Convegna; Riviste; Società filosofiche; Rassegne editoriali;

**Recensioni:** J.Cruz CRUZ: Libertad en el tiempo, Ideas para una teoría de la historia (D. GAMARRA); U.Galeazzi: Ermeneutica e storia in Vico (M.T.RUSSO); M.Introvigne: Indagine sul satanismo (J. VILLANUEVA); A.KENNY: Aquinas on Mind (S.L.BROCK); D.LORENZ (a cura di): Studi 1994 (M.J.CASTELBRANCO); M.OLIVETTI: Analogia del soggetto (A.GENTILE); L.PAREYSON: Prospettive di filosofia contemporanea (F.RUSSO)

Schede bibliografiche: K.Berzано-M.INTROVIGNE: La sfida infinita (J.VILLANUEVA); J.A.García CUADRADO: Hacia una semántica realista (R.Jiménez CATANO); D. INNERARITY: Hegel y el romanticismo (D.GAMARRA); A.MARCHETTI: Riscoprire Vico. Attualità di una metafisica della storia (D.GAMARRA); O.PAZI: Laduplicate fiamma (R.Jiménez CATANO); L.POLO: Presente y futuro del hombre (J.I.MURILLO); A. TREND-ELLENBURG: La dottrina delle categorie in Aristotele (M.Pérez DE LABORDA).

**ANTHROPOTES.** Rivista ufficiale del Pontificio Istituto Giovanni Paolo II. per Studi su Matrimonio e Famiglia. Città del Vaticano, Italien Halbjährliche Zeitschrift in Italienisch. Anno X, n. 1 - Giugno 1994

**Sommario:** Pasquale PELLECCIA: Genealogia dell'immoralismo; Jacques SERVAIS: „Si tu veux être parfait..., viens, suis-mois“. Le Christ, norme concrete et plénière de l'agir humain; William E.MAY: Theologians and Theologies in the Encyclical; Carl A.ANDERSON, Veritatis splendor and the new Evangelizati-

on.

**Nota critica:** Lorenzo DATTRINO: Q.S.F. Terulliano, Le uniche nozze  
**In Rilievo:** Lorenzo ALBACETE: The Pope against Moralism and Legalism.

**ETHIK IN DER MEDIZIN.** Berlin, BRD.

Bimestrale Zeitschrift in Deutsch. März 1995

Dietrich RITSCHL: Editorial; Martin Klein: Hirntod: Vollständiger und irreversibler Verlust aller Hirnfunktionen?; Claudia WIESEMANN: Hirntod und Gesellschaft. Argumente für einen pragmatischen Skeptizismus; Klaus GAHL, Hans-Heinrich RASPE: Ethische Aspekte klinischer Handlungsbegriffe.

**HASTINGS CENTER REPORT.** New York, USA.

Bimestrale Zeitschrift in Englisch. Volume 25 Number 2 March-April 1995

Robert M. VEATCH: Abandoning Informed Consent; Alice HERB: The Hospitals-Based Attorney as Patient Advocate; John LANTOS: Bethann's Death; Charles TAYLOR: Thwo Theories of Modernity  
**Features:** Richard H. NICHOLSON: Old World News-One Law for All?; Alexander Morgan CAPRON: At Law-Baby Ryan and Virtual Futility; Susan SHERWIN: Review-The Ethics of Baby-making; Joseph

J. FINS: Review-The Face of Finitude.  
**In Brief:** Toward the Health of the Community; Memo-Williard Gaylin; Fresh This Week; In the Courts.

**MEDICINA E MORALE:** Rom, Italien  
 Bimestrale Zeitschrift in Italienisch. 1995/1

**Editoriale:** Natura della bioetica e bioetica snaturata.

G. SINACCIO, T. PEDRUCCI, E. ROBERT, A.G. SPAGNOLO: Imperialismo etico nella medicina e nella ricerca scientifica; M. REICHLIN: Il concetto di „beneficence“ nella bioetica contemporanea; I. GUIDANTONI: Chirurgia estetica e culto della bellezza nella società contemporanea; M. CAPORALE: Aspetti civilistici e penalistici della maternità su commissione; L.R. FENU DI, M. MARCHETTI: Elettroshock e autonomia di scelte dello psichiatra. Problematrice sulla recente circolare n. 33/94 della Regione Lazio.

**Documentazione:** Dal magistero del Santo Padre

I. Il S. PADRE: Il dono della vita è aggredito e rapinato in numerosi bambini, condannati dall'odio e dal calcolo egoistico a non aver futuro.  
 II. Il Papa: Nella procreazione gli sposi sono tenuti ad un atteggiamento estremamente responsabile  
 III. Giovanni Paolo II.: L'eminente grandezza della maternità

Dalla Santa SEDE: Pontificio Con-

siglio per la Famiglia: Intervento alle Nazioni Unite

Legislazione internazionale: Norvegia: Legge sull'applicazione delle biotecnologie in medicina

**Legislazione italiana:** Ministero della Sanità. Devreto 22 agosto 1994, N. 582: Regolamento recante le modalità per l'accertamento e la certificazione di morte.

**Notiziario:** Fondazione „L. Einaudi“, Incontro su „I confini della bioetica.“

IX Conferenza Internazionale Promossa dal Pontificio Consiglio per la Pastorale degli Operatori Sanitari su „Homo vivens est gloria Dei“.

Seminario di Studio per l'elaborazione di una „Dichiarazione dei diritti del nascituro“

**Recensioni:** A. PORCARELLI: Scienza e persona umana. Doveri e diritti dei ricercatori (R. SALA); A. OLLERO: Derecho a la vida y derecho a la muerte: El ajetrado desarrollo del art. 15 de la Constitución (L. PALAZZANI); D. SEEDHOUSE: The Foundations of Achievement (R. MORDACCI).

Dalla letteratura Internazionale: Brevettabilità dei geni: un rapporto del Comitato Etico Danese; Non-plant: l'ultimo strumento del „family planning“ e del controllo della „riproduzione irresponsabile“; L'insegnamento di etica medica agli studenti di medicina: esperienze a confronto; E sogno o realtà il riposizionamento in utero della gravidanze ectopiche?

---

## BUCHBESPRECHUNG

---

Martin KRIELE

*DIE NICHT-THERAPEUTISCHE ABTREIBUNG VOR DEM GRUNDGESETZ*

DUNCKER & HUMBLLOT, Berlin 1992, 131 Seiten, ISBN 3-428-07659-1

Das Buch des bekannten deutschen Staats- und Verfassungsrechtlers Martin KRIELE ist aus seinem Rechtsgutachten hervorgegangen, das die Bayerische Staatsregierung dem Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren betreffend das „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ vom 27. Juli 1992 – dt. BGBl I 1992, 1398 – vorgelegt hat. In diesem Gesetz hatte der deutsche Gesetzgeber versucht, die im Einigungsvertrag stipulierte gesamtdeutsche Regelung der Abtreibung unter weitgehender Übernahme der in der DDR geltenden *Fristenregelung* in verfassungskonformer Weise zu lösen. Der Nachweis, daß die Fristenregelung mit der deutschen Verfassung *nicht* in Einklag gebracht werden kann, stellt das Motiv und zugleich – in dreifacher Hinsicht – die Begrenzung der Ausführungen KRIELES dar.

Erstens behandelt KRIELE die Abtreibung nicht im allgemeinen, sondern ganz konkret die im „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ vorgesehene *Fristenregelung*. Diese bezeichnet KRIELE mit dem medizin-ethisch wenig glücklichen Ausdruck „nicht-therapeutische“ Abtreibung, wohl um den juristischen Unterschied zum bislang geltenden Indikationenmodell hervorzuheben.

Zweitens untersucht KRIELE speziell die deutsche Situation und Rechtslage, die durch ein der österreichischen Verfassungsjudikatur entgegengesetztes Urteil gekennzeichnet ist: Anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfSlg 7400/1974) hat das deutsche

Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 1 ff) die Fristenregelung im Jahr 1974 für verfassungswidrig erklärt. Im ersten Hauptteil, der vorwiegend verfahrensrechtlichen Fragen gewidmet ist, analysiert KRIELE daher, ob und unter welchen Umständen das BVerfG die neuerliche Fristenregelung angesichts des entgegenstehenden Präjudiz für zulässig erklären könnte. Dazu arbeitet er die tragenden Entscheidungsgründe von BVerfGE 39, 1 ff heraus, die das BVerfG im Rahmen der Präjudizwirkung binden und nur in einem „overruling“ abgeändert werden könnten.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz hatte, drittens, ausdrücklich vorgesehen, daß nicht nur eine Abtreibung, die auf Grund einer Indikation, sondern auch innerhalb einer Frist von zwölf Wochen (Fristenregelung) vorgenommen wird, rechtmäßig sei. Es wurde also im Gesetz vorgeschrieben, daß solche Abtreibungen nicht nur nicht *strafbar*, sondern auch nicht *rechtswidrig* seien. KRIELE legt vor allem dar, daß eine bloße Frist in verfassungskonformer Weise *nicht* als Rechtfertigungsgrund für eine Straftat (wie es die Abtreibung nach wie vor ist) gelten könne.

Aus dem Charakter des Buches als Anfechtung eines bestimmten Gesetzes ergibt sich die Stoßrichtung KRIELES: Beibehaltung des Indikationenmodells, Ablehnung der *Rechtfertigung* einer nicht indizierten Abtreibung. Daraus kann aber keinesfalls abgeleitet werden, daß KRIELE die bestehende Indikationenlösung gutheißt oder ihr die verfassungsrechtliche Sanktion erteilt: Im Vergleich zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz stellt diese lediglich das geringere verfassungsrechtliche Übel dar.

Der zweite Hauptteil ist dem

Schutz des Lebens gewidmet. KRIELE gesteht zu, daß das Strafrecht Abtreibungen nicht gänzlich verhindern könne und die Dunkelziffer hoch sei. Doch sei der auch strafrechtliche Lebensschutz für das *Rechtsbewußtsein* unerlässlich. Die Fristenregelung bedeute Freigabe der Abtreibung unter „Äquivalenz“ der Abtreibungsgründe. Das bedeutet, daß *jedes* Motiv zulässig sei. Die Befürworter der Fristenregelung argumentieren hingegen mit typischen Notlagen, d.h. mit Indikationsfällen. (Diese Beobachtung kann auch in Österreich gemacht werden). Das in Deutschland vorgesehene Beratungsmodell (Fristenregelung nur nach Beratung) vermindere diesen bewußtseinsstörenden Effekt nicht, sondern verstärkt ihn: So scheint es nämlich, daß eine vernünftige Gewissensentscheidung gegen das Leben möglich sei. Bei Einführung der Fristenregelung wird der Staat seiner Pflicht zum Schutz auch des ungeborenen Lebens (so ausdrücklich BVerfG 39, 1 ff) nicht gerecht, wie dies die statistischen Erhebungen in der ehemaligen DDR beweisen (die Abtreibungszahlen dort waren zwei- bis dreimal so hoch wie jene in der alten BRD). Die Abtreibung wird durch die Fristenregelung banalisiert und legitimiert, sie wird zur zweiten Linie nach der Empfängnisverhütung; die auf dem Spiel stehenden Interessen stellen sich ausschließlich als solche der Frau dar, nicht mehr als Interessen von Kind und Frau.

In den Paragraphen 19 und 20 analysiert KRIELE die Position der SPD. Seine Ergebnisse sind von allgemeiner Bedeutung, weil sie eine Strömung widerspiegeln, die im Zeitgeist verwurzelt ist. Die Urheber der Fristenregelung geben ein doppeltes Motiv für die Liberalisierung des Abtreibungsstrafrechts

an: Dadurch werde einerseits der Schutz des ungeborenen Lebens verbessert, andererseits dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Genüge getan. Die wahre Motivation ist jedoch – angesichts der Fakten – das Selbstbestimmungsrecht. Das Lebensrecht – so KRIELE – diene als vordergründiger Legitimationsversuch, weil sich reine Emanzipation nicht rechtskonform vertreten lasse. Emanzipation bedeute in diesem Zusammenhang nicht mehr wie früher Herstellung der Gleichberechtigung der Frau, sondern: „Befreiung aus den Fesseln des Rechts und damit freie Verfügung über das Leben anderer, die durch das Recht geschützt werden. Die Quintessenz des Emanzipationsgedankens in diesem Zusammenhang lautet: freie Abtötung der Leibesfrucht ohne Anerkennung ihres Lebensrechts, folglich ohne Rechtfertigungsbedürftigkeit und Abwägung von Zumutbarkeiten“. (54) Die Abtreibung werde allein durch „die Gewissensentscheidung der Frau gerechtfertigt“, wozu ein neuer Gewissensbegriff geprägt wird. „Gewissen“ bedeute jene Instanz, die über die „Kohärenz der Selbstdarstellung und der Lebensführung“ einer Person, hier der Frau wacht. Das Lebensrecht des Kindes dürfe darin gar nicht vorkommen. Tue es dies, dann liege keine Gewissensentscheidung der Frau vor. Heute seien viele Frauen berufstätig, damit habe sich die Selbstdarstellung und die Lebensführung der Frauen geändert und seien daher „Gewissens“-konflikte entstanden, die es früher nicht gegeben habe. Nicht nur die Abtreibung sei vor einem solchen „Gewissen“ zu rechtfertigen, sondern auch die Austragung des Kindes. Will die Frau das Kind aus „Unaufgeklärtheit“ und „Oberflächlichkeit“ austragen, so sei diese Entscheidung nicht gerechtfertigt.

Daß ein so verstandenes Gewissen die Reduktion auf subjektive

Willkür, die Negation einer universalen Ethik und damit auch einer verbindlichen Rechtsordnung bedeute, ist nicht schwer einzusehen. Trotzdem meinen die Vertreter eines solchen Gewissenbegriffs, daß gerade dieser der im Grundgesetz gemeinte und geschützte sei!

Im Laufe seiner weiteren Untersuchungen, vor allem zur unverhohlenen und infamen Beratungstätigkeit der unter dem irreführenden Namen „pro-familia“ auftretenden Abtreibungsorganisation sowie zur unerhörten medialen Agitations- und Diffamierungskampagne anlässlich des Memmingenprozesses, klingt immer wieder die Fassungslosigkeit des Autors durch: Gedanken- und Phantasiegebäude werden errichtet, um das Unrechtfertigbare zu rechtfertigen, offensichtliche Lügen werden verbreitet, um das Volk durch Nichtwissen zu entmündigen, ohne daß dieses es merkt. Und an die Politiker gerichtet: Es gäbe nicht nur Korruption durch Geld, sondern auch durch unredlich erworbene Medienpopularität!

Den dritten Hauptteil widmet KRIELE dem Schutz der Menschenwürde. Hier geht es ihm vor allem um die im Grundgesetz ausdrücklich festgeschriebene Ablehnung der utilitaristischen Verdinglichung menschlichen Lebens, wie dies heute besonders in der Interessensethik geschieht. Hiezu führt KRIELE aus: „Das Konzept des Rechtsgrundsatzes der Menschenwürde ist und war stets dazu bestimmt, dieser Tendenz (Anm: des Rez.: Normbegründung durch Folgenkalkül) entgegenzutreten und den Schutz derer zu gewährleisten, die sich gegen die Vergewaltigung ihrer Interessen nicht wehren können. Es handelte sich stets um ein Konzept der Noblesse und Ritterlichkeit, dazu bestimmt, das Interessenkalkül, so berechtigt es sein mag, in die Schranken eines ihm vorgelagerten, übergeordneten,

ihm Grenzen ziehendes Rechtsdenken zu verweisen“. (97)

Die besten Seiten des Buches sind KRIELE mE bei der Behandlung der Menschenwürde und der Fristenregelung als Rechtfertigungsgrund gelungen. Seine Ausführungen sind auch für die österreichische Diskussion über die strafrechtliche Qualifikation der einschlägigen Bestimmungen von Bedeutung.

Die Rechtmäßigerklärung der Abtreibung verfolge gemäß den Materialien zum Schwangersen- und Familienhilfegesetz folgende Zwecke: Anreiz für Beratung; Finanzierung aller Abtreibungen durch die Krankenkassen; Rechtfertigung der Anstifter zur Abtreibung; Rechtfertigung von Anstellungsverträgen mit Ärzten, die zur Abtreibung auch ohne Indikation verpflichtet; Versuch, diese Verdienstquelle mit den ärztlichen Berufsordnungen in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ergeben sich juristisch weiters: keine Nichtigkeit der Verträge über nicht-indizierte Abtreibungen trotz Widerspruchs zur ärztlichen Berufsordnung; eine rechtmäßige Abtreibung stellt keinen Verstoß gegen Ehepflichten mehr dar; im Erbrecht ist eine rechtmäßige Beseitigung des erbberechtigten Embryos möglich; der Vater kann die Alimentenzahlung verweigern, wenn seiner (nunmehr rechtmäßigen) Aufforderung zur Abtreibung nicht entsprochen wird.

Nach einer sorgfältigen Analyse aller in der Rechtsordnung bestehenden Rechtfertigungsgründe und ihrem Vergleich mit der Fristenregelung kommt KRIELE zum Schluß: „Ein positiv-rechtlicher ‚Rechtfertigungsgrund‘ ohne jeden inneren Rechtfertigungsgehalt ist im Rechtsstaat ohne Beispiel und muß es auch bleiben“. (113)

Gerade auch die Menschenwürde der Frau steht bei der Fristenregelung auf dem Spiel. Statistische

Untersuchungen ergäben nämlich, daß mehr Männer als Frauen für die Abtreibung seien, was den Schluß nahelegt, daß die Frauen überrollt werden, um von versteckten „Männerinteressen“ mißbraucht zu werden, auch wenn Feministinnengruppen lautstark und medienwirksam das Gegenteil behaupten. KRIELE nennt fünf Gründe: Die Fristenregelung 1. erlaubt Männern größere Fahrlässigkeit im Umgang mit der Partnerin, 2. verstärkt die Tendenz, die Abtreibung von ihr zu verlangen, 3. nimmt den Frauen den Rückhalt der Berufung auf das Recht, 4. erspart den Vätern die Alimentenzahlung und 5. in vielen Fällen die Offenbarung ihrer Vaterschaft vor ihrer Umwelt!

In seinem Erkenntnis vom 28.5.1993 (2. Fristenregelungserkenntnis) hat das BVerfG den Ausführungen KRIELES nur zum Teil Rechnung getragen. Eine Fristenregelung mit Beratungspflicht sei verfassungskonform, wirke jedoch strafausschließend, *nicht* rechtfertigend. Die Beratung muß auf das Leben des Kindes ausgerichtet sein. Hingegen seien indizierte Abtreibungen rechtmäßig. Als Indikationen kommen in Frage: die Lebensgefahr für die Mutter; Schwangerschaft in Folge eines Verbrechens; schwere Gesundheitsschäden des Kindes. Die Notlagenindikation entfällt auf Grund der Zulässigkeit der Fristenregelung.

Die Zukunft wird die bittere Prognose KRIELES bestätigen, daß die Abtreibungszahlen zunehmen werden. Es bleibt die Hoffnung, daß der Gesetzgeber in diesem Fall die im 2. Fristenregelungserkenntnis ausgesprochene „Nachbesserungspflicht“ und das „Untermaßverbot“ beherzigen wird.

Das besprochene Buch ist nicht nur als zeithistorisches Dokument der zähen Auseinandersetzung um die Abtreibung von Interesse. Es beinhaltet eine Fülle scharf sinniger juristischer Argumente und treffender faktischer Analysen, die ihm bleibende Aktualität verleihen.

*Martin SCHLAG*

---

---

## HINWEISE FÜR AUTOREN

---

### 1. Allgemeine Erläuterungen

Mit der Annahme eines Beitrages überträgt der Autor dem IMABE-Institut das ausschließliche, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Recht zur Vervielfältigung durch Druck, Nachdruck und beliebige sonstige Verfahren und das Recht zur Übersetzung für alle Sprachen und Länder.

Bei der Abfassung von Manuskripten sind die nachfolgenden Angaben zu berücksichtigen.

Die Beiträge werden von den Autoren im PC-Schreibsatzverfahren auf Laserprinter gedruckt erbeten. Die Manuskripte sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Übersichten und Originalien sollten den Umfang von 10 Druckseiten (einschließlich Literatur) nicht überschreiten. Zusätzlich soll eine Diskette MS-Dos geliefert werden.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens erhalten die Autoren die Manuskriptvordrucke und spezielle Anleitungen von der Redaktion mit einem Sonderdruckbestellzettel.

### 2. Gestaltung der Manuskripte

Die erste Seite soll enthalten:

1. kurzen, klaren Titel der Arbeit
2. Namen aller Autoren
3. Eine Zusammenfassung des Beitrages auf Deutsch (ca. 8 - 10 Zeilen)  
3 bis 5 Schlüsselwörter
4. Englische Übersetzung der Zusammenfassung

Die Manuskriptblätter sind einschließlich Literaturverzeichnis durchzunummerieren.

Danksagungen sind an das Ende der Arbeit vor die Literatur zu stellen.

Fußnoten sind durchzunummerieren. Sie werden immer an das Ende des Beitrages gestellt.

Tabellen und Abbildungen sind bereits vom Autor an den dafür vorgesehenen Stellen im Text einzufügen. Zusätzlich werden von den Autoren für Strichabbildungen gute scharfe Fotoabzüge in der gewünschten Endgröße mit klar lesbarer Beschriftung (2 mm Schrifthöhe) erbeten.

Da der sonst übliche Korrekturabzug zur Überprüfung entfällt, unterliegt die sprachlich einwandfreie Gestaltung der Arbeit der Verantwortung des Autors.

### 3. Literatur

Zeitschriftenbeiträge werden zitiert nach:

1. sämtlichen Autorennamen mit nachstehenden Initialen der Vornamen in Großbuchstaben
2. Beitragstitel unter Anführungszeichen
3. nach den internationalen Regeln (Index Medicus) abgekürzter Titel der Zeitschrift
4. Jahreszahl in runden Klammern
5. Bandnummer mit Doppelpunkt
6. Anfangs- und Endseitenzahl der Arbeit.

Beispiel: Thomas H., „Sind Handeln und Unterlassen unterschiedlich legitimiert?“, Ethik in der Medizin (1993), Bd. 4: S. 70 - 82

Bei Monographien und Büchern sind anzugeben:

1. Sämtliche Autorennamen mit nachgestellten Initialen der Vornamen
2. Buchtitel
3. Verlagsname
4. Verlagsorte
5. Jahreszahl in runden Klammern
6. Seitenzahl(en)

Beispiel: Löw, R., „Philosophie des Lebendigen“, Suhrkamp, Frankfurt a. Main (1980), S. 25 - 28

---

 HINWEISE
 

---

 PUBLIKATIONEN DES IMABE INSTITUTS  
 (können über das Institut bezogen werden)

## BÜCHER

*Der Status des Embryos. Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Beginn des menschlichen Lebens* (1989), Fassbaender Verlag, Wien, ISBN: 3-900538-17-4

Aus der Reihe Medizin und Ethik:

*Der Mensch als Mitte und Maßstab der Medizin* (1992) Hsg. J. Bonelli, Springer Verlag, Wien-New York, ISBN: 3-211-82410-3

*Der Status des Hirntoten. Eine interdisziplinäre Analyse der Grenzen des Lebens.* Hsg. M. Schwarz, J. Bonelli, Springer Verlag, Wien-New York. ISBN:3-211-82688-2

## STUDIENREIHE

Nr. 1: W. RELLA (1994) *Die Wirkungsweise oraler Kontrazeptiva und die Bedeutung ihres nidationshemmenden Effekts.* ISBN: 3-900528-48-4

Nr. 2: C. SCHWARZ (1994) *Transplantationschirurgie.* ISBN: 3-85297-000-8

Nr. 3: M. RHONHEIMER (1995) *Sexualität und Verantwortung.* ISBN: 3-85297-001-6

Nr. 4: S. RIEDL / A. SCHWARZ (in Vorbereitung) *Pränatale Diagnose.*

Nr. 5: M. RHONHEIMER (in Vorbereitung) *Absolute Herrschaft der Geborenen? Anatomie und Kritik der Argumentation von Norbert HOERSTER „Abtreibung im Säkularstaat“.*

---

 VORSCHAU
 

---

Imago Hominis BAND 3/95

SCHWERPUNKT

AIDS

## IMPRESSUM

Herausgeber: Prim. Univ. Prof.  
Dr. Johannes BONELLI,  
Dr. Enrique H. PRAT DE LA RIBA

Medieninhaber und Verleger:  
IMABE – Institut für medizinische  
Anthropologie  
und Bioethik,  
Landstraßer Hauptstraße 4/13,  
A-1030 Wien  
Telephon: +43 1 715 35 92  
Telefax: +43 1 715 35 93  
DVR-Nr.: 0029874(017)  
ISSN: 1021-9803  
Schriftleitung:  
Dr. Notburga AUNER  
Redaktion/Nachrichten:  
Bernhard KUMMER  
Anschrift der Redaktion:  
zugleich Anschrift des Herausgebers.  
Grundlegende Richtung:  
Imago Hominis ist eine ethisch-  
medizinische, wissenschaftliche

Zeitschrift, in der die aktuellen  
ethisch-relevanten Themen der  
medizinischen Forschung und  
Praxis behandelt werden.  
Layout, Satz, Graphik und  
Produktion: Gerhard WAGNER  
Herstellung:  
Druckerei ATLAS,  
Wienerstraße 35,  
A-2203 Grossebersdorf  
Anzeigenkontakt:  
Anneliese STEINMETZ  
Einzelpreis:  
Inland ATS 120.–,  
Ausland ATS 150.–  
Jahresabonnement:  
Inland ATS 400.–,  
Ausland ATS 500.–  
Studentenabo ATS 250.–  
Fördererabo ATS 1.000.–  
Abo-Service:  
Anneliese STEINMETZ  
Bankverbindung:

CA-BV, Kto.Nr. 0955-39888/00  
Erscheinungsweise: vierteljährlich  
Erscheinungsort: Wien  
Verlagspostamt: 1033 Wien  
Postgebühr bar bezahlt.  
Leserbriefe senden Sie bitte an den  
Herausgeber.  
Einladung und Hinweise für Autoren:  
Das IMABE lädt zur Einsendung von  
Artikeln, die Themen der medizini-  
schen Anthropologie und Bioethik  
behandeln, ein. Bitte senden Sie Ihre  
Manuskripte an den Herausgeber. Die  
einlangenden Beiträge werden dann  
von den Mitgliedern des wissenschaft-  
lichen Beirates referiert.  
Kürzungen der Leserbriefe und  
Manuskripte behalten wir uns vor.  
Das IMABE-Institut gehört dem  
begünstigten Empfängerkreis gem. §4  
(4) Z 5 lit e EStG 1988 an.  
Zuwendungen sind daher steuerlich  
absetzbar.



IMABE